

# RAUM

Richtplan

Überprüfung und Aktualisierung Paket 2

Erläuterungsbericht  
(Art. 7 RPV)

Stand 8. Juli 2025

Entwurf für die Anhörung / Mitwirkung (Art. 4 RPG)

---

**Vorbemerkung:**

Alle blau markierten Bereiche werden im Verlauf der weiteren Bearbeitung (nach Vorliegen noch ausstehender Beschlüsse des Grossen Rats, nach Inkraftsetzung eidgenössischer Gesetze etc.) entsprechend bearbeitet/ergänzt.

**Herausgeber**

Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung  
5001 Aarau  
[www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung)

**Copyright**

© 2025 Kanton Aargau

8. Juli 2025

**ERLÄUTERUNGSBERICHT (ART. 7 RPV)**

**Richtplan: Überprüfung und Aktualisierung Paket 2**

---

Zusammenfassung

---

**Mit dem vorliegenden zweiten Paket der Richtplan Gesamtüberprüfung und Aktualisierung (GÜP 2) sind alle Kapitel des kantonalen Richtplans von 2011 soweit derzeit möglich auf den neusten Stand der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen angepasst. Geplant ist ein drittes Paket zur Überprüfung der Hauptausrichtungen und Strategien zur langfristigen Weiterentwicklung des Richtplans.**

Nach Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) sind die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Die 2011 vom Grossen Rat beschlossene Gesamtrevision des Richtplans wurde zusammen mit der 2015 erfolgten Anpassung an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August 2017 vom Bund genehmigt. Die strategische Ausrichtung des Richtplans stammt in wesentlichen Teilen aus den Jahren 2006 bis 2010 (Gesamtüberprüfung des Richtplans von 1996) beziehungsweise 2013 bis 2015 (Anpassung des Sachbereichs Siedlung zur Umsetzung RPG 1). Gemäss Genehmigung des Bundes sind einzelne Richtplankapitel zum Teil innert einer Frist von 2 Jahren oder "im Rahmen einer nächsten Revision" zu überprüfen und anzupassen.

Der Anpassungsbedarf fällt für die einzelnen Sachbereiche und Richtplankapitel in Bezug auf Inhalt und Dringlichkeit unterschiedlich aus. Die Überprüfung und Anpassung erfolgt daher in drei Paketen.

Mit den Paketen 1 und 2 werden die Genehmigungsvorbehalte des Bundes von 2017 bereinigt und die Planungs- und Rechtssicherheit gewährleistet. Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Damit soll die Basis zur Weiterentwicklung des Richtplans geschaffen werden.

Das vom Grossen Rat am 27. Juni 2023 beschlossene Paket 1 und das vorliegende Paket 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse. Das Paket 2 umfasst entsprechende Änderungen in folgenden Sachbereichen:

- S – Siedlung: Aktualisierung der Kapitel, soweit nicht bereits in GÜP 1 enthalten.
- L – Landschaft: Aktualisierung des gesamten Sachbereichs (ausgenommen das separat dem Sachplan des Bundes anzupassende Richtplankapitel L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen sowie die mit diesen Anpassungen unmittelbar zusammenhängenden Änderungen des Richtplankapitels L 2.2 Auenschutzpark).
- E – Energie: Anpassung des Kapitels E 2.1 Hochspannungsleitungen gemäss neu beschlossenenem Objektblatt 611 des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) vom 31. August 2022.
- V – Versorgung: Aktualisierung des Kapitels V 1.1 Grundwasser.
- A – Abwasser und Abfallentsorgung: Aktualisierung des Kapitels A 2.1 Abfallanlagen und Depo-nien.

Von den ursprünglich insgesamt 32 Richtplankapiteln des Pakets 2 haben sich 12 als lediglich geringfügig anpassungsbedürftig und damit gemäss Richtplankapitel G 4 als fortschreibungsfähig erwiesen. Diese Änderungen wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-001438 beschlossen, womit das vorliegende Paket GÜP 2 entsprechend entlastet werden konnte.

Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 16. Dezember 2024 geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit des Pakets 2 insgesamt gegeben ist. In fünf der ursprünglich 20 Kapitel von GÜP 2 bindet der Bund die Genehmigung einzelner Beschlüsse an punktuelle Anpassungen oder zusätzliche Erläuterungen. Der Vorprüfungsbericht enthält ferner einzelne Hinweise und Aufträge für die nachgeordneten Planungen. Der vorliegende Erläuterungsbericht geht in den jeweiligen Kapiteln auf die Vorprüfungsergebnisse ein.

Parallel zur Vorprüfung des Bundes konnten sich die Regionalplanungsverbände 2024 zum Entwurf von GÜP 2 einbringen. Die Ergebnisse dieser aufbauenden Zusammenarbeit (§ 9 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]) sind in die bereits beschlossenen Fortschreibungen und in das vorliegende Anpassungspaket eingeflossen. Der vorliegende Bericht geht in den jeweiligen Kapiteln auf die Ergebnisse ein.

Die raumordnungspolitisch zentralen Sachbereiche "Raumstrukturen" (R) sowie "Hauptausrichtungen und Strategien" (H) werden in den Paketen 1 und 2 im Interesse der Planungssicherheit – vorab zur rechtssicheren Umsetzung des Richtplankapitels Siedlungsgebiet S 1.2 und als Grundlage der neueren kantonalen Strategien zu Mobilität, Energie und Umwelt – nur so weit geändert, als dies zur Abstimmung mit den einzelnen Kapiteln oder gemäss den Aufträgen des Bundes aus dem Genehmigungsverfahren unabdingbar ist. Die Überprüfung dieser Kapitel erfolgt im Paket 3.

---

## Einstiegshilfe

---

Der **vorliegende Bericht** dient zur Information und Erläuterung der vorgesehenen Anpassungen des Richtplans im Sinne von Art. 7 Raumplanungsverordnung (RPV). Er schliesst an den Erläuterungsbericht zur Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Pakets 1 (GÜP 1) an.

Der Erläuterungsbericht richtet sich an alle am Verfahren beteiligten und interessierte Stellen der Behörden, der Verwaltung und der Bevölkerung im jeweils hierzu vorgesehenen Verfahrensschritt gemäss Baugesetz und Richtplan.

Der Bericht wird den Adressaten jeweils entsprechend dem Stand des Verfahrens zugänglich gemacht und zur Stellungnahme abgegeben.

Der Bericht gibt zusammenfassend Auskunft über:

- die Ausgangslage, die Ergebnisse der Überprüfung sowie über das Vorgehen (Ziffern 1 bis 4);
- die Herleitung und Begründung der vorgesehenen Änderungen in den Sachbereichen und Richtplankapiteln (Ziffern 5 ff.; Systematik gemäss rechtskräftigem Richtplan).

In den **geänderten Richtplankapiteln** (separate Dokumente) sind die Anpassungen des Richtplanktextes synoptisch und mit **markierten Änderungen** dargestellt.

Kern beziehungsweise Beschlussgegenstand sind in den einzelnen Richtplankapiteln die markierten Änderungen des farbig hinterlegten verbindlichen Richtplanktextes (Beschlüsse).

Die **wesentlichen Anpassungen** des Pakets 2 umfassen folgende Inhalte (vgl. Inhaltsverzeichnis):

- S – Siedlung: Aktualisierung der Kapitel, soweit nicht bereits in GÜP 1 enthalten.
- L – Landschaft: Aktualisierung des gesamten Sachbereichs (ausgenommen das separat dem Sachplan des Bundes anzupassende Kapitel L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen sowie die mit diesen Anpassungen unmittelbar zusammenhängenden Änderungen des Richtplankapitels L 2.2 Auenschutzpark).
- E – Energie: Anpassung des Kapitels E 2.1 Hochspannungsleitungen gemäss neu beschlossenenem Objektblatt 611 des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) vom 31. August 2022.
- V – Versorgung: Aktualisierung des Kapitels V 1.1 Grundwasser.
- A – Abwasser und Abfallentsorgung: Aktualisierung des Kapitels A 2.1 Abfallanlagen und Deponien.

Die bereits im Paket 1 behandelten und die nun im vorliegenden Paket 2 aktualisierten Kapitel sind Resultat der Überprüfung nach Dringlichkeit und Stand der vorausgehend notwendigen Grundlagenarbeiten. Nicht enthalten sind parallel zur vorliegenden Gesamtüberprüfung und Aktualisierung als Einzelvorlagen behandelte Kapitel. Laufende Einzelvorlagen werden soweit erforderlich und ihrem Stand entsprechend erläutert (Ziffer 5 ff. unten).

Ebenfalls nicht mehr im vorliegenden Paket 2 enthalten sind jene 12 Kapitel, deren Änderungen sich im Sinn des Richtplankapitels G 4 als geringfügig erwiesen haben und ohne Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionalplanungsverbände sind. Sie wurden daher gestützt auf das Richtplankapitel G 4 als Fortschreibung durch den Regierungsrat bereits am 20. November 2024 beschlossen. Die verbleibenden 19 Kapitel des Pakets 2 bedürfen der Mitwirkung und der Beschlussfassung durch den Grossen Rat.

Den Schwerpunkt des Pakets 3 werden die Sachbereiche Hauptausrichtungen und Strategien sowie das Raumkonzept bilden.

---

# Inhalt

---

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Einstiegshilfe</b>	<b>5</b>
<b>Inhalt</b>	<b>6</b>
<b>Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>	<b>8</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>8</b>
1.1 Aufgabe und Funktion des Richtplans	8
1.2 Überprüfung und Anpassung	8
1.3 Neue Kantonale Strategien	9
1.4 Gesetzgebung Bund; Sachpläne und Konzepte	9
<b>2 Stand der Richtplanung</b>	<b>10</b>
2.1 Rechtskräftiger Richtplan	10
2.2 Genehmigungsaufgaben des Bundes	10
2.3 Laufende Anpassungen	11
<b>3 Überprüfung und Weiterentwicklung des Richtplans von 2011</b>	<b>12</b>
3.1 Überprüfung in drei Paketen	12
3.2 Anpassungen des Pakets 2	13
3.3 Weitere Änderungen	14
<b>4 Verfahrensablauf</b>	<b>15</b>
4.1 Entwurf der Änderungen	15
4.2 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden	15
4.3 Fortschreibung untergeordneter Änderungen	15
4.4 Vorprüfung Bund	15
4.5 Weitere Verfahrensschritte	16
<b>Erläuterung der Anpassungen</b>	<b>17</b>
<b>5 Sachbereich Siedlung (S)</b>	<b>17</b>
5.1 Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung	18
5.2 Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet	23
5.3 Kapitel S 1.7 Umwelteinwirkungen	28
5.4 Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)	32
5.5 Kapitel S 2.1 Siedlungstrenngürtel	36
5.6 Kapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen (ÖBAN)	40
<b>6 Sachbereich Landschaft (L)</b>	<b>45</b>
6.1 Kapitel L 1.1 Landschaft allgemein	45
6.2 Kapitel L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement	47
6.3 Kapitel L 1.4 Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren)	50
6.4 Kapitel L 2.1 Pärke	52
6.5 Kapitel L 2.2 Auenschutzpark	55
6.6 Kapitel L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)	56
6.7 Kapitel L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)	58
6.8 Kapitel L 2.6 Wildtierkorridore (WTK)	63

6.9	Kapitel L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb Siedlungsgebiet	68
6.10	Kapitel L 3.2 Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft	71
6.11	Kapitel L 3.3 Strukturverbesserungen	74
6.12	Kapitel L 4.4 Schutzwald	76
<b>7</b>	<b>Sachbereich Energie (E)</b>	<b>79</b>
7.1	Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen	79
<b>8</b>	<b>Sachbereich Versorgung (V)</b>	<b>82</b>
8.1	Kapitel V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung	82
<b>9</b>	<b>Richtplankarte</b>	<b>87</b>
<b>10</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>88</b>
10.1	Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit	88
10.2	Planungs- und Rechtssicherheit	88
<b>Anhang</b>		<b>90</b>
I.	Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 16. Dezember 2024	90

---

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

---

## 1 Ausgangslage

Die Ausgangslage für das vorliegende zweite Aktualisierungspaket (GÜP 2) ist grundsätzlich dieselbe wie beim Paket 1, das am 27. Juni 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist. Die nachfolgenden Erläuterungen geben daher in gekürzter Form die bereits im Rahmen von GÜP 1 dargestellte Ausgangslage wieder.

### 1.1 Aufgabe und Funktion des Richtplans

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er legt hierzu die übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und die Planungsgrundsätze für die einzelnen Sachbereiche im Sinne von Leitplanken fest. Der Richtplan bezeichnet den Rahmen der erwarteten und angestrebten räumlichen Entwicklung auf kantonaler Ebene.

Im Richtplan legt der Grosse Rat die Grundsätze der Raumordnungspolitik behördenverbindlich fest. Der Richtplan hat sämtliche Bereiche und Themen zu erfassen, die für die gesamträumliche Entwicklung relevant sind (raumwirksame Tätigkeiten im Sinne von Art. 1 RPV). Im Richtplan definiert der Kanton seine Planungsabsichten und stimmt sie mit den Vorhaben des Bundes und der Gemeinden ab. Dabei wahrt er den Handlungsspielraum der Planungsbehörden des Bundes und der Gemeinden. Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören namentlich Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Die Hauptaufgabe im Richtplanprozess ist die Planung und gegenseitige Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten und damit die Interessenabwägung im Sinne von Art. 2 RPV. Je sorgfältiger alle Interessen, die ein Vorhaben berührt, ermittelt und abgewogen werden, desto geringer ist das Risiko späterer Konflikte und Beschwerden. Ziel ist die Schaffung einer möglichst weitgehenden Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten 20 bis 25 Jahre.

Besondere Beachtung zu schenken ist der Funktion des Richtplans als gesamtkantonales Planungsinstrument. Dem Detaillierungsgrad setzen die Massstäblichkeit (zum Beispiel Karte: Massstab 1:50'000), der Umfang und die Komplexität raumrelevanter Fragen und Vorhaben, die Grösse des Kantons, die Organisation (keine regionalen Richtpläne; rund 200 Gemeinden) und die Gemeindeautonomie (Kommunale Planungshoheit) klare Grenzen. Daher gilt es diese kantonale "Flughöhe" zu halten, die gesamtkantonale und regional wichtige Themen zu erfassen und bei der räumlichen Abstimmung richtplanrelevanter Vorhaben nur so weit zu gehen, dass für die nachgelagerten Verfahren grundsätzliche Hindernisse ausgeräumt und der verbleibende Klärungsbedarf identifiziert sind.

### 1.2 Überprüfung und Anpassung

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Das Verfahren ist bei einer Gesamtüberprüfung und bei Einzelanpassungen grundsätzlich dasselbe. Es richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 9 BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4).

Bei der Überprüfung und Anpassung sind namentlich die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den Regionalplanungsverbänden, die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung vorzusehen (§§ 3 und 8 bis 12 BauG; Art. 7 RPG). Nebst den im RPG

und im BauG enthaltenen Grundanforderungen bezeichnet der Richtplan im Kapitel G 4 "Anpassungen des Richtplans" weitere Anforderungen an das Vorgehen.

Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit für Richtplanbeschlüsse weitgehend in der Kompetenz des Grossen Rats. Einzig Änderungen von untergeordneter Bedeutung beschliesst der Regierungsrat (zum Beispiel Aufnahme von Vororientierungen in den Richtplan; Streichung obsolet gewordener Richtplaninhalte mittels Fortschreibung; Festsetzung von Siedlungsgebiet von weniger als 3 ha Fläche).

### 1.3 Neue Kantonale Strategien

Seit der Gesamtrevision des Richtplans von 2011 wurden in mehreren Aufgabenbereichen neue Strategien erarbeitet oder angepasst. Für die Gesamtüberprüfung des Richtplans sind nebst dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats (aktuell 2025–2034) namentlich folgende seither angepasste Planungsgrundlagen von Bedeutung:

- Strategie energieAARGAU (Grosser Rat, 2. Juni 2015)
- Strategie mobilitätAARGAU (Grosser Rat, 13. Dezember 2016)
- Strategie umweltAARGAU (Regierungsrat, 8. März 2017)
- Klimastrategie Teil 1 – Klimakompass (Regierungsrat, 1. Juli 2021)

Zu prüfen ist ferner, ob aus weiteren kantonalen Planungen und Grundlagen ein Bedarf zur Ergänzung oder Präzisierung des Richtplans resultiert (zum Beispiel Strategie Sicherheit [DVI, 2012], Programm Hightech Aargau 2018–2022 [Grosser Rat, 16. Mai 2017], Kantonales Sportanlagenkonzept [BKS, 13. März 2015]).

### 1.4 Gesetzgebung Bund; Sachpläne und Konzepte

Von Seiten des Bundes sind im Rahmen der kantonalen Richtplanung namentlich die Konzepte und Sachpläne des Bundes (Art. 13 RPG) sowie jene Gesetzgebungen zu berücksichtigen, die explizit oder implizit eine Umsetzung in den kantonalen Richtplänen erfordern. Nebst der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2013 (RPG 1) – die im Aargauer Richtplan in wesentlichen Teilen bereits umgesetzt ist – sind neuere richtplanrelevante Planungs- und Rechtsgrundlagen für die Überprüfung von Bedeutung.

Die jeweils relevanten Grundlagen sind in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Richtplankapiteln erwähnt.

Die rechtskräftigen Konzepte und Sachpläne des Bundes und der Stand laufender Anpassungen sind auf der Internetseite des Bundesamts für Raumentwicklung abrufbar ([www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch) > Raumentwicklung > Konzepte und Sachpläne).

## 2 Stand der Richtplanung

### 2.1 Rechtskräftiger Richtplan

Der aktuell rechtskräftige Richtplan des Kantons Aargau setzt sich zusammen aus der Gesamtrevision, die der Grosse Rat am 20. September 2011 beschlossen hat und vom Bundesrat zusammen mit der Anpassung des Kapitels Siedlung (Beschluss Grosser Rat vom 24. März 2015) an die Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG 1) am 23. August 2017 genehmigt worden ist. Rund 50 weitere Einzelanpassungen sind zwischen 2013 und 2017 sowie zwischen 2018 und 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden.

Das erste Paket der Gesamtüberprüfung hat der Grosse Rat am 27. Juni 2023 beschlossen. Es ist damit für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich. Für den Bund und die Nachbarkantone wurde es mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 30. Oktober 2024 / 7. Januar 2025 verbindlich.

Der Stand der Genehmigungen durch den Bund ist nachstehend erläutert (Ziffer 2.2).

Ebenfalls Bestandteil des rechtskräftigen Richtplans sind jene Änderungen, die sich im Rahmen von GÜP 2 als geringfügig erwiesen haben: Die Überprüfung im Paket 2 hat ergeben, dass in 12 Kapiteln lediglich untergeordnete Änderungen notwendig sind, die zudem keine Auswirkungen auf die Gemeinden und Regionalplanungsverbände haben. Sie wurden daher gestützt auf das Richtplankapitel G 4 und nach Anhörung der Regionalplanungsverbände dem Regierungsrat als Fortschreibung zum Beschluss unterbreitet. Der Regierungsrat hat diese Fortschreibungen am 20. November 2024 beschlossen. Diese Änderungen sind im vorliegenden Aktualisierungspaket 2 nicht mehr enthalten.

### 2.2 Genehmigungsaufgaben des Bundes

Aus den Genehmigungen der Richtplananpassungen verbleiben folgende Auflagen, die einer Anpassung des Richtplans bedürfen (vgl. Anhang I):

- Genehmigung der Gesamtrevision (beschlossen vom Grossen Rat 2011) und der Teilrevision zur Umsetzung (2015) von RPG 1 durch den Bundesrat am 23. August 2017 (vgl. Anhang):
  - Der Kanton prüft die Aufnahme der Perimeter der BLN<sup>1</sup>-Objekte und der Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung in die Richtplankarte.
  - In Richtplankapitel L 1.4 Schutz gegen gravitative Naturgefahren hat der Kanton die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen vorzusehen und den Auftrag zu erteilen, diese Grundlagen in den nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.
  - In Richtplankapitel V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung sind für den Schutz und die Nutzung des Grundwassers die definierten Begriffe gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu verwenden und es ist mit verbindlichen Vorgaben an die Nutzungsplanung sicherzustellen, dass der Schutz der Grundwasservorkommen langfristig gesichert wird.
- Genehmigung der 2013 bis 2017 erfolgten rund 30 Teiländerungen mit Beschluss des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 24. Juni 2019:
  - Kein Anpassungsbedarf des Richtplans.
- Genehmigung der 2017 bis 2023 erfolgten rund 20 Teiländerungen mit Beschluss des UVEK vom 24. Oktober 2024:
  - Kein Anpassungsbedarf des Richtplans.

---

<sup>1</sup> Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

- Genehmigung der Gesamtüberprüfung Paket 1 (Grosser Rat, 27. Juni 2023) mit Beschluss des UVEK vom 30. Oktober 2024 / 7. Januar 2025):
  - In Richtplankapitel S 1.6 Planungsgrundsatz B wurde durch den Bund folgende Festlegung gestrichen: "weisen mindestens 5 Wohnbauten auf, ~~ausser in begründeten Ausnahmefällen;~~"
  - In Richtplankapitel S 1.6 Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen sowie in der Richtplangesamtkarte wurden durch den Bund folgende Kleinsiedlungen gestrichen: Gemeinde Bergdietikon: Eichholz und Herrenberg.
- Genehmigung der 2022–2023 erfolgten Richtplanänderungen mit Beschluss des UVEK vom 25. Oktober 2024:
  - Im Richtplankapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (A 1. 1), Planungsanweisung 2 Abwasserreinigung. Beschluss 2.1 wurde folgender Satz "Die grosse ökologische Leistung der Abwasserreinigungsanlagen, die so nachhaltig und umweltschonend wie möglich zu erstellen und auszubauen sind, kompensiert allfällige Kompensationsansprüche aus ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Baugesetz und Waldgesetz grösstmöglich." nicht genehmigt, da er zum Bundesrecht im Widerspruch steht.

Die Umsetzung des vom Grossen Rat beschlossenen Richtplans ist durch diese Vorbehalte und Auflagen weiter nicht in Frage gestellt. Der Richtplan ist gemäss den Genehmigungsbeschlüssen nachgeführt und aktuell.

### 2.3 Laufende Anpassungen

Im Kanton Aargau ist nach wie vor ein hohes Tempo der räumlichen Veränderungen zu beobachten. Erfahrungsgemäss ist immer wieder mit neuen Raumansprüchen zu rechnen, die nicht oder nur schwer vorhersehbar sind. Mit der zunehmenden Nutzungsdichte steigen die Anforderungen an die räumliche Abstimmung zusätzlich an (Koordination im Sinne von Art. 2 RPV).

Erfahrungsgemäss ist mit etwa 5 bis 10 Richtplanverfahren beziehungsweise -anpassungen pro Jahr zu rechnen. Es handelt sich in der Regel um konkrete und eigenständig geplante, terminierte oder an Finanzbeschlüsse gebundene Einzelvorhaben (kantonale Infrastrukturprojekte, Deponien, Abbauprojekte usw.), die nicht aufgeschoben werden können. Sie sind daher unabhängig von einer Gesamtüberprüfung weiterhin laufend als Einzelanpassungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 RPG zu behandeln. Solche Einzelanpassungen dürfen allerdings der Funktion des Richtplans als strategisches Steuerungsinstrument mit einer langfristigen Entwicklungsperspektive nicht gefährden. Der Richtplan muss im Interesse aller Adressaten (Bund, Kantone und Gemeinden; indirekt auch Private, Unternehmen) eine möglichst hohe Planungs- und Rechtssicherheit aufweisen.

Auch Einzelanpassungen setzen ein vollständiges Verfahren gemäss Richtplankapitel G 4 voraus.

### 3 Überprüfung und Weiterentwicklung des Richtplans von 2011

Eine Gesamtüberprüfung nach 10 Jahren (Art. 9 Abs. 3 RPG) schliesst grundsätzlich alle Bestandteile des Richtplans mit ein. Diese umfassen die Grundlagen (Art. 6 RPG), die strategischen Teile des Richtplans (Mindestinhalt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 RPG) und die einzelnen Sachbereiche mit den entsprechenden Beschlüssen zu den konkreten raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben (Art. 8 Abs. 2 RPG). Damit der Richtplan seine Funktion erfüllen kann, ist er im Interesse einer vorausschauenden, langfristigen Perspektive als rechtssicheres Planungsinstrument auszugestalten.

#### 3.1 Überprüfung in drei Paketen

Der beim Start der Gesamtüberprüfung 2018/2019 ermittelte Anpassungsbedarf im Richtplan des Kantons Aargau fällt für die einzelnen Sachbereiche und Richtplankapitel in Bezug auf Inhalt und Dringlichkeit unterschiedlich aus. Gleichzeitig und in Folge der laufend nach Bedarf erfolgten Einzelanpassungen, insbesondere auch im Bereich Siedlung an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG 1), bewährt sich der rechtskräftige Richtplan weiterhin grundsätzlich.

Die Überprüfung und Anpassung des Richtplans erfolgt daher der Dringlichkeit und Bedeutung entsprechend in drei Paketen.

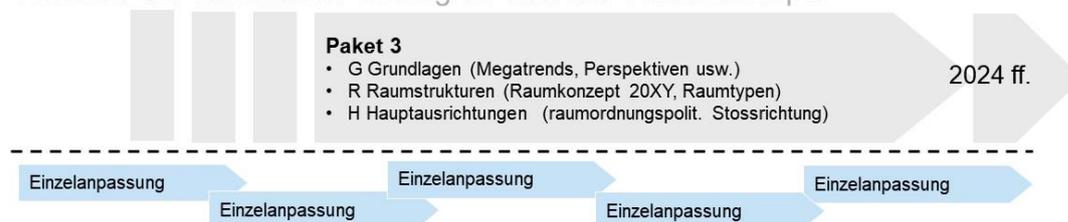
Die Pakete 1 und 2 dienen der möglichst zeitnahen Anpassung des Richtplans an die aktuellen rechtlichen, planerischen und tatsächlichen Verhältnisse an neue kantonale Strategien und gemäss dem Stand der im Voraus notwendigen Grundlagenarbeiten.

Das Paket 3 dient der langfristig ausgerichteten Überprüfung der grundlegenden Strategien zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Damit soll die Basis zur Weiterentwicklung des Richtplans geschaffen werden. Das Paket 3 wird so weit möglich parallel zu den Paketen 1 und 2 erarbeitet.

#### 'Aktualisierung / Erfüllung Aufträge Bund'



#### 'Revision der räumlichen Strategien und des Raumkonzepts'



Vorgehenskonzept Überprüfung und Aktualisierung des Kantonalen Richtplans

Parallel zu den Paketen 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass für Einzelanpassungen gemäss eingehenden Anträgen, Aufträgen und politischen Beschlüssen die notwendigen Verfahren durchgeführt werden können. Nach Möglichkeit sind Einzelanpassungen, die sich zusammenfassen lassen, in denselben Verfahren zu bündeln.

Eine paket- oder etappenweise Überprüfung und Anpassung der Richtpläne erfolgt auch in zahlreichen anderen Kantonen in vergleichbarer Weise. Entsprechend dem Projektauftrag des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) von 2018/2019 sind die Verfahren zu beantragten Einzelanpassungen (wie zum Beispiel Anträge zu Deponiestandorten) parallel zu den Arbeiten von GÜP durchzuführen.

### 3.2 Anpassungen des Pakets 2

Das Paket 2 umfasst die Aktualisierung der Sachbereiche und Kapitel des Richtplans gemäss Inhaltsverzeichnis. Die vorgesehenen Änderungen sind in den Entwürfen der geänderten Kapitel synoptisch dargestellt und im Detail markiert. Die Änderungen sind in den nachstehenden Abschnitten des Erläuterungsberichts näher begründet und erläutert.

Von den insgesamt 32 Richtplankapiteln des Pakets 2 erwiesen sich deren 12 als lediglich geringfügig anpassungsbedürftig. Diese Änderungen entsprechen den Kriterien des Richtplankapitels G 4, das bei fehlender oder geringfügiger Tragweite eine Fortschreibung mittels Beschlusses durch den Regierungsrat vorsieht. Es handelt sich um Änderungen wie die Aufnahme von Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung, Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung (zum Beispiel ohne Auswirkungen auf die Aufgaben von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden) oder die Nachführung und Aktualisierung der nicht verbindlichen Teile des Richtplans.

Die betreffenden 12 Kapitel wurden daher aus dem vorliegenden Paket GÜP 2 herausgelöst. Sie wurden im Anschluss an die Anhörung/Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden im Jahr 2024 einschliesslich zugehöriger Anpassung der Richtplankarte aus dem Gesamtpaket GÜP 2 ausgekoppelt und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung beantragt:

Sachbereich Siedlung (S):

- S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete
- S 1.4 Arealentwicklung
- S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege
- S 3.1 Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen
- S 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen

Sachbereich Landschaft (L):

- L 1.3 Boden
- L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete
- L 4.1 Lebensraum Wald
- L 4.2 Nachhaltige Holznutzung
- L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald

Sachbereich Abwasser und Abfallentsorgung (A):

- A 2.1 Abfallanlagen und Deponien

Der Regierungsrat hat die Änderungen dieser Kapitel am 20. November 2024 beschlossen. Der Richtplangentext und die Richtplankarte sind entsprechend nachgeführt.

Der Umfang des Pakets GÜP 2 konnte damit um rund einen Drittel verringert werden. Dies kommt verschiedenen zu GÜP 1 in der Mitwirkung und in der Beratung durch den Grossen Rat von GÜP 1 vorgebrachten Anliegen entgegen, wonach das erste Paket als zu umfangreich und anspruchsvoll beurteilt wurde.

Mit der Aktualisierung des Pakets 2 sind alle Kapitel des Richtplans soweit derzeit möglich auf den neuesten Stand der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen angepasst. Die Auflagen und Vorbehalte aus den bisherigen Genehmigungsbeschlüssen des Bundes sind bereinigt. Mit diesen Anpassungen wird die Planungs- und Rechtsicherheit weiterhin gewährleistet und vermieden, dass in Folge überholter Planinhalte und Beschlüsse mehr und mehr Unsicherheiten und Missverständnisse entstehen.

Die vorgesehene Überprüfung des Richtplans im Rahmen des dritten Pakets setzt bei der Überprüfung der Hauptausrichtungen und Strategien an, wie sie heute in den Sachbereichen G (Grundlagen), H (Hauptausrichtung und Strategien) und R (Raumstrukturen) enthalten sind. Mit der Überprüfung dieser grundlegenden Leitplanken der angestrebten räumlichen Entwicklung soll die Basis für den Richtplan der nächsten Generation geschaffen werden.

Soweit mit den vorgesehenen Anpassungen den Aufträgen gemäss Genehmigung des Bundes von 2017 nachgekommen wird, wird in den nachfolgenden Erläuterungen darauf hingewiesen. Der Anhang I gibt eine Übersicht über den Stand der Genehmigungsaufträge des Bundes. Mit dem vorliegenden Paket 2 sind alle Aufträge umgesetzt.

### 3.3 Weitere Änderungen

Nebst der geplanten Überprüfung der kantonalen Raumentwicklungsstrategie (Raumkonzept; GÜP 3) erfordern neue, während der Gesamtüberprüfung verabschiedete Vorgaben des Bundes bereits weitere Richtplananpassungen von grösserer Bedeutung – so namentlich:

- Umsetzung des 2020 revidierten Sachplans Fruchtfolgeflächen;
- Umsetzung des Sachplans Unterirdischer Güterverkehr;
- Zweite Revision des Raumplanungsgesetzes vom 29. September 2023 (RPG 2);
- Neue Vorgaben der Energiegesetzgebung (Mantelerlass).

Die Abstimmung der dazu erforderlichen Grundlagenarbeiten und Verfahren sowie die Koordination mit der Überprüfung des Raumkonzepts (GÜP 3), der Umsetzung von RPG 1 (Sachbereich Siedlung) sowie laufenden Einzelanpassungen (zum Beispiel Abbauvorhaben, Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen, Verkehrsinfrastrukturvorhaben usw.) wird hohe Anforderungen stellen. Daher wird auch zu prüfen sein, auf welche Weise diese mit der notwendigen Ergebnisqualität ressourcen- und verfahrenseffizient bewältigt werden können.

## **4 Verfahrensablauf**

### **4.1 Entwurf der Änderungen**

Den Rahmen zur Erarbeitung des vorliegenden zweiten Pakets GÜP 2 bildet das oben (Ziffer 3.1) erläuterte Vorgehenskonzept, das eine Aktualisierung des Richtplans in zwei Paketen und dann in einem dritten Paket eine Überprüfung der längerfristigen raumordnungspolitischen Ausrichtung vorsieht.

Das Paket GÜP 2 wurde bis 2023 parallel zum noch laufenden Verfahren von GÜP 1 in fachübergreifender Zusammenarbeit mit allen betroffenen kantonalen Fachstellen aufbereitet. Die Fertigstellung erfolgte im Anschluss an die Beschlussfassung von GÜP 1 (Grosser Rat, 27. Juni 2023) in der zweiten Jahreshälfte 2023.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat das Paket GÜP 2 im Januar 2024 zur Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden (§ 9 Abs.1 BauG) sowie zur Vorprüfung durch den Bund verabschiedet.

Nach Abschluss der Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und nach der Vorprüfung durch den Bund wurde das Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark aus dem Paket GÜP 2 herausgelöst. Es wird aufgrund eines unmittelbaren Sachzusammenhangs zusammen mit dem entsprechend dem Sachplan des Bundes anzupassenden Richtplankapitel L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen nachgelagert an GÜP 2 zur Anpassung gebracht.

### **4.2 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden**

Nach § 9 Abs.1 BauG sind Entwürfe des Richtplans in Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden zu erarbeiten.

Die an den Repla-Präsidien-Konferenzen 2023 vorgeschlagene Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden konnte anfangs April 2024 gestartet und im Herbst 2024 abgeschlossen werden. Die Beiträge der Regionalplanungsverbände aus den konferenziellen Beratungen (Ausschuss der Präsidien / Abteilung Raumentwicklung BVU) und mittels Stellungnahmen (Lebensraum Lenzburg, Seetal 13. Juni 2024; Oberes Freiamt, 18. Juni 2024; ZurzibietRegio, 24. Juni 2024) sind im Anschluss in den Entwurf von GÜP 2 eingearbeitet oder als weiter zu bearbeitende Themen aufgenommen worden.

Die Eingaben konnten vollständig beantwortet und mehrheitlich direkt umgesetzt werden. Aus den Eingaben liegen keine grundlegenden Bedenken oder Änderungsanträge vor. Die nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln gehen, wo notwendig, auf die erfolgten Anpassungen ein.

Im gleichen Zeitraum hat die Abteilung Raumentwicklung das Konsultationsgremium Kanton–Gemeinden (KKG) über den Stand der Gesamtrevision und das Vorgehen orientiert (14. März 2024).

### **4.3 Fortschreibung untergeordneter Änderungen**

Die lediglich geringfügigen Änderungen in 12 Kapiteln des Pakets GÜP 2 sind nach Anhörung der Regionalplanungsverbände und gestützt auf das Richtplankapitel G 4 am 20. November 2024 vom Regierungsrat als Fortschreibungen beschlossen worden (vgl. Ziffer 3.2 oben). Folglich sind diese im vorliegenden Paket GÜP 2 nicht mehr enthalten.

### **4.4 Vorprüfung Bund**

Die am 20. März 2024 beantragte Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) umfasst das Dossier mit jenen Kapiteln, die als Anpassungen dem Grossen Rat zu beantragen sein werden. Da Fortschreibungen keiner Genehmigung durch den Bund bedürfen, wurden sie dem Bundesamt für Raumentwicklung lediglich zur Information abgegeben.

Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 16. Dezember 2024 geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit des Pakets 2 insgesamt gegeben ist. In fünf der ursprünglich 20 Kapitel von GÜP 2 bindet der Bund die Genehmigung einzelner Beschlüsse an punktuelle Anpassungen oder zusätzliche Erläuterungen. Der Bericht enthält ferner einzelne Hinweisen und Aufträge für die nachgeordneten Planungen. Der vorliegende Bericht geht in den jeweiligen Kapiteln auf die Vorprüfungsergebnisse ein.

Der Aufforderung des Bundes, das mit dem RRB vom 20. November 2024 bereits fortgeschriebene Kapitel L 4.3 "Freizeit und Erholung im Wald" noch mit einem Verweis auf die nach Waldgesetzgebung erforderliche Ausnahmebewilligung sowie Art. 22 RPG zu ergänzen, erfolgt im Rahmen einer nächsten Fortschreibung.

#### **4.5 Weitere Verfahrensschritte**

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorhaben des RPG, des Baugesetzes und des Richtplans (Kapitel G 4):

- Mitwirkung und Vernehmlassung
  - Auswertung und Bereinigung, Entwurf der Botschaft
  - Botschaft des Regierungsrats und Antrag an den Grossen Rat
  - Beratung in der Kommission UBV
  - Beratung und Beschlussfassung durch den Grossen Rat
  - Genehmigung durch den Bund (UVEK)
-

---

## Erläuterung der Anpassungen

---

### 5 Sachbereich Siedlung (S)

#### Allgemein

Die Erläuterungstexte in allen S-Kapiteln werden auf die eigentlichen Kernaussagen und die für die Herleitung und das Verständnis der Beschlüsse notwendigen Aussagen reduziert. Ziel ist eine bessere Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Kapitel.

Die behördenverbindlichen Beschlüsse erfahren im Sachbereich Siedlung nur wenige materielle Änderungen, da die Kapitel bereits an die massgebenden Grundlagen wie RPG 1 oder das Raumkonzept Aargau angepasst sind. Erfahrungen aus der Praxis werden durch punktuelle Anpassungen berücksichtigt. Zudem ist mit Blick auf die laufende Umsetzung von RPG 1 im vorliegenden Aktualisierungspaket mit weitergehenden Änderungen Zurückhaltung angezeigt. Eine vertiefte Überprüfung der Siedlungsentwicklung und des zugrundeliegenden Raumkonzepts setzt insbesondere eine revidierte Bevölkerungsprojektion voraus, die ab 2025 erwartet wird.

Redaktionell gilt für alle S-Kapitel:

- Es werden präzisierende und aktuellere Begriffe eingeführt beziehungsweise verwendet. Die Begriffe müssen im Richtplan und/oder im BauG beziehungsweise in der BauV<sup>2</sup> definiert und bestimmt sein. Damit wird verhindert, dass unbestimmte Begriffe in verbindlichen Beschlüssen Verwendung finden und zu Rechtsunsicherheit führen.
- Raumtypen werden als feste Begriffe immer grossgeschrieben.
- Langsamverkehr wird durch Fuss- und Veloverkehr ersetzt (Nachvollzug Richtplankapitel M 4.1 / M 4.2 aus GÜP 1).

---

<sup>2</sup> Bauverordnung

## 5.1 Kapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

### Ziele der Anpassung

- Die Themen Siedlungsqualität und hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen sind gemäss dem aktuellem Wissens- und Erfahrungsstand präzisiert.
- Die in der Klimastrategie definierten Handlungsfelder im Bereich der Klimaanpassung mit Relevanz für die Siedlungsentwicklung werden aufgenommen und umgesetzt.
- Die Verständlichkeit des Kapitels wird erhöht, indem thematische Gliederungen und sinngemässe Umformulierungen vorgenommen und die Erläuterungen auf das Wesentliche reduziert werden.

### 5.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Allgemein

Im Rahmen seiner Klimastrategie hat der Regierungsrat je sieben Handlungsfelder für den Klimaschutz und die Klimaanpassung definiert. Im Bereich Klimaschutz ist insbesondere das Handlungsfeld "Ressourcenschonender, energieeffizienter und CO<sub>2</sub>-freier Gebäudepark" für die Siedlungsentwicklung relevant. Die sieben Handlungsfelder im Bereich der Klimaanpassung zur Minimierung der negativen Folgen des Klimawandels, beziehungsweise zur Nutzung sich ergebender Chancen, umfassen:

- Wasserspeicherung und klimaresilientes Trinkwasser- und Wassermanagement
- Hitzeangepasste Siedlungsentwicklung
- Umgang mit klimabedingten Naturgefahren
- Klimaresiliente ökologische Infrastruktur
- Klimaangepasste Landwirtschaft
- Klimaresilientes Waldmanagement
- Leben und Arbeiten mit dem Klimawandel

Die für die Raumplanung relevanten Hauptausrichtungen und Strategien hat der Grosse Rat im neuen Richtplankapitel H7 Klima am 8. November 2022 beschlossen. Im vorliegenden Richtplankapitel S 1.1 werden dementsprechend die Themen Klimaschutz und insbesondere die Klimaanpassung für den ganzen Sachbereich Siedlung in der Ausgangslage, bei den Herausforderungen (zum Beispiel Hitzeanpassung, Kaltluftversorgung, Umgang mit Starkniederschlägen, Trockenheit und Retention), unter Stand/Übersicht und in den Beschlüssen aufgenommen.

An verschiedenen Stellen im Richtplankapitel S 1.1 werden die Begriffe "Verdichtung" und "verdichten" in unterschiedlichen Formen verwendet. Weil diese Begriffe zu Missverständnissen geführt haben und sie dem Aspekt der Siedlungsqualität zu wenig Rechnung tragen, werden stattdessen angemessenere Begriffe verwendet.

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Erläuterungen werden entsprechend den aktuellen Grundlagen (RPG, BauG, BauV, ELB<sup>3</sup> 2025–2034, Richtplansachbereich Hauptausrichtungen und Strategien) aktualisiert und ergänzt.

---

<sup>3</sup> Entwicklungsleitbild

## Herausforderung

### *Siedlungsqualität und hohe Baukultur*

Zur Förderung eines gemeinsamen Verständnisses werden die massgebenden Aspekte erläutert, die zu einer hohen Siedlungsqualität und Baukultur beitragen. Viele Siedlungen weisen in den aufgeführten Bereichen noch Entwicklungspotenzial auf. Für die Siedlungsentwicklung nach innen ist die Siedlungsqualität ein entscheidender Faktor.

### *Hochwertiges Wohnraumangebot für alle Generationen*

Dass die Schaffung ansprechender Wohnsituationen im Kontext einer alternden Gesellschaft für die Raumentwicklung eine noch wichtigere Aufgabe darstellen wird, wurde bisher im Erläuterungstext zum Richtplankapitel S 1.4 Arealentwicklungen festgehalten. Da das Thema Wohnen im Alter nicht nur im Rahmen von Arealentwicklungen, sondern insgesamt in der Raumplanung mitzudenken ist, wird der Hinweis vom Richtplankapitel S 1.4 in das Richtplankapitel S 1.1 verschoben. Die Bereitstellung von attraktivem Wohnraum für alle Generationen sowie die vorausschauende Reaktion auf gesellschaftliche Trends wie zum Beispiel Zunahme der Kleinhaushalte stellt eine Daueraufgabe dar. Die hochwertige Innenentwicklung berücksichtigt zudem weitere sozialräumliche Belange wie die Nutzungsvielfalt und ein vielfältiges Wohnraumangebot.

### *Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel*

Die klimaangepasste Siedlungsentwicklung wird als Handlungsfeld immer wichtiger, um den durch den Klimawandel ausgelösten Herausforderungen zu begegnen. Konkret sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung beispielsweise die in der Klimakarte gezeigten Kaltluft-Entstehungsorte und -Ströme sowie Orte der Überhitzung einzubeziehen. Dort wo die Klimakarte eine Überhitzung anzeigt, sind zum Beispiel Massnahmen zu deren Reduzierung in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Betracht zu ziehen. Mit ressourcenschonenden, energieeffizienten und CO<sub>2</sub>-frei betriebenen Bauten und Anlagen wird ein wichtiger Beitrag an den Klimaschutz geleistet.

### *Strassenraumaufwertungen*

Strassenräume haben als Verkehrsträger sowie Aufenthalts- und Begegnungsraum unterschiedlichen Ansprüchen zu genügen. Strassenräume haben auch einen Einfluss auf die Hitzeentwicklung im Siedlungsgebiet. Mit der Aufwertung von Ortsdurchfahrten werden gleichzeitig Ortsbild, Aufenthaltsqualität, Mobilitätsverhalten zugunsten der Koexistenz, Verkehrssicherheit sowie Klima- und Umweltauswirkungen positiv beeinflusst.

Die Ziele der Strassenraumaufwertung werden entsprechend formuliert und die Planungsinstrumente Vorstudie an Ortsdurchfahrten, Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) eingeführt. Die Schwellenwerte für den durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV, Montag bis Sonntag) geben den Handlungsbedarf für Massnahmen an. Neu werden die Schwellenwerte als Anhaltspunkte jedoch nicht mehr als DTV, sondern als durchschnittlicher Werktagsverkehr (DWV, Montag bis Freitag) angegeben. Der Wechsel vom DTV zum DWV ist fachlich damit begründet, dass die DWV-Werte besser mit der Wahrnehmung des Verkehrs in der Realität übereinstimmen und sich in der Praxis bewährt haben. Die effektiven Belastungen werktags sind höher als die DTV-Werte suggerieren, da die DTV-Werte unter Miteinbezug des Wochenendes zu tieferen Werten gegenüber den Werktagen führen und vor allem eine statistische Grösse darstellen. Die regionalen Gesamtverkehrskonzepte (rGVK) stützen sich bereits auf DWV-Werte.

Der DWV für einen Strassenabschnitt ist erfahrungsgemäss ca. 10 % höher als der DTV. Aus diesem Grund werden die Schwellenwerte für den DWV verglichen mit dem DTV nach oben angepasst. Ab einem DWV von 8'500 Fahrzeugen pro Werktag an Wohn- und Mischzonen wird die Prüfung von Aufwertungsmassnahmen empfohlen. Ab einem DWV von 16'000 Fahrzeugen pro Werktag an Wohn- und Mischzonen sind Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

Zur besseren Verständlichkeit wird der ganze Abschnitt zum Thema Strassenraumaufwertung überarbeitet, indem Absätze gebildet und Erläuterungen ergänzt werden.

## Stand / Übersicht

Eine hohe Siedlungs- und Freiraumqualität muss sorgfältig geplant und mit massgeschneiderten Instrumenten und Massnahmen umgesetzt werden. Mit der klimaangepassten und der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen ergibt sich die Chance, Frei- und Strassenräume in der Siedlung nachhaltig zu entwickeln. Gut gestaltet und bewirtschaftet, bieten sie der Bevölkerung attraktive Aufenthalts- und Bewegungsräume für Freizeit, Erholung, Begegnung und Mobilität. Die ganzheitliche Planung und Aufwertung dieser Räume im Siedlungsgebiet lässt Synergien zwischen Siedlungsqualität, Klimaanpassung, Natur und Biodiversität in der Siedlung, Aufenthaltsqualität und Energieeffizienz erkennen und nutzen.

Um den planerischen Herausforderungen gerecht zu werden, gilt es massgeschneiderte Lösungen zu entwickeln und ergänzend zur Nutzungsplanung Instrumente wie räumlich-strategische Gesamtbeurteilungen eines Orts (zum Beispiel ein Räumliches Entwicklungsleitbild [REL]) oder Fachkommissionen einzusetzen. Im Rahmen der Repla-Zusammenarbeit wurde darauf hingewiesen, dass auch regionale Fachkommissionen/Beratungsangebote eine Möglichkeit darstellen und teilweise bereits angedacht sind. Die Fachkommissionen formulieren Empfehlungen zuhanden des Gemeinderats, die Entscheidungskompetenz verbleibt beim Gemeinderat. Auch externe Fachgutachten dienen der Qualitätsförderung. Die Replas können die Gemeinden zudem mit gezielten Hilfsmitteln unterstützen (zum Beispiel mit einem Leitfaden).

### *Übersicht belastete Strassenabschnitte innerorts*

Die Gemeinden, die Aufwertungsmassnahmen an Verkehrsachsen an Wohn- und Mischzonen zu treffen haben, werden neu im Abschnitt Stand/Übersicht, statt wie bisher unter Herausforderungen aufgeführt. Die Übersichtskarte mit den belasteten Strassenabschnitten innerorts wird auf Grundlage des Kantonalen Verkehrsmodells (KVM-AG) 2019 aktualisiert beziehungsweise auf das Jahr 2040 neu modelliert. Die als mit Handlungsbedarf bezüglich Aufwertungsmassnahmen aufgeführten Gemeinden erfüllen folgende Kriterien:

- DWV gemäss KVM-AG 2019 > 16'000
- Strassenabschnitt an Wohn- oder Mischzone > 100 Meter
- Messung bestätigt DWV > 16'000

Neu hinzugekommen sind folgende Gemeinden: Birmenstorf, Döttingen, Frick, Hendschiken (Gebiet Horner), Koblenz, Laufenburg, Muri, Neuenhof, Spreitenbach und Stein. Nicht mehr unter die Kriterien fallen Ennetbaden, Fislisbach, Rothrist und Sins (neue Umfahrung). Schinznach-Bad hat zudem mit Brugg fusioniert und wird daher nicht mehr namentlich aufgelistet.

Zusätzlich werden die Gemeinden, die im Jahr 2040 gemäss KVM einen DWV von > 16'000 aufweisen (Strassenabschnitt an Wohn- oder Mischzone beträgt zudem mindestens 100 Meter), nicht nur in der Übersichtskarte dargestellt, sondern im Hinblick auf einen allfälligen künftigen Handlungsbedarf namentlich aufgeführt.

### **5.1.2 Anpassungen der Beschlüsse**

Die Beschlüsse im Richtplankapitel S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung umfassen unverändert alle grundlegenden Anforderungen für Planungen zur Siedlungsqualität und inneren Siedlungsentwicklung und sind damit auch bei der Umsetzung der Themen gemäss den weiteren Kapiteln angemessen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Richtplankapitel S 1.4). In diesem Sinne gelten insbesondere die (neuen) Beschlüsse zur klimaangepassten, naturnahen und

hochwertigen inneren Siedlungsentwicklung als Sammelbeschlüsse für den ganzen Sachbereich Siedlung.

Die bestehenden Beschlüsse werden, wo aus der Erfahrung nötig, präzisiert, vervollständigt und zur besseren Lesbarkeit neu gegliedert. Mit Ausnahme der Umsetzung des Richtplankapitels Klima H 7 erfährt der Sachbereich Siedlung keine wesentlichen materiellen Änderungen.

### **Planungsgrundsätze**

Wie bisher gibt es einen Planungsgrundsatz zur Siedlungsqualität (Planungsgrundsatz A) und einen zur hochwertigen Innenentwicklung (Planungsgrundsatz B).

Planungsgrundsatz A wird auf die grundsätzlichen Zielsetzungen zur Siedlungsqualität und hohen Baukultur reduziert. Die Definition der Begriffe ist dem Abschnitt Herausforderungen zu entnehmen und konkret zu beachtende Aspekte sind der nachfolgenden Planungsanweisung 1.2 zu entnehmen.

Planungsgrundsatz B legt neu den Fokus auf die Nutzung des Synergiepotenzials zwischen der hochwertigen Innenentwicklung und weiteren aktuellen Herausforderungen wie der klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Einzelne wichtige Themen, die keine Erwähnung mehr finden im Planungsgrundsatz B, sind in die neue Planungsanweisung 1.2 eingeflossen.

Den Planungsanweisungen zum Thema Strassenraumaufwertung wird mit dem Planungsgrundsatz C neu auch ein Planungsgrundsatz vorangestellt. Der neue Planungsgrundsatz hält das übergeordnete Ziel der Strassenraumaufwertungen fest.

### **Planungsanweisungen**

In den bisherigen Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 waren thematische Aspekte und instrumentbezogene Aussagen vermischt. Dies wird neu getrennt: Die Planungsanweisung 1.1 behandelt die zur Umsetzung der Siedlungsqualität und Siedlungsentwicklung nach innen einzusetzenden Instrumente. Die Planungsanweisung 1.2 benennt die materiellen Aspekte, die es mit den Instrumenten zu berücksichtigen gilt.

#### *Planungsanweisung 1.1*

Die hochwertige Innenentwicklung, eine gute Siedlungsqualität und die klimaangepasste Siedlungsentwicklung sind Querschnittsthemen, zu deren Gewährleistung in Ergänzung zu den formellen Raumplanungsinstrumenten partizipative Verfahren, räumliche Strategien und die Fachberatung an Bedeutung gewinnen (Planungsanweisung 1.1):

Als strategische Grundlage für die Nutzungsplanung ist eine Gesamtbetrachtung des Orts zu erarbeiten (zum Beispiel ein Räumliches Entwicklungsleitbild). Eine solche Gesamtbetrachtung vermittelt eine allgemeinverständliche räumliche Vorstellung der hochwertigen, zukunftssträchtigen Gemeindeentwicklung über einen Horizont von rund 25 Jahren und setzt die Prioritäten auf die besonderen Stärken (Qualitäten und Identität) und auf die Potenziale der Gemeinde.

Mit einer Qualitätssteuerung im gesamten Planungs- und Realisierungsprozess bis zur Qualitätsprüfung im Baubewilligungsverfahren wird die Verantwortung für die Siedlungsqualität auf mehrere Schultern und Phasen verteilt und die Qualität der Ergebnisse gesteigert.

Auf eine gute Gestaltung ausgerichtete Verfahrensvorgaben ermöglichen den Baubewilligungsbehörden und ihren Fach- und Beratungsgremien, hochwertige und massgeschneiderte Lösungen zu finden. Nebst den qualitätsfördernden Planungsinstrumenten wird neu auch der Einsatz von qualifizierten Fachkommissionen im Richtplan erwähnt.

### *Planungsanweisung 1.2*

In der Planungsanweisung 1.2 werden die Inhalte der ehemaligen Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 zusammengeführt, um einige Aspekte der bisherigen Planungsgrundsätze A und B ergänzt, neu gegliedert, gemäss dem aktuellen Wissensstand präzisiert und mit Klima- und Naturaspekten aktualisiert. Die neue Gliederung enthält folgende Sachthemen:

- Siedlungsqualität, Ortsbild, Städtebau, Baukultur, Innenentwicklung
- Aufenthalts- und Freiraumqualität
- Klimaanpassung, Natur im Siedlungsgebiet
- Energieeffizienz
- Demografie und sozialräumliche Belange
- Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die Replas haben im Rahmen der Zusammenarbeit angeregt, auch im Beschluss 1.1 Begriffe zu verwenden, die alle Generationen einschliessen (in Übereinstimmung mit Erläuterungstext keine Beschränkung auf älteren Generationen und Familien).

### *Planungsanweisung 2*

In den Beschlüssen zur Strassenraumaufwertung werden die bisherigen DTV-Schwellenwerte durch die neuen DWV-Schwellenwerte ersetzt. Zudem werden die Beschlüsse übersichtlicher gegliedert und Wiederholungen vermieden.

Die Replas haben einen Antrag zur Ergänzung der Planungsanweisung 2.3 gestellt. Der zweite Satz solle dahingehend ergänzt werden, dass nebst der bisher erwähnten Funktionalität der Strasse auch deren Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit zu gewährleisten und in der Abwägung gleichberechtigt zu behandeln seien. Der Antrag wird leicht geändert aufgenommen: "Funktionalität, Aufenthaltsqualität und Verkehrssicherheit sind zu gewährleisten und gegenläufige Interessen sind fallweise abzuwägen." Die vorgeschlagene Formulierung verdeutlicht, dass im Fall von gegenläufigen Interessen immer eine sorgfältige Interessenabwägung aller Interessen stattzufinden hat und fallweise die gesamthaft beste Option zu wählen ist.

### *Planungsanweisung 3*

Die Vorbildfunktion und die gute Zusammenarbeit des Kantons mit allen an einer Planung beteiligten Parteien stärkt die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz für die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen. Daher muss die öffentliche Hand bei ihren kantonalen und kommunalen Bauten eine hohe und zeitgemässe Qualität bezüglich Gestaltung der Bauten und Freiräume, Energieeffizienz, Ressourcenschonung und Klimaanpassung sicherstellen.

## **Vorprüfung Bund**

Der Bund begrüsst in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024 die Anpassung dieses Kapitels, insbesondere die explizite Erwähnung des ökologischen Ausgleichs als Instrument zur Vernetzung von Lebensräumen, Förderung der Artenvielfalt und Einbindung der Natur in den Siedlungsraum sowie die Aussagen zu Siedlungsqualität und hoher Baukultur und zur Anpassung an den Klimawandel. Die abgeleiteten Beschlüsse seien folgerichtig und ebenfalls zu begrüssen.

## 5.2 Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet

### Vorbemerkung

Die 2015 vom Grossen Rat beschlossene und 2017 vom Bund genehmigte Anpassung des Richtplans (Kapitel S 1.2) an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG 1) dient der langfristig und nachhaltig ausgerichteten Siedlungsentwicklung. Im Sinne von Art. 9 RPG (10-Jahres-Rhythmus der Überprüfung des Richtplans) und angesichts der erst mittel- bis längerfristig erkennbaren Veränderungen räumlicher Entwicklungen ist die Grundaussrichtung des Raumkonzepts und der Siedlungsentwicklung Gegenstand des laufenden 3. Pakets der Gesamtüberprüfung. Das Richtplankapitel S 1.2 soll aktuell daher nur wo zwingend erforderlich und im gesamtkantonalen Interesse verändert werden. Dies ist in nachstehendem Punkt der Fall.

### Ziele der Anpassung

- Bereitstellung von ausreichend Siedlungsgebietsreserven für Zonen von öffentlichen Nutzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung.

### Vorprüfung Bund

Der Bund schreibt in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024, der Kanton begründe seinen Bedarf an zusätzlichem Siedlungsgebiet für öffentliche Nutzungen mit einem gegenüber der Prognose von 2015/2017 erhöhtem Bevölkerungswachstum. Dies reiche nicht, um den Bedarf nachvollziehbar darzulegen, sondern dieser sei mit Projekten zu belegen. Schliesslich formuliert der Bund folgenden Überarbeitungsauftrag: *"Der Kanton wird aufgefordert, im Hinblick auf die Genehmigung aufzuzeigen, wie die inneren Reserven in den bestehenden Zonen für öffentliche Nutzungen bestmöglich ausgeschöpft werden."*

Der Kanton weist darauf hin, dass als Basis für die Berechnung des im Richtplan festgesetzten Siedlungsgebiets bis 2040 die kantonale Bevölkerungsprognose von 2013 diene und der Bedarf an Siedlungsgebiet für öffentliche Nutzungen grundsätzlich unterschätzt wurde. Das Bevölkerungswachstum gestaltet sich planmässig hoch.

Die bestmögliche Ausschöpfung der inneren Reserven in den bestehenden Zonen für öffentliche Nutzungen entspricht den Zielen des RPG und wird gewährleistet. Namentlich wird auf folgende Richtplankapitel verwiesen:

- **Richtplankapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen (ÖBAN):**  
Die Planung und Realisierung von ÖBAN ist auf die bundesrechtlich geforderte hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen auszurichten. Damit der Bedarf an ÖBAN möglichst innerhalb der bestehenden Bauzonen gedeckt werden kann, sind vermehrt Synergien und Mehrfachnutzungen umzusetzen. Auch ist bei der Aufgabe von ÖBAN-Standorten zu prüfen, ob sich die Standorte für andere ÖBAN eignen und ein diesbezüglicher Bedarf besteht (vgl. Ziffer 5.6).
- **Siedlungsgebiets- und Bauzonenbewirtschaftung (Richtplankapitel S 1.2):**  
Analog zur Arbeitszonenbewirtschaftung gelten für alle Nutzungen und damit auch für die Zonen für öffentliche Nutzungen die Grundsätze der Siedlungsgebiets- und Bauzonenbewirtschaftung. Zusätzlicher Flächenbedarf ist vorab durch eine Lösung innerhalb der bestehenden Bauzonen zu decken. Bauvorhaben sind flächensparend zu konzipieren und sollen bestehende Nutzungsreserven optimal ausschöpfen. Auch eine intensivere Nutzung der Bauzonen sowie die Aktivierung und die Umlagerung vorhandener regionaler Bauzonenreserven sind in Betracht zu ziehen. Siedlungsgebiet aus den regionalen Töpfen kann festgesetzt werden, wenn sich nachweislich keine Lösung innerhalb bestehender Bauzonen finden lässt. Die Festsetzung von Siedlungsgebiet aus den kantonalen Töpfen kann in Betracht gezogen werden, wenn die eingehende Prüfung zur

haushälterischen Nutzung des Bodens in den vorgehenden Schritten der Gemeinde und der Region keine tragbare Lösung hervorgebracht hat (vgl. Richtplankapitel S 1.2 und Planungswegweiser: Hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, Kapitel 7).

### 5.2.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

Im Erläuterungstext werden keine Änderungen vorgenommen.

### 5.2.2 Anpassungen der Beschlüsse

#### Allgemein

##### *Siedlungsgebietsreserven für Einzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen*

Das Richtplankapitel S 1.2 war bereits Bestandteil des Pakets 1 der Richtplangesamtüberprüfung (Genehmigungsvorbehalte des Bundes bezüglich Arbeitszonenbewirtschaftung). Zwischenzeitlich hat sich bezüglich den Siedlungsgebietsreserven für Einzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen ein dringlicher Handlungsbedarf ergeben, weshalb das Richtplankapitel S 1.2 diesbezüglich im Rahmen des Pakets 2 der Richtplangesamtüberprüfung eine Anpassung erfährt.

Im Rahmen des Anpassungspakets Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung von RPG 1 (Botschaft 14.243; Beschluss Grosser Rat vom 24. März 2015) wurde der Bedarf an Siedlungsgebiet für Zonen für öffentliche Nutzungen grundsätzlich unterschätzt und in der Folge mit 11 ha für die Entwicklung bis 2040 zu gering veranschlagt. Bei der Bemessung des Siedlungsgebiets wurde unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Baulandreserven für öffentliche Nutzungen und gemäss der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre davon ausgegangen, dass die vorhandenen OeBA<sup>4</sup>-Baulandreserven zur Deckung des kantonalen Bedarfs bis 2040 grundsätzlich ausreichen würden.

Es zeigte sich jedoch, dass der Bedarf höher ausfiel als angenommen. Im Zeitraum 2012 bis 2022<sup>5</sup> haben die kommunalen Baulandreserven der OeBA-Zonen um 30 ha abgenommen (im Zeitraum 2002 bis 2012 betrug die Abnahme der unüberbauten Zonen für öffentliche Nutzungen lediglich 8 ha). Pro zusätzliche Einwohnerin beziehungsweise zusätzlichen Einwohner wurden im Zeitraum 2002 bis 2012 grob geschätzt ca. 1,2 m<sup>2</sup> unüberbaute OeBA-Zone benötigt, im Zeitraum 2012 bis 2022 rund 3,5 m<sup>2</sup>. Die Bevölkerung ist im Kanton Aargau im Zeitraum 1990 bis 2023 um 44 % gewachsen. In den letzten 17 Jahren ist die Bevölkerung deutlich schneller gewachsen als in der ersten Hälfte des erfassten Zeitraums. Von 1990 bis 2006 hat sie um 15 % zugenommen, von 2006 bis 2023 um 26 %. Ein Grund, weshalb der Bedarf unterschätzt wurde, dürfte sein, dass sich das Bevölkerungswachstum in den Nullerjahren noch nicht überall stark auf einen Ausbau der ÖBAN (Schulen, Sportanlagen etc.) ausgewirkt haben dürfte. Mit anhaltend hohem Bevölkerungswachstum scheint jedoch in den letzten Jahren ein Nachholbedarf beim Ausbau von ÖBAN stattgefunden zu haben. Der Folge haben in den letzten Jahren die OeBA-Baulandreserven und die Siedlungsgebietsreserve für öffentliche Nutzungen stark abgenommen.

Zudem wurde bei der damaligen gesamtkantonalen quantitativen Betrachtung nicht nach Grösse, Verteilung und Lage der jeweiligen OeBA-Baulandreserven und deren konkretem Zweck (zum Beispiel kommunale Reserve für Erweiterung einer Schulanlage) unterschieden. Die OeBA-Baulandreserven verteilen sich auf meist kleine Flächen in rund 70 % aller Gemeinden und sind durch deren Bedürfnisse begründet. Bei der Erarbeitung des Anpassungspakets Siedlungsgebiet waren zudem grössere Vorhaben, die seit 2015 einen Grossteil der Siedlungsgebietsreserven für Zonen für öffentliche Nutzungen beansprucht haben, noch nicht bekannt (unter anderem knapp 4 ha für eine neue kantonale

<sup>4</sup> Öffentliche Bauten und Anlagen

<sup>5</sup> Die Berechnung des bis 2040 benötigten Siedlungsgebiets basiert auf der Bauzonenstatistik 2012.

Mittelschule). Die bestehenden, kleinteiligen OeBA-Baulandreserven sind für solche grösseren Vorhaben von kantonaler Bedeutung faktisch kaum verwendbar, da sie kleinteilig und oftmals siedlungsintegriert sind. Daher sind sie auch nicht oder nur sehr bedingt für Umlagerungen geeignet und verfügbar.

Die Dimension, die Lage und der vorgesehene Zweck dieser OeBA-Baulandreserven sind grösstenteils auf den kommunalen Bedarf abgestimmt, in aller Regel nur für diesen geeignet und sollen auch künftig für den kommunalen Bedarf zur Verfügung stehen (insbesondere auch, da die kantonale Siedlungsgebietsreserve nicht für kommunale Vorhaben zur Verfügung steht, vgl. Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 1.3, lit. d).

Aktuell sind bereits 70 % von den ursprünglich 11 ha Siedlungsgebietsreserven für öffentliche Zwecke beansprucht (Planungsgrundsatz B, Buchstabe c; Ausgangsbestand; Stand Ende 2023: 3,15 ha verbleibend). Das Siedlungsgebiet wurde für die erwähnte kantonale Mittelschule, eine weitere Mittelschule (Sportanlage) sowie für die Erweiterung einer Sportanlage und für eine Erholungs- und Freizeitzone von jeweils regionaler Bedeutung benötigt.

Der Flächenverbrauch zur Erfüllung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben der letzten Jahre zeigt, dass der Bedarf – auch wegen des hohen planmässigen Bevölkerungswachstums – höher als bisher angenommen und nicht nur quantitativ zu betrachten ist. Bei den OeBA-Zonen ist der Bedarf nur sehr schwer abzuschätzen. Mit der Siedlungsgebiets- und Bauzonenbewirtschaftung wird der Flächenbedarf möglichst durch bestehende Flächen sichergestellt. Da für jedes Vorhaben zuerst Möglichkeiten innerhalb der bestehenden Bauzonen und durch Siedlungsgebiets- und Bauzonenumlagerungen zu prüfen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Siedlungsgebietsbedarf je Projekt/Vorhaben genannt werden.

Auf kantonaler Ebene klärt das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) die Nutzerinnen- und Nutzerbedürfnisse zusammen mit den Nutzerinnen- und Nutzerdepartementen. Aktuell ist zur Abdeckung des Bedarfs bis 2040 von mindestens 30 Projekten auszugehen, die aus heutiger Sicht räumliche Relevanz haben werden. Dabei wird konsequent die Strategie verfolgt, kantonseigene Areale zu bevorzugen sowie bestehende Immobilien auf Nutzungsverdichtung, -optimierung und -erweiterung zu untersuchen. Voraussichtlich kann entsprechend diesem Grundsatz ein grosser Teil des aktuell bekannten Bedarfs mit der Weiterentwicklung von Standorten innerhalb bereits bestehender Bauzonen gedeckt werden. Unter anderem in den Bereichen Bildung (unter anderem Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales sowie Berufsschule Gesundheit und Soziales) und Asylwesen gibt es jedoch noch keine gesicherten Standorte innerhalb der Bauzonen. Andere geplante Standortentwicklungen weisen teilweise komplexe Abhängigkeiten auf zum Beispiel Arealabtausch) und sind ebenfalls noch nicht gesichert. Je nach Ausgang wird für diesen Bedarf eine neue Lösung zu suchen sein. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass punktuell Erweiterungen oder neue Standorte als Ergänzung des Siedlungsgebiets nötig sein werden.

Weiter zeichnet sich im Bereich der Sportanlagen ein Bedarf ab. Viele Sportanlagen sind stark ausgelastet und werden kurz- bis mittelfristig nicht mehr ausreichen. **Der Kanton ist derzeit an der Schaffung eines kantonalen Sportgesetzes mit dem Ziel einer verbesserten, ressourceneffizienteren und langfristig ausgerichteten Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen. Gemäss dem Entwurf des Sportgesetzes sorgen der Kanton und die Gemeinden gemeinsam für die regionale Koordination der Sportinfrastrukturen, die auf die räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt sind. Vor dem Hintergrund einer stark gestiegenen Nachfrage nach Mitteln (Bevölkerungswachstum, Sanierungsbedarf) und beschränkten Ressourcen (Boden, finanzielle Mittel) sollen die durch den Kanton geförderten Infrastrukturen auf den regionalen und kantonalen Bedarf besser abgestimmt sein. Als Umsetzungsinstrumente dienen Sportanlagenkonzepte auf regionaler und kantonaler Ebene. Zudem sieht das kantonale Sportgesetz die Erstellung eines kantonalen Sportanlageninventars in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vor. Der konkrete gesamtantonale Bedarf wird nach Erarbeiten dieser Grundlagen und Konzepte feststehen.**

Für die Erfüllung zentraler Aufgaben der öffentlichen Hand (Bildung, Forschung, Gesundheit, Sicherheit, Kultur, Sport, Erholung, Ver- und Entsorgung etc.) und im Richtplan festgesetzte Vorhaben (namentlich Richtplankapitel S 3.2 Standorte für öffentliche Bauten, Anlagen und Nutzungen, Richtplankapitel S 4.1 Halteplätze für Fahrende, Richtplankapitel A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung) muss eine ausreichende Siedlungsgebietsreserve zur Verfügung stehen. Die kantonale Siedlungsgebietsreserve für OeBA ist zentral für die räumlich-strategische Handlungsfähigkeit des Kantons und der öffentlichen Hand. Auch wenn die öffentliche Hand die haushälterische Nutzung des Bodens ebenso zu gewährleisten und die Möglichkeiten der Innenentwicklung im Rahmen der Siedlungsgebiets- und Bauzonenbewirtschaftung auszuschöpfen hat, muss das zur Erfüllung staatlicher Aufgaben benötigte Siedlungsgebiet planungssicher und fristgerecht verfügbar sein. Die Immobilienstrategie des Kantons sieht im Weiteren "Eigentum vor Miete" vor, was künftig vereinzelt ebenfalls zu zusätzlichem Bedarf führen kann, sofern im bestehenden Siedlungsgebiet keine Lösungen gefunden werden können.

Bei plausibel nachgewiesenem Bedarf (vgl. Methodik der Siedlungsgebiets- und Bauzonenbewirtschaftung) steht die kantonale Siedlungsgebietsreserve für öffentliche Nutzungen auch für Vorhaben von regionaler Bedeutung zur Verfügung (vgl. Richtplankapitel S 1.2; zum Beispiel Schulen, Altersheime, Sportanlagen etc.). Für Vorhaben von regionaler Bedeutung wurden bisher gut 3,5 ha Siedlungsgebietsreserve für Zonen für öffentliche Nutzungen beansprucht. Die bis 2040 für den regionalen Bedarf benötigten Siedlungsgebietsreserven sind ebenfalls schwierig zu beziffern, aber auch hierfür muss bei ausgewiesenem Bedarf künftig ausreichend Siedlungsgebiet zur Verfügung stehen.

Aus den obgenannten Erfahrungen und Gründen darf mit einem – immer noch vorsichtig geschätzten – zusätzlichen Flächenbedarf für kantonale und regionale öffentliche Zwecke von 2 bis 3 ha pro Jahr gerechnet werden. Dies und der angesichts der erwarteten Bevölkerungsentwicklung notwendige Handlungsspielraum des Kantons als wichtigster Leistungsträger dürften zu einem kumulierten Bedarf von etwa 25 ha für die nächsten zehn Jahre führen, um den die kantonale Siedlungsgebietsreserve für öffentliche Zwecke gemäss Richtplankapitel S 1.2 Siedlungsgebiet, Planungsgrundsatz B, Buchstabe c, aufgestockt werden muss.

#### *Siedlungsgebietsreserven für Wohnen und Arbeiten*

Die Überprüfung des Siedlungsgebiets insgesamt sowie für Wohnen und Arbeiten erfolgt im gesamt-kantonalen Zusammenhang im Rahmen von GÜP 3.

### **Planungsgrundsätze**

#### *Planungsgrundsatz B, Buchstabe c)*

Um den langfristigen Flächenbedarf für die Erfüllung zentraler Aufgaben der öffentlichen Hand und für öffentliche Nutzungen von regionaler und kantonaler Bedeutung sicherzustellen, wird die nicht verortete Siedlungsgebietsreserve für Einzonungen von Zonen für ÖBAN von 11 ha auf 36 ha erhöht. Die Gesamtfläche des in der Richtplan-Gesamtkarte nicht dargestellten Siedlungsgebiets vergrössert sich damit auf 150 ha. Dieses Siedlungsgebiet kann zu einem grösseren Teil FFF betreffen. Bei der konkreten Verortung bleibt die Streichung der entsprechenden FFF vorbehalten.

Der Planungsgrundsatz erfährt weitere textliche Änderungen, um zu verdeutlichen, dass die zahlenmässigen Angaben zu den Siedlungsgebietsreserven den Ausgangszustand darstellen. Die Bezüge und noch verfügbaren Siedlungsgebietsreserven werden laufend durch den Kanton öffentlich einsehbar ausgewiesen (Webseite Abteilung Raumentwicklung, BVU).

## **Planungsanweisungen**

### *Planungsanweisung 1.1*

Damit vergrössert sich das Siedlungsgebiet insgesamt ebenfalls um 25 ha auf 21'975 ha.

## 5.3 Kapitel S 1.7 Umwelteinwirkungen

### Ziele der Anpassung

- Das Kapitel ist gemäss den rechtlichen Bestimmungen und tatsächlichen Gegebenheiten aktualisiert.
- Die Verständlichkeit und Leseführung des Kapitels wurden erhöht.
- Dem Thema der zunehmenden Lichtemissionen wird im Richtplan Rechnung getragen. Der Richtplan trägt dazu bei, vermeidbare und unnötige Lichtemissionen zu begrenzen.

### 5.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Allgemein

Das eidgenössische Parlament hat im September 2024 eine Revision von Art. 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (USG) beschlossen, mit welcher der Zielkonflikt zwischen Siedlungsentwicklung nach innen und Einhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte gelöst werden soll. Das Datum der Inkraftsetzung ist derzeit unbekannt. Der gesamte Prozess kann – nach derzeitigem Kenntnisstand – zwei Jahre dauern (inklusive Anpassung der Lärmschutz-Verordnung [LSV]).

Durch übermässige Lichtemissionen können die Lebensräume diverser Tiere und Pflanzen beeinträchtigt werden. Die Biodiversität schwindet dramatisch, auch wegen Lichtemissionen. Seit dem Ende der 80er-Jahre hat die Biomasse von Fluginsekten (zum Beispiel Bienen) um 80 % abgenommen. Dies hat unter anderem Konsequenzen für die Lebensmittelproduktion. Drei Viertel der Pflanzen, die vom Menschen gegessen werden, darunter viele Obst- und Gemüsesorten, müssen von Tieren, vor allem von Fluginsekten bestäubt werden. Auch für den Menschen stellt der Verlust der Nachtlandschaft ein Problem dar. Zu viel Licht in der Nacht kann der Gesundheit schaden und die innere Uhr stören. Mit den neuen Beschlüssen sollen künftig unnötige Lichtemission vermehrt vermieden werden insbesondere Immissionen in Naturräumen.

Der Erläuterungstext wird wo nötig aktualisiert, themenspezifisch gruppiert und präzisiert. Wiederholungen und Aussagen ohne Bezug zu den Beschlüssen werden gestrichen. Die wichtigsten Änderungen sind:

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die (gesetzlichen) Grundlagen sind aktualisiert und neu gegliedert beziehungsweise themenspezifisch gruppiert.

Die Fristen für die Strassenlärm-Sanierung sind in der LSV verbindlich festgelegt und sind im Jahr 2018 für Kantons- und Gemeindestrassen, im Jahr 2015 für Nationalstrassen abgelaufen. Unabhängig von dieser Frist ist der Lärmschutz an Strassen gemäss Nationalem Massnahmenplan eine Daueraufgabe. Die Subventionierung von Lärmschutzmassnahmen seitens des Bundes mittels Programmvereinbarungen wird dauerhaft verlängert.

Der neue Massnahmenplan Luft 2022 (MPL) wurde am 18. Januar 2023 durch den Regierungsrat beschlossen.

In seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024 verlangt der Bund, dass der Absatz zu den Lichtemissionen unter "Ausgangslage/Gesetzliche Grundlage/Auftrag" dahingehend zu ergänzen sei, dass der vorübergehende Betrieb von Lichtquellen nebst Tieren und Pflanzen auch für Menschen keine schädlichen Immissionen verursachen darf. Sprich, die möglichen schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen auf den Menschen sei auch an dieser Stelle zu thematisieren, wie dies in den

nachfolgenden neuen Texten zum Thema Licht (zum Beispiel unter Herausforderungen) richtigerweise bereits erfolge. Der Mensch ist unter "Ausgangslage/Gesetzliche Grundlage/Auftrag" nicht explizit aufgeführt, da es sich um eine Wiedergabe des § 27 Abs. 1 EG UWR<sup>6</sup> handelt. Deshalb wird auch weiter darauf verzichtet, den Menschen an dieser Stelle zu nennen. Dass auch der Mensch von schädlichen Lichtemissionen betroffen sein kann, wird insgesamt genug verdeutlicht.

## Herausforderungen

### *Lärm*

Der Strassenlärm bleibt die grösste Lärmquelle. Der Kanton Aargau setzt innerorts als wichtigste Massnahme auf die Strategie der lärmindernden Beläge. Die Lärmsanierung der Güterwagen ist abgeschlossen, daher wird die Aussage bezüglich Handlungsbedarf beim internationalen Rollmaterial gestrichen.

Der Zielkonflikt zwischen RPG und USG wird mit der USG-Revision adressiert und der Abschnitt entsprechend aktualisiert.

### *Luft*

Die gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) notwendigen Reduktionen der Emissionen im Kanton Aargau werden neu unter Stand/Übersicht aufgeführt. Unter Herausforderungen werden die gesellschaftlichen Folgen der anhaltenden Grenzwertüberschreitungen thematisiert.

### *Licht*

Der Begriff Lichtverschmutzung wird durch "Lichtemission" gemäss EG UWR ersetzt. Ferner wird präzisiert, dass sich die schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen nach aktuellem Wissenstand nicht auf nachtaktive Tiere beschränken, sondern für den Menschen und zahlreiche Tiere und Pflanzen ein Problem darstellen. Lichtemissionen sind gemäss § 27 EG UWR durch gezielte Beleuchtungen soweit als möglich zu vermeiden.

Der Bund empfiehlt in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024, an dieser Stelle ergänzend zu präzisieren, wie Beleuchtungsanlagen im Detail auszugestaltet sind, um Lichtemissionen möglichst zu vermeiden. Der Kanton erachtet solche Ausführungen im Richtplan als nicht stufengerecht. Die "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" des BAFU<sup>7</sup> stehen für die Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren als Hilfestellung zur Verfügung.

## Stand/Übersicht

Die Verweise auf das BauG und die BauV zum Thema Abstimmung Siedlung und Verkehr werden aktualisiert. Auf die Nennung der weiteren Richtplankapitel mit Bezug zu Umwelteinwirkungen wird verzichtet, da dies aufgrund der vielen Bezüge dieses Querschnittsthemas zur Klärung nicht dienlich ist.

### *Lärm*

Der Belagsstrategieplan lärmarme Beläge wird erwähnt.

Das Thema Fluglärm wird nicht mehr im Richtplankapitel S 1.7 behandelt (siehe Richtplankapitel M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze). Zudem sind die geforderten Massnahmen bezüglich Minderung von Nachtlärm (unter anderem automatisch schliessendes Fenster) mit Art. 31a LSV mittlerweile umgesetzt.

---

<sup>6</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer

<sup>7</sup> Bundesamt für Umwelt

### *Luft*

Die Immissionssituation im Kanton Aargau wird summarisch aktualisiert (die gemäss LRV notwendigen Reduktionen der Emissionen). Während SO<sub>2</sub>-Immissionen kein Problem mehr darstellen, wurde seit der letzten Richtplan-Anpassung ein neuer PM<sub>2.5</sub>-Immissionsgrenzwert in die LRV aufgenommen. Die sehr feinen Partikel sind lungengängig und gesundheitsgefährdend.

### *Licht*

Zum Stand der Lichtemissionssituation werden Erläuterungen eingefügt.

## **5.3.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Das Richtplankapitel S 1.7 behandelt die Themen Lärm, Luft, Licht. Vorgaben zum Thema Energieeffizienz werden in anderen Richtplankapiteln ausgeführt (insbesondere im Richtplankapitel E 1.1, aber beispielsweise auch in den Richtplankapiteln S 1.1 und S 1.9), weshalb der Begriff in Planungsgrundsatz E ersatzlos gestrichen werden kann.

Im Planungsgrundsatz C wird der Begriff Lichtverschmutzung durch Lichtemissionen ersetzt. Es wird ergänzt, dass Beleuchtungen so zu planen sind, dass Naturräume nicht von Lichtemissionen beeinträchtigt werden (sowohl am Siedlungsrand wie innerhalb der Siedlungen).

Der bisherige Planungsgrundsatz D zur kantonalen Abfallplanung wird gestrichen. Die Abfallplanung ist Bestandteil des Richtplankapitels A 2.1 Abfallanlagen und Deponien und wird dort entsprechend in den Erläuterungen und Beschlüssen behandelt.

### **Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)**

Die Planungsanweisung 1.3 wird gestrichen, da die Massnahmen mehrheitlich umgesetzt sind.

In der Planungsanweisung 1.3 (bisher 1.4) wird der Verweis auf das Richtplankapitel S 1.1 eingefügt. Dieses behandelt die Aufwertung von belasteten Strassen an Wohn- und Mischzonen.

Die neue Planungsanweisung 1.4 präzisiert den Planungsgrundsatz B. Beim Planen namentlich in lärmbelasteten Gebieten für lärmempfindliche Nutzungen ist auf die vorhandene Lärmbelastung soweit möglich zu reagieren. Mit gezielten planerischen Massnahmen kann auch an lärmigen Lagen eine gute Wohn- und Siedlungsqualität erreicht werden. Dies entspricht auch dem Auftrag des BauG und der BauV.

Die Planungsanweisung 1.5 wird gestrichen, da die Forderung der Planungsanweisung mittlerweile mit Art. 31a LSV (in Kraft seit 2. Februar 2015) umgesetzt ist.

Planungsanweisung 2.1: Präzisierung, dass mit "lufthygienisch problematischen Gebieten" die "Gebiete mit übermässigen Immissionen" gemäss § 24 EG UWR, § 46 V EG UWR<sup>8</sup>, Anhang 3 V EG UWR gemeint sind.

Neue Planungsanweisungen zur Reduktion von Lichtemissionen im Sinne des EG UWR:

- Planungsanweisung 3.1: Auftrag an die öffentliche Hand, bei der Beleuchtung von Strassen und Plätzen sowie weiteren Bauten und Anlagen unnötige Lichtemissionen zu vermeiden.

---

<sup>8</sup> Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer

- Planungsanweisung 3.2: Die Gemeinden sind angehalten zu prüfen, ob zusätzliche (sprich über die Vorgaben von § 27 EG UWR hinausgehende), ortsspezifische Vorschriften zur Reduktion von Lichtemissionen angezeigt sind (zum Beispiel bezüglich Betriebszeiten für Beleuchtungen oder auf einen bestimmten Ort / eine bestimmte Nutzung zugeschnittene Vorgaben, Ausrichtung der Beleuchtungen im Freien, keine direkten Beleuchtungen in Naturräume, Verbot von Aussenbeleuchtungen in der Nacht etc.).

## 5.4 Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)

### Ziele der Anpassung

- Das Kapitel ist gemäss den aktuellen Grundlagen, Begrifflichkeiten und tatsächlichen Gegebenheiten aktualisiert und mit den neuen Mobilitätskapiteln des Richtplans (GÜP 1) abgestimmt.
- Das Potenzial und die Bedeutung der Wohnschwerpunkte (WSP) als Orte mit hochwertigem Wohnraum für viele Menschen und als Beitrag zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung ist berücksichtigt.
- Umsetzung der WSP Nr. 19 in Oftringen und Nr. 21 in Wohlen ermöglichen.

### 5.4.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Allgemein

Das Richtplankapitel S 1.9 ist Teil des Anpassungspakets Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1, in Kraft seit 2015). Aus der bisherigen Anwendung hat sich kein grösserer Anpassungsbedarf ergeben; der Fokus liegt auf der Umsetzung des Kapitels. Konzeptionelle Planungsarbeiten für eine hochwertige Entwicklung der WSP sind im Gang. Teilweise werden die Ergebnisse bereits in der Nutzungsplanung umgesetzt. Umgesetzte WSP bleiben festgesetzt, da grundsätzlich alle WSP für Erweiterungen mit Siedlungsgebiet gemäss Richtplankapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B und Planungsanweisung 1.3 lit. c in Frage kommen. Im ganzen Richtplankapitel S 1.9 werden die Begriffe "(bauliche) Dichte / dicht / Verdichtung" je nach Kontext durch "Bevölkerungsdichte", "Innenentwicklung" und "kompakt" ersetzt. Im Richtplan (Richtplankapitel S 1.2 und S 1.9) werden keine baulichen Dichten, sondern Mindest-Bevölkerungsdichten vorgegeben. Die bauliche Dichte ist lediglich einer von mehreren Faktoren, der zu hohen Bevölkerungsdichten beiträgt. Die Anpassung der Terminologie verdeutlicht zudem, dass das Ziel in der hochwertigen Innenentwicklung zur Schaffung kompakter Siedlungen (Auftrag RPG) liegt und WSP-Standorte mit Potenzial für hohe Bevölkerungsdichten sind.

Um der inklusiven Sprache gerecht zu werden, wird neu von Bevölkerungsdichte oder Dichte an Einwohnenden gesprochen anstelle von Einwohnerdichte.

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Verweise werden an die Systematik der übrigen Kapitel angepasst.

Der Verweis auf Richtplankapitel S 1.1 wird gestrichen. Unter Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag wird auf die massgebenden Strategie-Kapitel des Richtplans verwiesen, aber üblicherweise nicht auf andere Sach-Kapitel.

Es wird der Begriff autoarmes Wohnen gemäss BauV eingeführt.

#### Herausforderungen

Auf Textbausteine, die nicht Herausforderungen behandeln, wird verzichtet. Die Anpassung an den Klimawandel ist auch bei der Realisierung von WSP zu beachten.

#### Stand / Übersicht

Die WSP sind inzwischen nicht mehr neu beziehungsweise der Richtplan kennt inzwischen die WSP seit einigen Jahren. Redundanzen im Text werden gestrichen.

Die festgelegten WSP werden neu in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Dies erlaubt eine bessere räumliche Gesamtschau mit den übrigen verorteten Richtplaninhalten. Die WSP bleiben Bestandteil des Raumkonzepts Aargau (siehe Richtplankapitel R 1). Die Teilkarte im Richtplankapitel S 1.9 wird aber mit der zusätzlichen Darstellung in der Richtplan-Gesamtkarte hinfällig.

#### 5.4.2 Anpassungen der Beschlüsse

##### Planungsgrundsätze

Die Begriffe Dichte / dicht / Verdichtung werden durch Bevölkerungsdichte und Innenentwicklung ersetzt. Ebenso wird der Begriff hochstehend durch hochwertig ersetzt.

Der zweite Teil des Planungsgrundsatzes D wird gestrichen, da dieselbe Aussage unter Planungsanweisung 2.4 nochmals kommt.

##### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)

###### *Planungsanweisungen 1.1 und 1.2*

Als Marginalie wird der Verweis angebracht, dass die WSP in der Richtplan-Gesamtkarte und im Raumkonzept Aargau verortet sind.

Folgende WSP werden zur Festsetzung beantragt:

**WSP Nr. 19 Bahnhof Oftringen Zentrum** (bisher Zwischenergebnis): Die Eignung als WSP ergibt sich aus der zentralen Lage und dem Potenzial für eine sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (neue Bahnhaltestelle). Da die Realisierung der Haltestelle Oftringen Zentrum (Nr. 78, Richtplankapitel M 3.2) bei der Aufnahme des WSP in den Richtplan nicht gesichert war, wurde der WSP als Zwischenergebnis festgelegt. Eine Vorstudie der SBB bestätigt mittlerweile die grundsätzliche Machbarkeit der Haltestelle. Daher wurde die Haltestelle Oftringen Zentrum im Rahmen von GÜP 1 zum Zwischenergebnis aufgestuft. Der Bund weist in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024 darauf hin, dass die Haltestelle nicht Bestandteil eines STEP-Ausbauschritts sei und noch keine Planungssicherheit für die Haltestelle bestehe. Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Haltestelle ist im kantonalen Zielbild S-Bahn 2050 enthalten und der Kanton wird die Haltestelle auch wieder für den nächsten Ausbauschnitt beantragen. Ein Fahrplanangebot gehört zu den weiteren Schritten.

Die Voraussetzungen zur Festsetzung des WSP Nr. 19 Oftringen sind daher und unter Berücksichtigung der angepassten Beschlüsse 2.3 des vorliegenden Kapitels und des Richtplankapitels M 1.1 gegeben (siehe nachstehende Erläuterungen zur Planungsanweisung 2.3). Diese verlangen, die bestmögliche Erreichbarkeit der nächsten Haltestelle mit öV-Gütekategorie B (Bahnhof Aarburg-Oftringen) mittels Fuss- und Veloverkehr zu gewährleisten, sowie den Nachweis, wie der WSP bis zur Realisierung der Haltestelle Oftringen Zentrum verkehrlich abgestimmt ist (insbesondere ein zusätzliches MIV<sup>9</sup>-Aufkommen ist verbindlich gering zu halten). Der Kanton trägt zudem dazu bei, den strassengebundenen öV so attraktiv wie möglich auszugestalten (zum Beispiel mittels Massnahmen im Rahmen des Verkehrsmanagements Wiggertal).

Auch wenn damit die bestmögliche Erschliessungsqualität erst im weiteren Verfahren gesichert und realisiert werden kann, steht die derzeit mögliche Erschliessung einer hochwertigen Gebietsentwicklung nicht entgegen. Raumplanerisch ist es angesichts der Lage und Bedeutung auch für Oftringen zentral, dieses Gebiet mit der Qualität eines WSP zu entwickeln. Ein Aufschieben oder Streichen des WSP wäre keine gute Alternative.

---

<sup>9</sup> Motorisierter Individualverkehr

**WSP Nr. 21 Bahnhof Süd in Wohlen** (bisher Zwischenergebnis): Der WSP-Standort ist aufgrund seiner künftig sehr guten öV-Erschliessung (mit dem Bahn-Ausbauschnitt 2035 öV-Güteklasse B) und des Bedarfs an Siedlungsgebiet in der Region wichtig und geeignet. Bei der Konzeption und Entwicklung des WSP ist auf eine attraktive Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof besonders Wert zu legen und autoarmes Wohnen ist zu prüfen. Der WSP-Standort ist mit den als langfristige Lösungsmöglichkeiten im Richtplan als Zwischenergebnis enthaltenen Südumfahrungsoptionen abgestimmt.

#### *Planungsanweisungen 1.3 und 2.3*

In GÜP 1 wurde im Richtplankapitel M 1.1 (Planungsgrundsatz I) die Festlegungen des Richtplankapitels S 1.9 in Bezug auf die geforderte öV-Güteklasse präzisiert. Dies in Abstimmung mit der Mobilitätsstarkeite mobilitätAARGAU und differenziert nach Raumtyp.

Zudem fordert der neue Planungsgrundsatz I neben der reinen Betrachtung der öV-Güteklassen für die Erschliessung eines WSP eine bestmögliche Erreichbarkeit der entsprechenden Haltestelle mittels Fuss- und Veloverkehr. Konkret sind somit alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Erreichbarkeit mittels Fuss- und Veloverkehr auszuschöpfen oder es ist nachzuweisen, dass diese bereits ausgeschöpft sind. Diese Präzisierungen wurden nun entsprechend in die Planungsanweisungen 1.3 und 2.3 übernommen. Im Rahmen der Repla-Zusammenarbeit wurde darauf hingewiesen, dass die bisherige Formulierung "gute öV-Erschliessung" für die neu im Minimum geforderte öV-Güteklasse C in Ländlichen Entwicklungsachsen nicht sachgerecht ist. Die Formulierung wird daher neutral zu "öV-Güteklasse C" angepasst.

In der Planungsanweisung 2.3 werden ferner redaktionelle Änderungen (gleiche Formulierung der Kriterien) und nötige Aktualisierungen vorgenommen. Die klimaangepasste Bebauung wird als neues Kriterium aufgenommen. Mit der Realisierung der WSP soll qualitativ hochwertiger Wohnraum für viele Menschen entstehen. Damit dies gelingt, gewinnt die klimaangepasste Siedlungsentwicklung stark an Bedeutung (unter anderem Sicherstellung der Frischluftzufuhr in Siedlungen sowie Beschattung und Begrünung von halböffentlichen Freiräumen zur Verminderung des Wärmeinseleffekts, genügend Versickerungsflächen für Starkniederschlagsereignisse etc.). Im Zusammenhang mit der Sicherung von genügend Freiräumen wird präzisiert, dass diese möglichst zusammenhängend und öffentlich nutzbar sein sollen.

Die BauV sieht vor, dass bei speziellen örtlichen Verhältnissen für autoarmes Wohnen ein geringeres Parkfelder-Angebot als gemäss den Richtwerten festgelegt werden kann, wenn in einem Mobilitätskonzept aufgezeigt wird, warum der Bedarf an Parkfeldern tiefer liegt und mit welchen Massnahmen dieser geringere Bedarf dauerhaft sichergestellt wird. WSP sind gut mit dem öV erschlossen, eignen sich für hohe Bevölkerungsdichten und haben hohen Ansprüchen an die Gestaltung zu genügen. Sie erfüllen das Kriterium der speziellen örtlichen Verhältnisse und eignen sich grundsätzlich für autoarmes Wohnen. Daher wird neu in der Planungsanweisung 2.3 festgehalten, dass autoarmes Wohnen in WSP umzusetzen oder zumindest zu prüfen ist.

#### *Planungsanweisung 2.4*

Die bisherige Planungsanweisung 2.4 besagte, dass der Kanton die Umsetzung der WSP unter anderem durch vereinfachte Verfahren (Fortschreibung) fördert. Dem Anhang 4 zur Botschaft 14.243 (Anpassungspaket Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung des RPG; neues Richtplankapitel S 1.9) ist zu entnehmen, dass damit die räumliche Zuteilung von Siedlungsgebiet gemäss S 1.2, Planungsgrundsatz B bis zu einer Fläche von 3 ha als Fortschreibung gemeint ist. Neu wird der Beschluss 2.4 so präzisiert, dass er selbsterklärend ist: Der Kanton fördert die Umsetzung von WSP unter anderem durch die räumliche Zuteilung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplankapitel S 1.2.

### **5.4.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die WSP werden neu auch in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt.

## 5.5 Kapitel S 2.1 Siedlungstrenngürtel

### Ziele der Anpassung

- Abstimmung auf neue für die Siedlungstrenngürtel (STG) relevante Grundlagen von Bund und Kanton.
- Verdeutlichte Unterscheidung gegenüber den Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) (Funktion, zulässige landwirtschaftliche Bauten in Siedlungstrenngürteln).
- Überprüfung der Siedlungstrenngürtel gemäss Motion Ch. Hagenbuch / R. Bucher / J. Glarner vom 20. Juni 2017 (Entgegennahme als Postulat).
- Präzisierung der Funktion der Siedlungstrenngürtel im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Abgleich mit dem neuen Richtplankapitel H7 Klima).

### 5.5.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Seit der Revision des Richtplans 2011 haben Bund und Kanton für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Grundlagen erarbeiten lassen und verabschiedet: Das Landschaftskonzept Schweiz (2020), das kantonale Entwicklungsleitbild 2025–2034, die Strategie umweltAARGAU (2017) und die Klimastrategie des Kantons Aargau (2021). Deren Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind auch für die Siedlungstrenngürtel wegleitend – zum Teil auch verbindlich – und entsprechend im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die Erkenntnisse und Kernaussagen des Landschaftskonzepts Schweiz (2020) und der Strategie umweltAARGAU (2017) zeigen, dass die Siedlungstrenngürtel im Vergleich zu ihrer letztmaligen Gesamtüberprüfung (2011) nochmals an Bedeutung gewinnen. Über die Erhaltung der offenen Landschaften zwischen den Siedlungen hinaus unterstützen sie deren unterschiedliche Funktion in mehrfacher Hinsicht. Dazu zählen namentlich die landwirtschaftliche Produktion, die Naherholung, die ökologische Vernetzung und die ausgleichende klimatische Wirkung.

Die Siedlungstrenngürtel bilden namentlich zusammen mit den LkB oder den Wildtierkorridoren (WTK) ein bewährtes und geeignetes Instrumentarium zur Bewahrung der offenen, un bebauten Landschaft, insbesondere in den ländlichen Entwicklungsachsen und den dicht besiedelten urbanen Entwicklungsräumen. Deren Freihaltung erfolgt durch das Zusammenspiel von kantonalem Richtplan und der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung. Siedlungstrenngürtel sichern offene multifunktionale Ausgleichsräume zwischen den Siedlungen und leisten in diesen Landschaftsräumen einen wichtigen Beitrag zur Berücksichtigung und Abstimmung der verschiedenen Nutzungsbedürfnisse, vor allem zugunsten:

- der Gliederung von Landschaft und Siedlungen
- des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der FFF
- der Naherholung
- der ökologischen Vernetzung
- der zunehmenden Bedeutung im Umgang mit dem Klimawandel (Durchlüftung der Siedlungen)

Die Siedlungstrenngürtel sind ein wichtiges Element zur Umsetzung der vom Grossen Rat im Richtplankapitel H 5 beschlossenen Strategien zur Entlastung des Kulturlands vom Siedlungsdruck (Richtplan H 5.1), zur Bündelung von Bauten und Infrastrukturanlagen (Richtplan H 5.4) sowie zur Klimaanpassung (Richtplan H 7). Sie sind für die kommunale Nutzungsplanung eine wichtige Grundlage, um

die gemäss § 4 Abs. 1 lit. d BauV bei Gesamtrevisionen oder umfassenderen Teilrevisionen der Nutzungsplanung vorzusehenden Massnahmen zur lokalen Hitzeminderung die Wohnqualität und die Qualität der Aussen- und Naherholungsräume zu treffen. Die gesamtkantonal bezeichneten Siedlungstrenngürtel gewährleisten, dass diese Vorkehrungen in den kommunalen Nutzungsplänen grossräumig abgestimmt vorgesehen werden.

Die Siedlungstrenngürtel gewährleisten, dass der Landschaft als prägendem Bestandteil des Lebensraums Aargau bei der Abstimmung und Umsetzung der weiteren Richtplanaufgaben angemessen Rechnung getragen wird, sei es als generelles Kriterium bei der Interessenabwägung oder konkret bei der Umsetzung der Aufgaben in den Bereichen "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung" (Richtplankapitel S 1.1), "Siedlungsgebiet" (S 1.2), "Wildtierkorridore" (L 2.6), "Freizeit- und Sportanlagen" (L 2.7), "Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen" (L 3.1) oder "Entwicklungsgebiete Landwirtschaft" (L 3.2).

Die Siedlungstrenngürtel sind und bleiben keine Bauverbotsgebiete. Die Erneuerung und der Ausbau bestehender landwirtschaftlicher Siedlungsstandorte und neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte oder betriebsnotwendige Anlagen sind in Siedlungstrenngürteln ohne Richtplananpassung möglich. Die Siedlungstrenngürtel verlangen, dass bei Eingriffen die Interessenabwägung unter qualifizierter Beurteilung der oben aufgeführten, besonderen Werte und Funktionen des betreffenden Gebiets erfolgt. Die Gebiete müssen ihre multifunktionalen Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Bauten und Anlagen oder neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte dürfen den Charakter des Freiraums höchstens geringfügig beeinträchtigen.

### **Herausforderungen**

Das Richtplankapitel S 1.2 legt die Gesamtgrösse des Siedlungsgebiets fest. Räumlich ist das Siedlungsgebiet aber nicht abschliessend festgelegt. Einerseits wurden die sogenannten "Töpfe" gebildet, die Siedlungsgebiet enthalten, das bei nachgewiesenem Bedarf im Einzelfall räumlich festgelegt wird (Richtplankapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B), andererseits können die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung das Siedlungsgebiet und nicht überbaute Bauzonen räumlich anders anordnen.

Auch wenn sich in Folge des 2013 revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) die Siedlungserweiterung verlangsamt, besteht nach wie vor ein erheblicher Druck auf die offene Landschaft, sei es durch neue zonenkonforme oder standortgebundene Bauten, Infrastrukturanlagen und Deponien sowie Siedlungsgebietsumlagerungen.

Gleichzeitig mit der Festlegung des Siedlungsgebiets hat der Grosse Rat 2015 beschlossen, das Richtplankapitel S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien ersatzlos zu streichen. Mit den Siedlungsbegrenzungslinien wäre das Ziel verfolgt worden, an ausgewählten Stellen die Siedlungsentwicklung abschliessend zu begrenzen, so dass an diesen Stellen der Transfer von Siedlungsgebiet oder unüberbauter Bauzone ausgeschlossen gewesen wäre. Der Grosse Rat beurteilte das Instrument der Siedlungsbegrenzungslinien mit der Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan als obsolet. Mit den Siedlungstrenngürteln bestehe ein Instrument, das die Siedlungsbegrenzung ausreichend gewährleisten würde.

Aus der Richtplangenehmigung durch den Bundesrat von 2017 geht zusammenfassend hervor, dass der Bund Siedlungsbegrenzungslinien weiterhin für wichtig halte, um eine geordnete Siedlungsentwicklung zu

gewährleisten. Der Bund bedaure darum den Verzicht auf die Siedlungsbegrenzungslinien, respektiere dies aber angesichts der weiteren Richtplaninhalte mit Siedlungstrennungsfunktion, zu denen namentlich die Siedlungstrenngürtel zählen.

Die Siedlungstrenngürtel übernehmen im Vergleich zu den LkB, die vorab der Erhaltung landschaftlich wertvoller Gebiete dienen, in den dichter besiedelten Gebieten die vorrangige Funktion ein, Frei- und Ausgleichsräume zwischen den Siedlungen freizuhalten. Dies ist unabdingbar, um nebst dem schonenden Umgang mit der Landschaft deren vielfältige Ausgleichsfunktion und deren Wert und Nutzungspotenziale als Gegenstück zum überbauten Gebiet zu erhalten. Die Siedlungstrenngürtel tragen weiterhin wesentlich dazu bei, der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken und sind damit ein wichtiges Element zur Erfüllung des Auftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 3 RPG, Siedlungen in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Gemäss den Zielsetzungen des Landschaftskonzepts Schweiz sind namentlich am Siedlungsrand die Siedlungsgrenzen langfristig zu sichern und der Übergang vom Siedlungsgebiet in die umgebende Landschaft qualitativ hochwertig zu gestalten (Landschaftskonzept Schweiz [LKS], Landschaftsqualitätsziel 9).

Mit der – im Vergleich zum Richtplan 2011 unveränderten – gesamtkantonal räumlich abgestimmten Bezeichnung, Erhaltung und Umsetzung von ausgleichenden Freiräumen im dichter besiedelten Gebiet kommt der Kanton Aargau mit den Siedlungstrenngürteln auch wichtigen neueren Forderungen des LKS an die Kantone nach, nämlich den Charakter der Landschaften langfristig zu sichern, periurbane Landschaften vor weiterer Zersiedelung zu schützen, den Übergang von Siedlungsgebiet in die umgebende Landschaft qualitativ hochwertig zu gestalten, die FFF zu halten sowie den Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzone und die baulichen Eingriffe zu minimieren.

Die Siedlungstrenngürtel erweisen sich zunehmend auch als wichtiger Baustein für die Umsetzung der Umwelt- und Klimastrategien des Kantons Aargau. Die Erkenntnisse über wichtige Beiträge und notwendige Massnahmen für eine nachhaltige und klimaangepasste Raumentwicklung zeigen, dass die Siedlungstrenngürtel nicht nur die bisherige, vor allem der Siedlungsbegrenzung dienenden Aufgabe erfüllen. Es ist absehbar, dass die Siedlungstrenngürtel auch in den Bereichen Landwirtschaft, Ökologie, Erholung und Umgang mit dem Klimawandel deutlich an Bedeutung gewinnen werden. Die offene, wenig bebaute Landschaft unterstützt die ökologische Infrastruktur, wirkt sich positiv auf die Freiraumqualität aus und ermöglicht eine naturbezogene Erholung in Siedlungsnähe und sie trägt wesentlich dazu bei, die natürlichen Grundlagen für den Klimaausgleich in den angrenzenden Siedlungsgebieten sicherzustellen.

Die Siedlungstrenngürtel gewinnen damit in ihrer für die Siedlung, Landwirtschaft, Landschaft, Erholung und Umwelt wichtigen Funktion angesichts hohen Nutzungsdrucks und Umweltveränderungen weiter an Bedeutung.

### **Stand / Übersicht**

Mit der 2022 erstellten fachlichen Grundlage "Charakteristische Landschaftstypen Kanton Aargau" (mit Karte) hat der Kanton einen ersten Teil der vom Bund im LKS verlangten kantonalen Landschaftskonzeption erarbeitet. Die Landschaftskonzeption für den Kanton Aargau ist noch in Arbeit und mit ihr die auf dieser Basis zu formulierenden Landschaftsqualitätsziele (Schutz- und Entwicklungsziele) für die LkB, aber auch für die Siedlungstrenngürtel. Sie erfolgt unter Beachtung aktueller Vorgaben von Bund und Kanton sowie weiterer Fachgrundlagen.

### **Gesamtbeurteilung**

Die Siedlungstrenngürtel weisen vielfältige Werte auf und gewinnen im Kontext der immer dichteren Nutzungsansprüche weiter an Bedeutung. In einer Gesamtbetrachtung haben sie sich bewährt. Ihre vielfältige Funktion hat im Vergleich zum ursprünglich zgedachten Zweck der baulichen Siedlungstrennung zugenommen. Ihr Verbleiben im Richtplan erweist sich aufgrund von raumplanerischen, landschaftlichen und klimatischen Überlegungen sowie aufgrund ihres Beitrags an die Sicherung von Frei- und Erholungsräumen als zweckmässig und notwendig.

Die vorgesehenen Massnahmen nehmen auf die betroffenen Interessen Rücksicht und gehen nicht weiter als notwendig. Siedlungstrenngürtel sind bei weitem keine Bauverbotsgebiete. Sie verlangen lediglich, dass eine Interessenabwägung erfolgt und dass Bauten und Anlagen oder neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte den Charakter des Freiraums nicht übermässig beeinträchtigen. Ohne Richtplananpassungen sind in den Siedlungstrenngürteln einerseits die Erneuerung und der Ausbau bestehender landwirtschaftlicher Siedlungen möglich, andererseits auch neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte oder auch die Errichtung neuer betriebsnotwendiger Anlagen (zum Beispiel Witterungsschutzanlagen). Sie lassen bauliche Eingriffe namentlich für landwirtschaftliche Vorhaben grundsätzlich zu, bedürfen aber einer sorgfältigen Interessenabwägung unter Einbezug aller betroffener Werte. Für Speziallandwirtschaftszonen in Siedlungstrenngürteln ist ebenfalls eine sorgfältige Interessenabwägung nötig, die je nach Resultat eine entsprechende Richtplananpassung des Siedlungstrenngürtels nach sich ziehen kann, da sie grundsätzlich Ausschlussgebiete für Speziallandwirtschaftszonen sind. Mit dieser Überprüfung im Einzelfall kann auf die lokalspezifischen Werte konkret eingegangen werden.

Eine Anpassung oder räumlich korrigierte Abgrenzung von Siedlungstrenngürteln ist aufgrund des aktuellen Stands der Überprüfung im Rahmen der laufenden Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption und der Schutz- und Entwicklungsziele derzeit noch nicht möglich. Insbesondere stellt eine dazu notwendige, räumlich differenzierte und auf die jeweiligen landwirtschaftlichen, landschaftlichen und weiteren funktionalen Werte abgestimmte, hinreichend begründbare Lösung hohe Anforderungen. Eine inhaltliche und räumliche Anpassung der Siedlungstrenngürtel wird den Vorgaben des Bundes entsprechend zu prüfen sein, sobald die dazu notwendigen Grundlagenarbeiten vorliegen.

## **5.5.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsatz A**

Der Planungsgrundsatz erfährt zwei Ergänzungen, die sich aufgrund der oben genannten neu geschaffenen Grundlagen von Bund und Kanton als nötig erweisen. Diese tragen insbesondere dem Erhalt der charakteristischen Landschaft (Umsetzung LKS) und der Klimaanpassung durch die gewährleistete Durchlüftung Rechnung.

### **Planungsanweisung 1.3**

Mit den neuen Fachgrundlagen und bei der aktuellen Überprüfung der Siedlungstrenngürtel zeigt sich heute ein deutlicher Funktions- und Bedeutungsgewinn der Siedlungstrenngürtel. Dies führt zu untergeordneten (formalen) Änderungen bei der Planungsanweisung 1.3. Es handelt sich nicht um Verschärfungen, sondern um eine Abstimmung mit den übergeordneten Fachgrundlagen und einer Harmonisierung der Formulierungen bei den LkB im Sinne einer Vereinfachung und zugunsten der Erhaltung wertvoller Landschaften.

### **Vorprüfung Bund**

Der Bund begrüsst diese Anpassungen, darunter insbesondere jene zum Erhalt der charakteristischen Landschaften und zum Beitrag zur Klimastrategie und die Absicht, mit den Siedlungstrenngürteln eine gute Durchlüftung zu gewährleisten.

## 5.6 Kapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen (ÖBAN)

### Ziele der Anpassung

- Ausrichtung der Planung und Realisierung von ÖBAN auf die bundesrechtlich geforderte hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 8a RPG).
- Sicherstellung von geeigneten und dem Zweck entsprechenden ÖBAN-Standorten mittels frühzeitiger Bedarfsplanung und belastbaren Standortevaluationen unter Berücksichtigung des Bestandes und unter Ausschöpfung von Synergiepotenzialen.
- Räumlich abgestimmte Standorte für ÖBAN frühzeitig sichern und qualitativ hochwertig umsetzen.

### Repla-Zusammenarbeit und Vorprüfung Bund

Im Rahmen der Repla-Zusammenarbeit wurde die grundsätzliche Stossrichtung der Kapitelüberarbeitung begrüsst, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass einige begriffliche Unklarheiten und Inkonsistenzen in der Reihenfolge der neu vorgeschlagenen Beschlüsse bestehen. Die Rückmeldungen der Replas wurden zum Anlass genommen, das Kapitel nochmals vertieft zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Der Bund begrüsst in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024 das Bestreben des Kantons, eine vorausschauende, auf aktuelle Planungsgrundlagen abgestimmte Planung, Realisierung und Nutzung von zukünftigen und bereits bestehenden ÖBAN vor dem Hintergrund einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben. Die Aufforderung an den Kanton, bei den Standorten Aarau, Brugg-Windisch und Lenzburg die entsprechenden Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen ISOS<sup>10</sup>-Objekte in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen, bedarf keiner weiteren Änderung, weil dieser planungsrechtlichen Anforderungen gemäss RPG und BauG ohnehin nachzukommen ist und zum Standardrepertoire der Nutzungsplanung gehört.

#### 5.6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Titel

ÖBAN sind öffentliche Bauwerke, Anlagen und Nutzungen, die – ungeachtet ihres Eigentums – dazu dienen, zentrale Leistungen der öffentlichen Hand zu erbringen. Die Titelerweiterung bringt zum Ausdruck, dass neben Bauten und Anlagen auch Standorte für öffentliche Nutzungen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

##### Allgemein

Das Richtplankapitel S 3.2 hat sich grundsätzlich bewährt. Die frühzeitige Klärung wichtiger Fragen der Standortevaluation führt zu einem schlanken und effizienten Verfahren und zu guten Ergebnissen. Entsprechende und in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Abteilungen und Fachstellen des Kantons entwickelte Präzisierungen des Richtplankapitels sollen dazu beitragen, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und entscheidenden Punkte (geeignete Standorte finden, räumliche und fachübergreifende Abstimmung, Standortsicherung, Nutzung von Synergien) zielgerichtet, rasch und frühzeitig zu klären.

---

<sup>10</sup> Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

## Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Erläuterungen werden entsprechend den aktuellen Grundlagen (unter anderem RPG, BauG, GAF<sup>11</sup>, Richtplansachbereich Hauptausrichtungen und Strategien, Immobilienstrategie) aktualisiert und ergänzt:

- Das Bundesrecht verlangt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im kantonalen Richtplan aufgeführt werden (Art. 8 Abs. 2 RPG). Die Vorhaben werden in der Richtplankarte ergänzt.
- Publikumsintensive Anlagen sind insbesondere mit dem öV gut zu erschliessen und mit den Kapazitäten des übergeordneten Verkehrsnetzes abzustimmen.
- Ein Verweis auf die Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (V BFGS und HFGS) ist nicht notwendig, der Verweis auf das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) ist ausreichend.
- Die kantonale Immobilienstrategie (Leitsätze) und das revidierte Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen verlangen, dass die Immobilienstandorte optimiert und konzentriert werden (§ 47a GAF). Weiter ist der absehbare Immobilienbedarf für die öffentliche Aufgabenerfüllung mit geeigneten Grundstücken zu sichern. Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) nimmt zusammen mit den Nutzerdepartementen die strategische Immobilienplanung der Nutzerinnen- und Nutzerbedürfnisse vor.
- Der Kanton ist an der Erarbeitung eines Sportgesetzes, dessen Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 vorgesehen ist. Bei grösseren Sportanlagen handelt es sich um raumwirksame ÖBAN. Sobald das Sportgesetz in Kraft tritt, wird an dieser Stelle der Verweis auf das Sportgesetz ergänzt.
- Das Schulgesetz wird im Rahmen einer Totalrevision aufgehoben und es werden ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz erlassen, die beide voraussichtlich am 1. August 2026 in Kraft treten. Die Mittelschulen und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) werden vom Kanton geführt. Die Standorte der Mittelschulen und der AME werden – analog zu den Berufsfachschulen (vgl. § 13 GBW) – durch den Grossen Rat im Richtplan festgelegt. Dies wird neu explizit geregelt (§ 2 Entwurf Mittelschulgesetz).
- Die Störfallvorsorge wird ergänzt, da es sich bei öffentlichen Nutzungen häufig um empfindliche Einrichtungen handelt, die grundsätzlich einer Koordination mit der Störfallvorsorge zu unterziehen sind (vgl. Richtplankapitel S 1.8). Der Störfall ist auch bei der Erweiterung bestehender Standorte zu berücksichtigen.

Abschliessend wird in diesem Abschnitt das Verständnis von ÖBAN dargelegt und auf weitere ÖBAN in den jeweiligen Sachkapiteln verwiesen. Für ÖBAN von regionaler Bedeutung steht im Übrigen auch in begrenzten Umfang Siedlungsgebiet zur Verfügung (vgl. Richtplankapitel S 1.2). Für in diesem Kapitel festgesetzte ÖBAN ist die regionale Bedeutung nachgewiesen.

## Herausforderung

Die anhaltend dynamische Bevölkerungsentwicklung und sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen sorgen für einen steigenden und sich wandelnden Bedarf an ÖBAN (zum Beispiel Schulraum, Sportanlagen, Gesundheitseinrichtungen, Verwaltungsbauten). Geeignete und dem Zweck entsprechende Standorte für ÖBAN zur Verfügung zu stellen, gestaltet sich angesichts einer Vielzahl an öffentlichen Interessen und damit einhergehend konkurrierenden Raumansprüchen zunehmend komplexer.

---

<sup>11</sup> Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen

Um die haushälterische Nutzung des Bodens zu gewährleisten und die Ressourcen und Infrastrukturen wirkungsvoll einzusetzen, sind in erster Linie vorausschauende Lösungen im Bestand zu suchen, die Synergien optimal ausschöpfen und vermehrt Mehrfachnutzungen berücksichtigen. Es sind vermehrt Partnerschaften und innovative Lösungen gefordert.

Die Umsetzung von ÖBAN erfordert eine enge und gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Regionen, Kanton und Bund sowie weiteren betroffenen Akteurinnen und Akteuren.

### **Stand / Übersicht**

Mit der Realisierung und Weiterentwicklung von ÖBAN können wesentliche Impulse für die Siedlungsentwicklung gesetzt werden. Die Standortentscheide und Investitionen in ÖBAN orientieren sich daher wie bisher an der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss Raumkonzept.

Um auch künftig eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit ÖBAN sicherzustellen, bedürfen raumwirksame ÖBAN einer vorausschauenden Planung und der Planungsstufe entsprechenden räumlichen Abstimmung. Zentral ist eine sorgfältige Standortevaluation unter Berücksichtigung des Bestandes, der Nutzerinnen- und Nutzerbedürfnisse und der Erreichbarkeit.

Basierend auf den jeweiligen Fachstrategien und -konzeptionen zeigt der Kanton die entsprechenden, zusätzlich benötigten Raum- und Landflächen zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen auf. Der Bedarfsnachweis, die Standortevaluation sowie der Auftrag der räumlichen Abstimmung und hochwertigen Innenentwicklung sind gemäss RPG und RPV gefordert und Voraussetzung einer rechtssicheren Interessenabwägung.

Der Kanton führt eine Übersicht über die Standorte von ÖBAN. Die Übersicht ist nicht abschliessend und wird periodisch aktualisiert.

## **5.6.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Die bestehenden Planungsgrundsätze A und B werden punktuell präzisiert (frühzeitige Abstimmung; grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordination) und an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst (ÖBAN; Fuss- und Veloverkehr).

Im neuen Planungsgrundsatz C wird die bundesrechtlich geforderte hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen für die Planung und Realisierung von ÖBAN im Grundsatz verankert. Damit der Bedarf an ÖBAN möglichst innerhalb der bestehenden Bauzonen gedeckt werden kann, sind vermehrt Synergien (zum Beispiel gemeinsam nutzbare Infrastrukturen mit weiteren Einrichtungen) und Mehrfachnutzungen umzusetzen. Auch ist bei der Aufgabe von ÖBAN-Standorten zu prüfen, ob sich die Standorte für andere ÖBAN eignen und ein diesbezüglicher Bedarf besteht.

### **Planungsanweisungen**

Die Planungsanweisungen richten sich gemäss den jeweiligen Zuständigkeiten an den Kanton, die regionalen Planungsverbände und die Gemeinden mit Aufträgen zur frühzeitigen Bedarfs- und Standortevaluation sowie Sicherung und Entwicklung von ÖBAN-Standorten. Die Planungsanweisungen orientieren sich an den eingangs erwähnten Zielen und dienen als Vorgabe für die Planungsbehörden zur Umsetzung in den nachgelagerten Planungsverfahren.

#### *Planungsanweisung 1.1*

Die Kantonsverwaltung gehört zu den grössten "Anbietern" von öffentlichen Dienstleistungen im Kanton. Basierend auf den jeweiligen Fachstrategien und -konzeptionen zeigt der Kanton frühzeitig die

entsprechenden, zusätzlich benötigten Raum- und Landflächen zur Erfüllung der kantonalen öffentlichen Leistungen auf. Bevor neue Standorte in Anspruch genommen werden, sind die vorhandenen Standorte zu optimieren.

#### *Planungsanweisung 1.2*

Die Gemeinden, die regionalen Planungsverbände und der Kanton sind entsprechend ihren Zuständigkeiten die entscheidenden Akteurinnen und Akteure bei der Planung und Realisierung von ÖBAN und haben für sachgerechte Standorte von ÖBAN zu sorgen (Art. 3 Abs. 4 RPG). Bei publikumsintensiven ÖBAN ist insbesondere auch die Verkehrserschliessung optimal zu planen. In Bezug auf die hochwertige Siedlungsqualität hat die öffentliche Hand eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion.

#### *Planungsanweisung 1.3*

Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Bund/Kanton für ÖBAN des Kantons / des Bundes sachgerechte Bestimmungen in der Nutzungsplanung fest. Für die Landsicherung steht dem Kanton das Instrument des vorsorglichen Landerwerbs gemäss kantonaler Immobilienstrategie und dem Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (§ 47a Abs. 5 GAF) zur Verfügung.

#### *Planungsanweisung 1.4*

Bei nicht mehr benötigten Standorten von ÖBAN klären die betroffenen öffentlichen Akteurinnen und Akteure die Möglichkeiten der Nachfolgenutzungen und informieren sich entsprechend der in der Repla-Zusammenarbeit gewünschten Präzisierung gegenseitig über die Interessen an einer Nachfolgenutzung. Sofern Bedarf und Eignung gegeben sind, sollten ÖBAN-Standorte grundsätzlich weiter für ÖBAN-Nutzungen zur Verfügung stehen.

### **Örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)**

Neu werden die ÖBAN-Standorte zwecks Übersicht und Abstimmung mit weiteren Richtplaninhalten in der Richtplan-Gesamtkarte aufgeführt. Die Standorte werden mit ihrem Entwicklungspotenzial in den Richtplan aufgenommen. Wie bisher gliedert sich die Tabelle der Standorte in Spalten mit Angaben zur Standortgemeinde und zur Bezeichnung des ÖBAN-Vorhabens. Gegliedert werden die Vorhaben nach den verschiedenen Koordinationsständen (Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung).

### **Festsetzungen**

Art. 8 Abs. 2 RPG erwartet eine gewisse Vollständigkeit der ÖBAN mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Richtplan. Die Liste wird mit Standorten/Vorhaben ergänzt, die in Zusammenarbeit mit den Departementen ermittelt wurden und im Sinne des RPG richtplanrelevant sind. Am Standort Aarau (Torfeld Süd) wird die in Buchstabe b) festgesetzte Grosssporthalle gestrichen, weil sie nicht Bestandteil des Projekts beim Stadion Aarau ist und die Fläche an diesem Standort nicht mehr sichergestellt werden kann. Stattdessen wird eine neue Vororientierung zu einer Grosssporthalle formuliert (siehe unten).

### **Zwischenergebnisse**

Wie bisher ist kein Vorhaben im Zwischenergebnis vorgesehen.

## **Vororientierungen**

Die Entwicklung beim Zivilschutzausbildungszentrum in Eiken mit dem Projekt „Zentralisierung Standort Bereitschaftsdienst/Sicherheitszentrum“ wurde nicht weiterverfolgt und findet so nicht statt. Im Zivilschutzausbildungszentrum gibt es lediglich Anpassungen in der bestehenden Aussenanlage und somit keine Weiterentwicklung. Der Eintrag wird deshalb in den Vororientierungen ersatzlos gestrichen.

Neu ist eine Grosssport- und Eventhalle als Vororientierung aufgenommen. Eine solche fehlt im Kanton Aargau bisher. Angedacht ist eine multifunktionale Grosssport- und Eventhalle mit 3'000 bis 5'000 Zuschauerplätzen für Grossanlässe (Länderspiele, Turniere, Cupfinals, etc.), den Meisterschaftsbetrieb, das Training von Vereinen der obersten Aargauer Ligen und allenfalls des regionalen Sports sowie für weitere Anlässe von Kultur oder Wirtschaft (Konzerte, Ausstellungen, Generalversammlungen etc.).

### **5.6.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die ÖBAN werden neu in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt.

## **6 Sachbereich Landschaft (L)**

### **6.1 Kapitel L 1.1 Landschaft allgemein**

#### **Ziele der Anpassung**

- Berücksichtigen neuer für die Landschaft relevanter Grundlagen von Bund und Kanton sowie der aktuellen Klimasituation beziehungsweise des neuen Richtplankapitels H7 Klima.

#### **6.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext**

##### **Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag**

Seit der Revision des Richtplans 2011 haben der Bundesrat beziehungsweise der Regierungsrat verschiedene für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Grundlagen erarbeiten lassen und verabschiedet: Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS), das kantonale Entwicklungsleitbild, die Strategie umweltAARGAU und die Klimastrategie. Das neue Richtplankapitel H7 Klima wurde vom Grossen Rat am 8. November 2022 beschlossen. Ihre Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind für die Landschaft wegleitend – zum Teil auch verbindlich – und verlangen eine Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Weiter wurden folgende für die Landschaft relevanten Fachgrundlagen erarbeitet: Fachliche Grundlage Landschaft (umweltAARGU, Sondernummer 56, September 2022): Die fachliche Grundlage Landschaft bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen. Sie dient weiter als Fachgrundlage für die in Erarbeitung befindliche Landschaftskonzeption gemäss den Anforderungen des Bundes. Sie soll gleichzeitig als Fachgrundlage für weitere raumrelevante Vorhaben dienen, so zum Beispiel für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen der LkB oder der Siedlungstrenngürtel.

##### **Herausforderungen**

Dieser Abschnitt wurde aktualisiert und bezüglich der neuen Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben (inklusive Verweise auf das neue Richtplankapitel H7 Klima) ergänzt. Weiter wurden Präzisierungen bezüglich Erholungsnutzung eingebracht.

#### **6.1.2 Anpassungen der Beschlüsse**

##### **Planungsgrundsätze A bis E**

Es wurden keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Es handelt sich um präzisierende Ergänzungen, die sich aufgrund neuer Erkenntnisse aus den erwähnten Arbeiten zur Landschaft, zur Umwelt und zum Klima ergeben. Es geht vor allem darum, den Charakter der Landschaft zu stärken und sie in ihren Werten noch besser vor weiteren Belastungen zu bewahren. Planungsgrundsatz E wurde vereinfacht, indem der Einschub zum Lärm entfernt wurde. Dieser Aspekt ist Gegenstand jeder Interessenabwägung und muss hier nicht gesondert aufgeführt werden.

**Planungsanweisung 1.1**

Die Planungsanweisung wurde aufgrund neuer Erkenntnisse aus den erwähnten Grundlagenarbeiten zur Landschaft, zur Umwelt und zum Klima präzisiert. Es wurden keine wesentlichen materiellen Änderungen vorgenommen.

**Vorprüfung Bund**

Der Bund begrüsst die Anpassungen und stellt fest, dass die Berücksichtigung der neuen Grundlagen des Bundes und des Kantons sowie der klimarelevanten Aspekte aus dem neuen Richtplankapitel H7 Klima den charakteristischen Landschaften und der Vernetzung mehr Gewicht gäben, was der Stossrichtung des Bundes entspreche.

## 6.2 Kapitel L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement

### Ziele der Anpassung

- Aktualisierung entsprechend der aktuellen Gesetzgebung, Praxis und Arbeitshilfen
- Aktualisierung aufgrund des Projektfortschritts und des Forschungsstands
- Aktualisierung von Begrifflichkeiten zur besseren Verständlichkeit
- Integration der Inhalte der Richtplan-Teilkarte in die Richtplan-Gesamtkarte

### 6.2.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Seit 2021 gilt Art. 36 c BauV, wonach für Bauten und Anlagen in durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss gefährdetem Gebiet nachzuweisen ist, dass angemessene Schutzmassnahmen getroffen werden. Entsprechend werden Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag ergänzt.

Die Ergänzungen zum Thema Revitalisierung kommen der Aufgabe des Kantons gemäss Gewässerschutzgesetz nach, diese zu priorisieren und dafür zu sorgen, dass diese bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Das Thema Revitalisierungen wurde bis anhin im Richtplan nur am Rande erwähnt. Mit der neuen Grundlage erhält das Thema nun auch Eingang in die Planungsanweisungen.

Nebst der Erhebung der Zustände der Gewässer und ihrer Veränderung dokumentieren die Kantone zusätzlich Schadenereignisse (Naturereigniskataster). Eine ausführliche Ereignisdokumentation ist wichtig für die Ereignisanalyse und Gefahrenbeurteilung. Als Grundlage besteht ein Faltblatt des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Raum den Fliessgewässern, 2000.

#### Herausforderungen

Aufgrund der grösseren Bedeutung des Klimawandels auf die Gewässer und des aktuellen Forschungsstands wird der Zusammenhang von Klimawandel und Gewässer/Hochwasser aktualisiert und umfassend ergänzt.

Auch hier werden – entsprechend den neuen Vorgaben im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) – Ergänzungen zum Thema Revitalisierung getätigt. Es wird angestrebt, mithilfe von Revitalisierungen die natürliche Funktion der Gewässer inklusive des nötigen Raumes wiederherzustellen. Hierbei besteht jedoch eine Flächenkonkurrenz zu den vielfältigen weiteren Nutzungsansprüchen an den Raum.

#### Stand / Übersicht

Die Angaben zum kantonalen Messnetz werden gemäss aktuellem Stand der vorhandenen Abflussmessstationen und Niederschlagsmessstellen aktualisiert.

Bei den aufgelisteten Einzelstrategien des Hochwassermanagements werden Ergänzungen für eine bessere Verständlichkeit angebracht.

Die Angaben zu den regionalen Hochwasserschutzprojekten und Längsnetzprojekten werden gelöscht, da die Projektstände nicht mehr der Aktualität entsprechen und eine detaillierte Auflistung der einzelnen Bäche nicht mehr notwendig ist.

## 6.2.2 Anpassungen der Beschlüsse

### Planungsgrundsatz A und B

Präzisierungen in Bezug auf Umsetzung und neue Grundlagen (Revitalisierungsplanung).

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)

#### *Planungsanweisung 1.1*

Präzisierung gemäss der heutigen Praxis. Die kantonale Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der kommunalen Nutzungsplanung wird zudem im Sinne der Ausführungen der Beantwortung der Motion Jeanine Glarner et al. vom 2. Juli 2024 ergänzt.

#### *Planungsanweisung 1.2*

Ergänzung einer neuen Planungsanweisung zum Thema Revitalisierung entsprechend den neuen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung. Kanton und Gemeinden haben demnach die natürliche Funktion der Gewässer mit geeigneten baulichen Massnahmen (Revitalisierungen), durch den Gewässerunterhalt und die Extensivierung des Gewässerraums gemäss der Priorisierung der Revitalisierungsplanung (Bericht "Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung", 23. Dezember 2014) wiederherzustellen. Die Revitalisierungsplanung als strategische Fachgrundlage definiert und priorisiert die Abschnitte behördenverbindlich. Grundeigentümerverbindlich erfolgt dann die entsprechende Gewässer-raumausscheidung.

#### *Planungsanweisung 1.3*

Die neue Planungsanweisung 1.3 ersetzt die bisherige Planungsanweisung 4 / 4.1 zur Längs- vernetzung – präzisiert gemäss der heutigen Praxis.

#### *Planungsanweisung 2.4*

Die Gründe für eine Nachführung der Gefahrenkarte Hochwasser werden gemäss der aktuellen Praxis und Arbeitshilfen angepasst und vervollständigt. Die Gefahrenkarte Hochwasser ist demnach neu bei Hochwasserschutz-, Wasserbau- oder Kraftwerkprojekten und bei baulichen Veränderungen im, am oder ausserhalb des Gewässers mit relevanten Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung und die Fliesswege anzupassen. Zudem sind neue Erkenntnisse aus Hochwasserereignissen zu berücksichtigen.

#### *Planungsanweisung 2.5*

Präzisierung in Bezug auf Begrifflichkeit und Logik.

#### *Planungsanweisung 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4*

Das Freihaltegebiet Hochwasser und dessen Umsetzung in der Nutzungsplanung der Gemeinden wird gemäss neuem § 36c BauV, der aktuellen Praxis und Arbeitshilfen angepasst und vervollständigt (3.1). Neu wird unterschieden, ob das Freihaltegebiet Hochwasser für den Hochwasserrückhalt oder den Hochwasserabfluss von übergeordneter Bedeutung ist oder nicht (3.2). Bei einer übergeordneten Bedeutung ist die Festlegung einer überlagerten Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser) im Kulturland erforderlich.

Neu wird zudem in der Planungsanweisung 3.4 festgehalten, unter welchen Vorbehalten ausnahmsweise Erneuerungen und Ausbauten bestehender Gebäude und Anlagen sowie der Neubau von Infrastrukturanlagen in der Freihaltezone Hochwasser zugelassen werden können. Die Kriterien galten bisher für die Ausnahmen in den Freihaltegebieten Hochwasser.

#### *Planungsanweisung 4*

Die Planungsanweisung zur Längsvernetzung wird zugunsten einer logischen Abfolge in die neue Planungsanweisung 1.3 übernommen.

### **6.2.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die Inhalte der bisher geführten Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement werden in die Richtplan-Gesamtkarte übernommen. Auf die Richtplan-Teilkarte kann daher verzichtet werden.

### **Vorprüfung Bund**

Der Bund begrüsst die Thematisierung der Revitalisierung in der Richt- und Nutzungsplanung, auch angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und der Herausforderungen durch Naturgefahren.

## 6.3 Kapitel L 1.4 Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren)

### Ziele der Anpassung

- Anpassung an die Vorgaben des Bundes aus dem Genehmigungsbericht vom 11. August 2017 hinsichtlich Erarbeitung der notwendigen Gefahrengrundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren (inklusive Auftrag, diese in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen).
- Überführung der Aspekte des Schutzwaldes in ein separates Kapitel (Richtplankapitel L 4.4 Schutzwald).

### 6.3.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Titel

Kapitel L 1.4 geht auf die Massenbewegungen als Aspekt der gravitativen Naturgefahren ein. Hochwasser- oder Lawinengefahren als weitere Aspekte der gravitativen Naturgefahren werden hier nicht behandelt. Entsprechend wird die Titelgebung (bisher: "Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)") angepasst.

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Kantone sind generell nach Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG sowie der Aargau nach § 13 Abs. 2<sup>ter</sup> und § 15 Abs. 2 lit. g BauG verpflichtet, festzustellen, welche Gebiete durch Naturgefahren erheblich bedroht sind und diese in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Um sich vor Risiken schützen zu können, müssen diese zuerst erkannt und dann bewertet werden. Dies erfolgt mit Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarte und Schutzzielmatrix.

#### Herausforderungen

Bei der Erhebung der Grundlagen berücksichtigen die Kantone nach Art. 15 Verordnung über den Wald (WaV) die von den Fachstellen des Bundes durchgeführten Arbeiten und aufgestellten technischen Richtlinien bei allen raumwirksamen Tätigkeiten (gravitative Prozesse, Erdbeben), insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung.

Wälder können erheblich zum Schutz vor Steinschlag, oberflächlichen Hang- und Bodenbewegungen und vor gerinnerelevanten Prozessen beitragen. Neu bezeichnet der Kanton den Schutzwald und sorgt für die Schutzwaldpflege. Diese Aspekte werden in einem neuen, separaten Richtplankapitel geregelt (L 4.4). Da es dabei um die Festsetzung von Waldflächen und deren Pflege geht, wird dieses neue Kapitel den Kapiteln zum Wald (L 4.1 bis L 4.4) zugeordnet. Im Kapitel L 1.4 werden die Aspekte des Schutzwaldes nur noch verkürzt (neu unter "Stand/Übersicht") behandelt.

#### Stand / Übersicht

Gravitative Massenbewegungen werden durch Prozesse wie extreme Witterung oder Erschütterungen ausgelöst. Entscheidend nebst der Hanglänge ist auch der Untergrund: Undurchlässige Schichten können als Stauer und letztendlich als Gleitfläche fungieren. Die Kantone und Gemeinden sind vom Bund verpflichtet, den Schutz vor Naturgefahren bei der Raumplanung miteinzubeziehen.

Im Kanton Aargau sind Gefährdungen von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Extremereignisse wie Hochwasser von Bedeutung (vgl. Richtplankapitel L 1.2); eine akute Gefährdung durch Steinschlag sowie Hang- und Bodenbewegungen (spontane Rutschungen) hat bisher eine geringere

Relevanz. Die Folgen des Klimawandels (insbesondere zunehmende Starkniederschläge, vgl. Richtplankapitel H 7) können für die Hang- und Bodenbewegungen jedoch von zunehmender Bedeutung sein.

Der Kanton führt einen Ereigniskataster und eine Gefahrenhinweiskarte im Bereich Massenbewegung (Rutsch-, Sturz- oder Steinschlagereignisse), auf dessen Basis aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Schutzzielmatrix) erarbeitet werden, die bei der Bauzonenauscheidung oder bei Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen und im Zonenplan darzustellen sind.

Durch die Gefahrenhinweiskarte kann die Nutzungsplanung der Gemeinden besser auf die bestehenden Naturgefahren ausgerichtet werden. Dadurch kann beispielsweise das Ausmass von Unweterschäden minimiert werden.

### **6.3.2 Anpassungen der Beschlüsse**

#### **Planungsgrundsatz A**

Anpassung an die Vorgaben des Bundes aus dem Genehmigungsbericht vom 11. August 2017 zum kantonalen Richtplan hinsichtlich Erarbeitung der notwendigen Gefahrengrundlagen bezüglich Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren), die in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten als Planungsgrundlage beizuziehen sind (Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarte, Gefahrenkarte, Schutzzielmatrix).

#### **Planungsgrundsatz B**

Die Belange des Schutzwaldes betreffen Waldflächen und deren Pflege/Bewirtschaftung. Sie werden neu in einem separaten Kapitel "Schutzwald" behandelt, das als neues Richtplankapitel L 4.4 den weiteren Waldkapiteln zugehörig ist (vgl. oben).

#### **Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)**

Die Gemeinden stützen sich (bereits bei der Überprüfung von Nutzungsplänen) auf die erarbeiteten Gefahrengrundlagen. Der Aspekt der Hangneigung (vgl. bisherige Planungsanweisung 1.1) wird dort berücksichtigt und muss nicht mehr als separates Kriterium von Gefährdungssituationen aufgeführt werden, bei denen besondere Abklärungen veranlasst werden können.

Die Belange des Schutzwaldes werden wie oben erläutert neu in Richtplankapitel L 4.4 Schutzwald behandelt.

#### **Vorprüfung Bund**

Es wird festgestellt, dass diese Anpassungen der Genehmigung vom 24. August 2017 nachkommen, wonach die Gefahrengrundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte und Gefahrenkarte) zu erarbeiten und in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

## 6.4 Kapitel L 2.1 Pärke

### Ziele der Anpassung

- Aktualisierung und Präzisierung der Erläuterungen bezüglich der Vorgaben des Bundes sowie Abstimmung mit dem neuen Richtplankapitel H7 Klima.
- Präzisierung in Bezug auf die Erholungs- sowie Freizeitnutzung sowie Nachführung der Ausgangslage zum Jurapark Aargau und Bereinigung im Hinblick auf die Pärkekategorien im Kanton.
- Präzisierung des Unterschieds zwischen den Pärkekategorien "Regionaler Naturpark" und "Agglomerationspärke".

### Vorprüfung Bund

Der Bund fordert im Vorprüfungsbericht dazu auf, im Hinblick auf die Genehmigung, das Richtplankapitel L 2.1 mit den Grundsätzen und den Koordinationsaufgaben zu ergänzen, welche die strategisch-räumlichen Ziele des Juraparks aus übergeordneter Kantonsicht darlegen.

Das Raumkonzept Aargau (Richtplankapitel R1) bezeichnet die Kernräume für die Landschaftsentwicklung und Gebiete für Agglomerationspärke. Die übergeordneten kantonalen Zielsetzungen sowie die räumliche Abstimmung und Koordination hinsichtlich Parkprojekten ergeben sich aus dem Raumkonzept, den Richtplankapiteln H5 (Hauptausrichtung und Strategie 5.3), H2 (Strategie H 2.4), H3 (Strategie H 3.2) und L 1.1 (Planungsgrundsätze A bis D).

Grundvoraussetzung für die Umsetzung eines Parkprojekts im Kanton Aargau ist die regionale Initiative sowie die Bereitschaft der direktbetroffenen Gemeinden und lokalen Bevölkerung (Kapitel L 2.1, Planungsgrundsatz B). Dementsprechend werden generell und wurden konkret für den Jurapark bereits bei dessen Schaffung 2013 die allgemeinen strategisch-räumlichen Ziele aus den eingangs erwähnten Richtplankapiteln stufengerecht im Parkvertrag und der Charta des jeweiligen Parkprojekts konkretisiert und auf die Region abgestimmt. Dabei werden wird im Jurapark gemäss Charta entsprechend Art. 23 g Abs. 2 NHG:

- die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
- die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Da der Jurapark unverändert der Umsetzung grundsätzlichen Richtplanbeschlüssen zur Landschaft (Raumkonzept R; Hauptausrichtungen und Strategien H 5; Landschaft allgemein L 1.1) dient, besteht kein Anlass, hierzu nachträglich neue strategisch-räumliche Ziele zu ergänzen.

Für ein allfälliges neues Parkprojekt wird vorgängig zur Festsetzung im Richtplan zu prüfen sein, ob ergänzende strategisch-räumliche Ziele notwendig und zweckmässig sind. Unverändert wird dabei auch die übrige Koordination und räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe sichergestellt (Richtplankapitel L 2.1, Planungsgrundsätze A).

#### 6.4.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlagen / Auftrag

Der Verweis auf Art. 3 Abs. 2 lit. d RPG wird in der Formulierung präzisiert und dem Wortlaut des RPG angeglichen. Der Verweis auf die nicht mehr gültige Strategie landwirtschaftAARGAU wird gestrichen.

## Herausforderungen

Die Strategie raumentwicklungAARGAU (2006) diente der Gesamtrevision des Richtplans 2011 und ist umgesetzt (unter anderem in den Strategiekapiteln des Sachbereichs H und mit dem Raumkonzept). Verweise auf raumentwicklungAARGAU wurden deshalb entfernt und mit Verweisen auf die jeweiligen relevanten Strategien im Sachbereich H ersetzt.

Die Bedeutung vielfältiger Landschaften als Ausgleichsräume wird inhaltlich präzisiert: Im Zusammenhang mit der durch den Klimawandel zu erwartenden zunehmenden Hitzebelastung nimmt die Bedeutung von siedlungsnahen Ausgleichs- und Entlastungsräumen für die Bevölkerung zu (Verweis auf Richtplankapitel H7, Strategie 7.2). In den siedlungsnahen Landschaftsräumen in den Agglomerations- und entlang der Entwicklungsachsen gilt es gemäss Strategie H 2.4 das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser auszuschöpfen. Der Abschnitt wird diesbezüglich ergänzt.

## Stand / Übersicht

Der Text wird bezüglich Umsetzungsstand und veralteten Grundlagen aktualisiert sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit neu gegliedert.

Parkkategorien, die im Kanton Aargau nicht vertreten und in absehbarer Zeit auch nicht vorgesehen sind (Nationalpark und Naturerlebnispark), werden im Sinne einer Vereinfachung und Verbesserung der Lesbarkeit entfernt. Sollte es Bestrebungen zur Errichtung dieser Parkkategorien geben, ist dies auf Grundlage von Art. 23i Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) möglich und kann gegebenenfalls ergänzt werden.

Im Abschnitt zu den Agglomerationspärken wird entsprechend der Repla-Zusammenarbeit präzisiert, dass es sich bei den Agglomerationspärken nicht um Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e Abs. 2 NHG (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) handelt. Bei den Agglomerationspärken steht die Schaffung von siedlungsnahen attraktiven Landschaftsräumen für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur im Vordergrund. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein Park von nationaler Bedeutung – abhängig von der Parkkategorie – auch Funktionen eines Agglomerationsparks übernehmen könnte.

Weiter wird im Abschnitt präzisiert, dass regionale Sachpläne gemäss § 12a BauG ein mögliches Instrument zur Entwicklung und Umsetzung von Agglomerationspärken sind. Mit einem regionalen Sachplan können Gemeinden überkommunale und regionale Fragestellungen erfassen, abstimmen und die notwendigen Massnahmen behördenverbindlich festlegen. Ein regionaler Sachplan kann unterschiedliche Themen kombinieren, zum Beispiel Massnahmen zur Verbesserung des Naherholungs- und Freizeitpotenzials mit Verkehrsmassnahmen.

### 6.4.2 Anpassungen der Beschlüsse

#### Planungsanweisung 1.1

Zur besseren Verständlichkeit und zur Angleichung an die Darstellungsart in den anderen Richtplankapiteln werden in Planungsanweisung 1.1 die Parkgemeinden des Juraparks als Fussnote aufgeführt. Die Fussnote b zur Planungsanweisung 1.1 wird dahingehend präzisiert, dass der Parkvertrag und die Charta gemeinsam die spezifischen Ziele, Koordinationsaufgaben sowie Massnahmen für das jeweilige Parkprojekt festlegen.

### **Planungsanweisung 2.1 und 3**

Die Verweise auf ausserkantonale Gemeinden in Planungsanweisung 2.1 werden in separate Fussnoten verschoben, weil der Richtplan keine Festlegungen und planerischen Aussagen für ausserkantonale Gebiete treffen kann.

In Planungsanweisung 3.1 wird explizit aufgeführt, dass aktuell keine Vorhaben mit Koordinationsstand Vororientierung existieren.

### **Planungsanweisung 4**

Um zukünftige Anpassungen von Parkperimetern zu vereinfachen, wird im Sinne einer Verfahrensvereinfachung die Planungsanweisung 4.1 eingefügt. Unter der Voraussetzung, dass Beschluss A und B erfüllt sind, kann der Perimeter von Parks mittels Fortschreibung im Richtplan festgelegt werden. Damit wird ein den Kompetenzen von Kanton und Gemeinden angemessenes vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Bei nicht erfüllten Voraussetzungen oder abweichenden Haltungen würde unverändert der Grosse Rat entscheiden.

#### **6.4.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die Inhalte der Richtplan-Teilkarte L 2.1 Parks werden in die Richtplan-Gesamtkarte übernommen, die Agglomerationsparks sind bereits im aktuellen Richtplan in der Karte zum Raumkonzept dargestellt. Auf die Richtplan-Teilkarte kann daher verzichtet werden.

## **6.5 Kapitel L 2.2 Auenschutzpark**

Aufgrund eines unmittelbaren Sachzusammenhangs mit dem entsprechend dem Sachplan des Bundes anzupassenden Richtplankapitel L 3.1 Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen wurde das Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark nach Abschluss der Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und nach der Vorprüfung durch den Bund aus dem Paket GÜP 2 herausgelöst. Es wird zusammen mit dem Richtplankapitel L 3.1 nachgelagert an GÜP 2 zur Anpassung gebracht.

## 6.6 Kapitel L 2.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)

### Ziele der Anpassung

- Abstimmung auf neue für die LkB relevanten Grundlagen von Bund und Kanton.
- Präzisierung bezüglich des Umgangs mit baulichen Eingriffen (Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen) in die LkB, die den Schutzzielen widersprechen.

#### 6.6.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Seit der Revision des Richtplans 2011 haben der Bundesrat beziehungsweise der Regierungsrat verschiedene für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Grundlagen verabschiedet: Das Landschaftskonzept Schweiz (2020), das kantonale Entwicklungsleitbild und die Strategie umweltAARGAU (2017). Ihre Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind für die LkB wegleitend – zum Teil auch verbindlich – und erfordern eine Berücksichtigung im kantonalen Richtplan. Weiter wird der Abschnitt bezüglich der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert und stellenweise präzisiert.

Die im Departement BVU erarbeitete "Fachgrundlage Landschaft" mit der Karte der charakteristischen Landschaftstypen des Kantons Aargau (umweltAARGAU, Sondernummer 56, September 2022) bezeichnet und verortet die für den Kanton Aargau charakteristischen Landschaftstypen und deren Schlüsselemente. Sie dient als Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG, um die Aufgaben des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft fachlich abgestimmt zu konkretisieren und umzusetzen. Der Abschnitt wird dementsprechend ergänzt.

##### Herausforderungen

Die Inanspruchnahme der LkB durch freistehende landwirtschaftliche Neubauten und Neuanlagen steht den Werten und Zielen der LkB entgegen. Der Umgang mit den gegenläufigen Interessen ist nach wie vor eine grosse Herausforderung und hat sich durch die verschärften Immissionsbestimmungen, die noch weiter abseits vom Siedlungsgebiet liegende Standorte zur Folge haben, weiter verstärkt. Eine Platzierung von Vorhaben in der Nähe von anderen Gebäuden, insbesondere Wohnbauten oder des Waldes ist kaum mehr denkbar. Dies erschwert es nochmals mehr, Vorhaben in die Landschaft einzugliedern oder abzuschirmen. Umso wichtiger werden nachvollziehbare, fachkompetente Standortevaluationen, die den Nachweis erbringen, dass keine Alternativen ausserhalb der LkB realisierbar sind. Eine fachkundig begleitete Standortevaluation Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV erhöht die Planungs- und Rechtssicherheit und hilft bei den Projekten unnötige Folgeabklärungen zu vermeiden. Der Abschnitt wurde diesbezüglich präzisiert. Nach wie vor sollen für solche Bauten im Rahmen der Nutzungsplanung und entsprechender Interessenabwägung Standorte bezeichnet werden können.

##### Stand / Übersicht

Die rechtskräftigen, vom Grossen Rat beschlossene LkB werden in ihrer bisherigen planerischen Ausgestaltung (Beschlüsse) und in ihrer geographischen Abgrenzung grundsätzlich unverändert beibehalten. Der Abschnitt wird mit dem Hinweis ergänzt, dass gebietsspezifische Landschaftsqualitätsziele für die LkB zu erarbeiten sind (unter Berücksichtigung der Bundesvorgaben und den kantonalen Vorgaben).

## 6.6.2 Anpassungen der Beschlüsse

### Planungsgrundsatz A und B

Die LkB dienen nicht nur den verschiedensten Nutzungen und als Lebensraum, sondern insbesondere auch der Sicherung der für die verschiedenen Landschaftstypen des Kantons Aargau charakteristischen landschaftlichen Qualitäten. Planungsgrundsatz A und B wurden weitgehend in der heutigen Fassung belassen und nur punktuell in Abstimmung mit der neuen Fachgrundlage Landschaft sprachlich präzisiert. Die wichtigste Ergänzung umfasst die Präzisierung der Kriterien für die Interessenabwägung bei baulichen Eingriffen in die LkB (Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen), die den Schutzziele widersprechen. Aufgrund der Urteilsbegründung der Verwaltungsgerichtsentscheide WBE.2020.67 und WBE.2020.68 muss neben dem öffentlichen Interesse auch der Nachweis erbracht werden, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und kein geeigneter Alternativstandort ausserhalb der LkB vorhanden ist. Dafür wird auf den bisher ausdrücklich geforderten Nachweis der Nachhaltigkeit verzichtet, der in diesem Kontext nur schwer zu erbringen ist und deshalb bei der Umsetzung in die Nutzungsplanung oder bei der Prüfung von Baugesuchen faktisch nicht angewendet werden konnte.

### Planungsanweisung 1.2 bis 1.4

Für die Umsetzung der LkB in der Nutzungsplanung formulieren die Gemeinden Nutzungsbestimmungen für die die Landwirtschaftszone überlagernde Landschaftsschutzzone. In den letzten 20 Jahren seit der Richtplanfestsetzung der LkB wurde keine andere Form der Umsetzung angewendet. Den Gemeinden soll dennoch nach wie vor die Möglichkeit offen stehen, eine andere Form der Umsetzung, die den Schutzziele entsprechen, zu wählen.

Die Planungsanweisung 1.3 wird präzisiert bezüglich der Anforderungen an neue Bauten und Anlagen, die landschaftliche Einpassung und eine fachlich qualifizierte Interessenabwägung.

Für die Interessenabwägung, die Bewilligung und letztlich Realisierung des Vorhabens entscheidend ist, dass ein Standort für Vorhaben innerhalb der LkB fachlich fundiert und nachvollziehbar begründet werden kann. Diese aus der Rechtsprechung folgende Erkenntnis legt es nahe, im Richtplan das Erfordernis einer Standortevaluation ausdrücklich zu erwähnen, dies auch im Interesse zielgerichteter und erfolversprechender planerischer Abklärungen durch die Projektierenden, die Gemeinde oder Beauftragte. Eine fachlich fundierte Standortevaluation trägt massgeblich zu einer rechtssicheren Beurteilung des Vorhabens bei. Die Beschlüsse 1.3 und 1.4 werden diesbezüglich ergänzt.

### Karte "Übersicht Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) und BLN-Gebiete"

Die bisherige Karte wird aus dem Text entfernt. Sie hatte bereits bisher nur informativen Charakter und aufgrund ihres kleinen Massstabs keine praktische oder rechtliche Bedeutung. Unverändert massgeblich für die Bezeichnung und Abgrenzung der LkB ist die Richtplankarte 1:50'000. Die BLN-Gebiete sind neu als Ausgangslage in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Die LkB und die Dekretsgebiete waren bereits bisher in der Gesamtkarte ausgewiesen und bleiben weiterhin unverändert in der Gesamtkarte dargestellt.

## 6.7 Kapitel L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)

### Ziele der Anpassung

- Berücksichtigung neuer und aktualisierter für die NkB relevanten Grundlagen von Bund und Kanton
- Differenzierung der NkB entsprechend ihrer Bedeutung beziehungsweise Zuständigkeit Bund/Kanton
- Präzisierung bezüglich Nachführung der NkB
- Präzisierung bezüglich Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung

### 6.7.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Seit der Revision des Richtplans 2011 haben der Bundesrat beziehungsweise der Regierungsrat verschiedene für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Grundlagen erarbeiten lassen und beschlossen: Das Landschaftskonzept Schweiz (2020), die Strategie Biodiversität Schweiz (2012), die Strategie umweltAARGAU (2017) und das vom Grossen Rat verabschiedete Programm Natur 2030 (GR.20.81). Ihre Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind für die NkB wegleitend und verlangen eine Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Gemäss Art. 26 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) obliegt der sachgerechte und wirksame Vollzug des Natur- und Heimatschutzes den Kantonen. Gemäss Bundesrecht (Art. 18a Abs. 2 und Art. 18b Abs. 1 NHG) ordnen beziehungsweise sorgen die Kantone für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Objekte von nationaler Bedeutung verdienen dabei in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung (Art. 6 NHG).

Für geschützte Biotope und weitere besonders schützenswerte Lebensräume einheimischer Pflanzen und Tiere sind grundeigentümerverbindliche Schutzzonen und -vorschriften vorzusehen (§§ 4, 7 und 8 NLD<sup>12</sup>). Neben den NkB und den Auengebieten (Richtplankapitel L 2.2) gehören dazu auch weitere Biotope und Einzelelemente, deren Schutzwürdigkeit mit Inventaren im Sinne von § 6 NLD oder dem Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten im Sinne von Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV belegt ist. In der Regel werden die Biotope durch die Ausscheidung von Naturschutz-zonen planerisch gesichert (Grundnutzungszonen). Um die Biotope vor Beeinträchtigungen (wie Nährstoffeintrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Störungen etc.) aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen zu schützen, sind gemäss Bundesrecht genügend grosse, ökologisch ausreichende Pufferzonen (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV) rund um die betroffenen Gebiete auszuscheiden beispielsweise als überlagernde Schutzzonen. Gestützt auf die Schutzziele und die Eigenheit des Biotops sind dabei nutzungsspezifische Bestimmungen zu erlassen.

Die Biotope von nationaler Bedeutung (Auen, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden sowie Hoch- und Flachmoore) werden durch den Bundesrat bezeichnet. Die Kantone gewährleisten deren Schutz, indem sie die Objekte der entsprechenden Bundesinventare gemäss den jeweiligen Verordnungen (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [AlgV], Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung [TwwV], Flachmoorverordnung, Hochmoorverordnung) in den kantonalen Richtplänen als Schutzgebiete ausweisen (Art. 18a Abs. 2 NHG; Art. 8 Abs. 2 AlgV; Art. 8 Abs. 3 lit. a TwwV; Art. 5 Abs. 2 lit. a Flachmoorverordnung; Art. 5 Abs. 1 lit. a Hochmoorverordnung). In der Nutzungsplanung sind anhand der

---

<sup>12</sup> Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz

durch die jeweiligen Bundesinventare vorgegeben Schutzziele geeignete grundeigentümergebundene Schutzzonen und -vorschriften vorzusehen.

Die ortsfesten Amphibiengebiete (Art. 2 AlgV) enthalten einen Bereich A sowie mehrheitlich einen Bereich B. Der Bereich A umfasst als Kernzone die Laichgewässer und angrenzende naturnahe und für die Amphibien wichtige Strukturen. Er soll die Fortpflanzung der Amphibien sicherstellen. Hier hat der Naturschutz strikten Vorrang vor anderen Nutzungen. Der Bereich B umfasst angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wald. Er soll mit Nutzungsregelungen günstigen Landlebensraum schaffen, Wanderkorridore sichern und den Bereich A vor schädlichen Einflüssen schützen.

### **Herausforderungen**

Die Ergänzungen und Präzisierungen in diesem Abschnitt betreffen folgende Punkte:

Der durch den Klimawandel begünstigten Ausbreitung verschiedener invasiver, gebietsfremder Arten (invasive Neobiota) gilt es mittels geeigneter Massnahmen entgegenzuwirken. Generell sind durch den Klimawandel Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Der Schutz der Biotope bleibt ohne deren Abschirmung vor Beeinträchtigungen aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen (Nährstoffeintrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Störungen usw.) unvollständig. Zu deren langfristigen Sicherung gilt es den gesetzlichen Auftrag (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV) konsequent umzusetzen und ökologisch ausreichende Pufferzonen bei der Umsetzung der NkB in der Nutzungsplanung verbindlich auszuscheiden.

### **Stand / Übersicht**

Die erfolgten Anpassungen an den NkB werden nachfolgend – aufgeschlüsselt nach den Gründen der Änderungen – genauer erläutert. Die Änderungen sind zudem auf die nun planungsrechtlich präzierte Einordnung der Biotope von nationaler Bedeutung (Ausgangslage, da bundesrechtlich geschützt) und Biotope von kantonaler Bedeutung (Richtplanbeschluss; kantonale Ausgliederung) abgestimmt, die zusammen die NkB bilden (siehe auch Erläuterungen zu Planungsanweisung 1.1 unten).

#### A) Neue Biotope von nationaler Bedeutung:

Drei Objekte (AG2230, AG2795 und AG3431) des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung werden gestützt auf die Vorgaben des Bundes neu als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

#### B) Neue Biotope von kantonaler Bedeutung:

Vier Biotope (Hölzli, Gemeinde Rothrist; Schüracher, Gemeinde Zeihen; Tongrube Schinznach, Gemeinde Schinznach; Bruggerberg, Gemeinden Riniken und Brugg) werden aufgrund ihres ökologischen Werts (Vorkommen geschützter und seltener Arten) sowie der regionalen Bedeutung des Lebensraums neu festgesetzt.

#### C) Anpassungen bestehender NkB:

Bei 100 der insgesamt 450 bestehenden NkB erfolgen Anpassungen der Gebietsgrenzen. Die Anpassungen erfolgen aus unterschiedlichem Anlass, wobei je nach NkB verschiedene Gründe zu Anpassungen führen können:

*Abstimmung auf amtliche Vermessungsdaten:*

Die Grundlagen der amtlichen Vermessung stehen mittlerweile flächendeckend in digitaler Form zur Verfügung und auch die Waldareale sind flächendeckend festgelegt. Damit liegen wichtige Voraussetzungen für Grenzbereinigungen bei NkB-Perimetern im Richtplan vor. Parzellenbasierte Perimeterbereinigungen sind der hauptsächliche Anpassungsgrund (bei ca. 60 % der NkB). Der auf die amtliche Vermessung abgestützte NkB-Perimeter wird den Gemeindebehörden sowie den Planungsbüros die Umsetzung im Rahmen kommunaler Nutzungsplanrevisionen wesentlich erleichtert.

*Anpassung aufgrund ökologischer Neubeurteilung:*

In knapp 50 % der 100 angepassten NkB erfolgen die Aufnahme beziehungsweise die Entlassung von Teilflächen aufgrund hoher beziehungsweise tiefer ökologischer Wertigkeit. Zusätzlich erfolgen Arrondierungen zwecks Berücksichtigung angemessener Pufferflächen (unter anderem um unerwünschte Nährstoffeinträge zu verhindern). Diese Grenzanpassungen beruhen auf aktualisierten sowie neu vorliegenden Kartengrundlagen oder Informationsquellen wie beispielsweise Vegetationskartierungen, GIS-basierten und im Feld verifizierte Bedarfsanalysen oder Orthofotos.

*Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten:*

Die Abstimmung auf die gegenwärtige beziehungsweise langjährige landwirtschaftliche Nutzung führt in einem Drittel der angepassten NkB zur Aufnahme oder Entlassung von Teilflächen. Wesentliche Grundlagen für diese Anpassungen sind zum einen wiederum Orthofotos, zum anderen Bewirtschaftungsverträge für die extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der NkB-Perimeter.

*Abstimmung mit rechtskräftigen Kulturlandplänen:*

Die Abstimmung mit rechtskräftigen Kulturlandplänen, insbesondere der Einbezug bestehender kommunaler Naturschutzinventare, ist bei ca. 20 % der NkB ein Anpassungsgrund.

Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund der Abstimmung auf Objektperimeter von Bundesinventaren (ca. 16 %). Die Angleichung an topographische Gegebenheiten wie Böschungskanten, Gewässerläufe oder Feldwege (14 %) sowie die Vereinheitlichung von Teilgebieten zwecks Vernetzung und/oder Bewirtschaftungserleichterung (10 %) sind weitere Anpassungsgründe.

D) Überführung von NkB in Auengebiete:

Gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 13. März 2001 (GR.01.53) werden NkB, die innerhalb der festgesetzten Auengebiete (Auenschutzpark) liegen im Richtplan nicht mehr separat dargestellt. Dies weil in den beiden Schutzgebietstypen die gleichen Zielsetzungen gelten. Gestützt auf diesen Beschluss werden zwanzig sich mit Auengebieten überlagernde Flächen in die jeweiligen Schutzperimeter im Auenschutzpark integriert und werden nicht mehr separat unter dem Titel der NkB ausgewiesen.

## 6.7.2 Anpassungen der Beschlüsse

### Planungsanweisung 1.1

Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Richtplan umfassen die Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und die Biotop von kantonaler Bedeutung (es handelt sich hierbei um Biotop von regionaler Bedeutung im Sinne von Art. 18b NHG). Der Beschluss 1.1 wird dementsprechend ergänzt. Bei den in den NkB enthaltenen Biotopen von nationaler Bedeutung handelt es sich um die ortsfesten Amphibienlaichgebiete gemäss Art. 1 und Anhang 1 AlgV, die Trockenwiesen- und -weiden gemäss Art. 2 TwwV, die Flachmoore gemäss Art. 1 Flachmoorverordnung sowie die Hoch- und Übergangsmoore gemäss Art. 1 Hochmoorverordnung. Die Auengebiete von nationaler Bedeutung gemäss Art. 1 Auenverordnung sind Teil des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2,

Planungsanweisung 1.1). Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung, die innerhalb des Perimeters des Auenschutzparks Aargau liegen, werden gemäss Beschluss des Grossen Rats vom 13. März 2001 (GR.01.53) in der Richtplan-Gesamtkarte nicht separat dargestellt.

Der Beschluss 1.1 wird weiter bezüglich der Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung in der Richtplan-Gesamtkarte ergänzt: Der Bundesrat bezeichnet die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt ihre Lage und legt die Schutzziele fest (Art. 18a NHG). Die Bezeichnung der Biotope von nationaler Bedeutung sowie die Festlegung der Schutzziele ist in den entsprechenden Bundesinventaren geregelt (Art. 16 Abs. 1 NHV). Die Perimeter der Biotope sind gemäss den Objektblättern der entsprechenden Bundesinventare vorgegeben. Sie werden dementsprechend als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen. Biotope von kantonaler Bedeutung bedürfen weiterhin einer Festsetzung im Richtplan.

Die Darstellung der NkB in der Richtplan-Gesamtkarte erfolgt soweit kartografisch lesbar als Flächen. Flächen, die im Massstab der Gesamtkarte nicht darstellbar sind, werden mit einem Symbol ausgewiesen. Es wird jeweils in der Darstellung nach Ausgangslage und Festsetzung unterschieden. Der Beschluss 1.1 wird dementsprechend ergänzt und die Detailliste zu den NkB wird aufgehoben.

### **Planungsanweisung 1.3**

Gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht ist der Schutz der Biotope in erster Linie über die Nutzungsplanung sicherzustellen (Art. 17 Abs. 1 RPG, § 4 Abs. 2 NLD; § 40 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a BauG). In der Regel werden die Biotope durch die Ausscheidung von Naturschutzonen planerisch gesichert (Grundnutzungszonen). Um die Biotope vor Beeinträchtigungen (Nährstoffeintrag, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Störungen etc.) aus angrenzenden intensiv genutzten Flächen zu schützen, sind gemäss Bundesrecht (Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV und den jeweiligen Biotopverordnungen) ökologisch ausreichende Pufferzonen rund um die betroffenen Gebiete auszuscheiden (zum Beispiel als überlagernde Schutzzonen). Das Ausmass der ökologisch ausreichenden Puffer ist von Fall zu Fall verschieden, je nach zu schützendem Objekt und Gegebenheiten der Umgebung (Neigung, Intensität der Umgebungseinflüsse etc.). Gestützt auf den Zweck und die Eigenheit des Biotops sind dabei nutzungsspezifische Bestimmungen zu erlassen. Die grundeigentümergebundene Festlegung der Pufferzonen wird durch die Bundesrechtsprechung gestützt. Beschluss 1.3 wurde dementsprechend präzisiert. Das Richtplankapitel L 2.5 regelt den Umgang mit Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung. Bei Naturobjekten und Biotopen von lokaler Bedeutung (zum Beispiel aus kommunalen Naturinventaren) ist es an den Gemeinden das geeignete Instrument für die entsprechende langfristige Sicherung zu wählen. Um allfällige Interessenskonflikte rechtzeitig zu erkennen und koordinieren zu können, kommt gemäss bundesgerichtlicher Praxis hierbei den raumplanerischen Instrumenten und insbesondere den Schutzzonen nach Art. 17 RPG besondere Bedeutung zu.

### **Planungsanweisung 1.4**

Zwecks Abstimmung mit den Kompetenzen von Bund (nationale Objekte) und Kanton (kantonale/regionale Objekte), analog zur Regelung in anderen Richtplankapiteln (zum Beispiel Richtplankapitel Siedlung, S 1.2; Richtplankapitel FFF L 3.1) sowie im Interesse der Verfahrens- und Ressourceneffizienz wird klargestellt, dass Änderungen von untergeordneter Bedeutung in einem einfacheren Verfahren vorgenommen werden können. Dieses gestützt auf das Richtplankapitel G4 grundsätzlich bereits bisher möglich gewesene Änderungsverfahren wird vorliegend transparent ausgewiesen. Demnach erfolgen Änderungen der NkB bis und mit 3 ha pro Schutzobjekt, Planung oder Vorhaben mittels einer Fortschreibung, sofern Biotope von kantonaler Bedeutung betroffen sind. Änderungen um mehr als 3 ha erfordern weiterhin eine Anpassung des Richtplans und unterstehen dem Beschluss des Grossen Rats. Bei Biotopen von nationaler Bedeutung sind die Perimeter der Inventarobjekte durch den Bund vorgegeben (Art. 18a Abs. 1 und 2 NHG). Die Perimeter werden dementsprechend als Ausgangslage

in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. In beiden Fällen ist die Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und den Regionalplanungsverbänden nach Massgabe des Richtplankapitels G 4 gewährleistet.

### **6.7.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst (vgl. Planungsanweisung 1.1).

#### **Vorprüfung Bund**

Der im Vorprüfungsbericht aufgeführte Hinweis des Bundesamts für Energie (BFE) betreffend den Stellenwert von Pufferzonen entspricht dem fachlichen Verständnis seitens Kanton und wird zu Kenntnis genommen.

## 6.8 Kapitel L 2.6 Wildtierkorridore (WTK)

### Ziele der Anpassung

- Berücksichtigen neuer für die Wildtierkorridore relevanter Grundlagen von Bund und Kanton.
- Stärkung der Funktion des grossräumigen Vernetzungssystems mit Ergänzung durch die regionalen Ausbreitungsräume.
- Umsetzung neuer fachlicher Erkenntnisse durch Aufnahme vier neuer Wildtierkorridore.

### Vorprüfung Bund

Der Bund begrüsst die aus seiner Sicht gute Bearbeitung des Themas Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan.

#### 6.8.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Seit der Revision des Richtplans 2011 haben der Bundesrat beziehungsweise der Regierungsrat verschiedene für den Natur- und Landschaftsschutz wichtige Grundlagen erarbeiten lassen und verabschiedet: Die Strategie Biodiversität Schweiz (2012) mit dem dazugehörigen Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (2017), das Landschaftskonzept Schweiz (LKS, 2020), die kantonale Strategie umweltAARGAU (2017) und das kantonale Entwicklungsleitbild 2025–2034. Ihre Ziele, Grundsätze und Massnahmen sind für die Wildtierkorridore wegleitend und verlangen eine Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Der Grundauftrag gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zum Schutz und zur Aufwertung der Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume gilt unverändert seit der letzten Revision des Richtplans: Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt ist durch die Erhaltung genügend grosser und vernetzter Lebensräume und andere geeignete Massnahmen sicherzustellen (Art. 18 Abs. 1 NHG; Art. 13–15 und 20 NHV; Art. 1 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSG]). Dies soll durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterstützt werden. Die Lebensräume der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel sind zu erhalten. Die Sicherung der Ökosystemfunktionen und der Arten durch Wildtierkorridore ist darüber hinaus auch im LKS verankert und ist integrales Ziel der kantonalen Umweltstrategie umweltAARGAU (LKS, Landschaftsqualitätsziel 6; umweltAARGAU, Stossrichtung 3 sowie Ziele 1 und 2). Der Kanton sorgt für den Schutz der Wildtiere sowie für die Aufwertung und die Vernetzung der Lebensräume (§ 18 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [AJSG]). Kanton und Gemeinden treffen gemäss § 40 BauG Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen.

Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, unterstehen dem Schutzauftrag von Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV. Wildtierkorridore gehören aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion zu diesen schutzwürdigen Lebensräumen. Wildtierkorridore stellen Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 NHG dar, entsprechend muss bei raumwirksamen Aufgaben für ihre Erhaltung beziehungsweise grösstmögliche Schonung gesorgt werden. Lassen sich Beeinträchtigungen nicht vermeiden, findet die Eingriffsregelung nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG Anwendung. Namentlich müssen Eingriffe, welche die Vernetzungsfunktion der Wildtierkorridore beeinträchtigen, durch ein überwiegendes Inte-

resse gerechtfertigt sein. Die Bedeutung des Wildtierkorridors ist in der Interessenabwägung gebührend zu berücksichtigen. Je höher das Schutzinteresse am Erhalt des Wildtierkorridors ist, desto höher muss das Interesse am Vorhaben sein, das zu einer Beeinträchtigung führt.

Mit der Biodiversitätsstrategie und dem dazugehörigen Aktionsplan erteilte der Bund den Kantonen den Auftrag eine kantonale Ökologische Infrastruktur, zu der die Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume einen wesentlichen Beitrag leisten, zu planen und die Umsetzung vorzubereiten. Entsprechend sieht das kantonale Entwicklungsleitbild 2025–2034 (Strategien, Stossrichtungen) vor, dass der Kanton die ökologisch wertvollen Lebensräume erhält und deren Vernetzung verbessert.

Da sich der Zustand der Biodiversität weiter verschlechtert hat, sind neben qualitativ hochwertigen Schutzgebieten zwingend auch die erforderlichen Vernetzungsflächen sicherzustellen. Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume bilden den Kern dieses grossräumigen Vernetzungssystems und sind deshalb auch Teil der vom Kanton Aargau 2020 erarbeitenden Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur. Um eine ausreichende Vernetzung zu gewährleisten, sind auch die überregionalen und regionalen Ausbreitungsräume zu sichern. Das Erfordernis und die fachlich anerkannte Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Bundesamts für Umwelt (BAFU) "Korridore für Wildtiere in der Schweiz" (2001), dem kantonalen Grundlagenbericht Wildtierkorridore (Sondernummer 31 Umwelt Aargau, Juli 2010), der kantonalen Fachgrundlage Ökologische Infrastruktur (BVU 2020) und dem aktualisierten Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 (Umwelt Aargau, Sondernummer 57, Februar 2023).

Die Ausbreitungsachsen werden in Ausbreitungsräume umbenannt. Mit der Umbenennung soll verdeutlicht werden, dass es sich bei diesem Element des Vernetzungssystems um flächige Teilbereiche handelt, in denen sich die Wildtiere ausbreiten, und nicht um Wege oder Pfade im eigentlichen Sinn.

## Herausforderungen

Die Herausforderungen bestehen vor allem darin, die Lebensraumqualität und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere aufrecht zu erhalten und wo nötig zu verbessern. Diese Herausforderung ist in den letzten Jahren mit der immer stärker werdenden Nutzungskonkurrenz und dem Ausbau des Bahn- und Strassennetzes grösser geworden. Aus diesem Grund haben die Ausbreitungsräume, neben den Wildtierkorridoren – den wichtigsten Engstellen – an Bedeutung gewonnen. Die Lebensraumqualität und die Durchgängigkeit der überregionalen und regionalen Ausbreitungsräume sind für das Vernetzungssystem der Wildtiere von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich soll die landwirtschaftliche Produktion in den Wildtierkorridoren oder Ausbreitungsräumen nicht eingeschränkt werden. Die Landwirtschaft ist allerdings insofern gefordert, die Biodiversitätsförderflächen und die Vernetzungsflächen möglichst auf dieses Vernetzungssystem auszurichten. Weiter sind beim Anbau von Produkten, die auf unverzichtbare bauliche Massnahmen wie Witterungsschutzanlagen oder Zäune angewiesen sind (zum Beispiel Obst oder Gemüse) Lösungen gefragt, welche die Durchgängigkeit für Wildtiere soweit wie möglich erhalten.

Durch den Klimawandel sind Verschiebungen der Arten und ihrer Lebensräume zu erwarten. Der Abschnitt "Herausforderung" wurde diesbezüglich ebenfalls ergänzt.

## Stand / Übersicht

Die Wildtierkorridore wurden erstmals 1996 im Richtplan festgesetzt beziehungsweise als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Das auf diesem Grossratsbeschluss basierende Sanierungskonzept für die Wildtierkorridore – im Grundlagenbericht Wildtierkorridore (Sondernummer 31 Umwelt Aargau, Juli 2010) publiziert – stammt aus dem Jahr 2003. Mit dieser Fachgrundlage konnten dann in

einer Richtplan-Einzelvorlage 2005 die Wildtierkorridore weiter bereinigt werden, das heisst neu festgesetzt beziehungsweise als Zwischenergebnis aufgenommen oder aus dem Richtplan entlassen werden.

Bei der Gesamtrevision des Richtplans 2011 wurden die bereits festgesetzten Wildtierkorridore mit einer Ausnahme übernommen und vier der fünf seit 2005 als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltenen Wildtierkorridore wurden neu festgesetzt. Im Richtplan waren damit neu 31 Wildtierkorridore als Festsetzung enthalten. Zusätzlich wurde der Richtplan auch mit den überregionalen Ausbreitungsräumen, einem vom Bund bezeichneten, mehrheitlich waldgebundenen "Wegnetz" für Wildtiere von nationaler Bedeutung, ergänzt (in der bisherigen Richtplan-Teilkarte "L 2.6 Wildtierkorridore" als Ausgangslage aufgeführt).

2020/21 erfolgte nach 24 (Richtplan 1996) beziehungsweise 17 Jahren (Richtplan 2005) in Abstimmung mit der 2019/20 erarbeiteten Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur erstmals eine Gesamtüberprüfung der Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume. Die Ergebnisse wurden im "Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0" publiziert (Umwelt Aargau, Sondernummer 57, Februar 2023). Der aktualisierte Bericht ist eine Fachgrundlage im Sinne von Art. 6 RPG und die fachliche Basis für die vorliegende Aktualisierung des Richtplankapitels L 2.6. Der aktualisierte Bericht dokumentiert daneben die seit der Publikation des letzten Grundlagenberichts 2010 erfolgten beziehungsweise sich in Planung oder Projektierung befindlichen Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen in den verschiedenen Wildtierkorridoren.

Die neuen Fachgrundlagen erfordern verschiedene Anpassungen im Richtplan. Die gegenüber dem Richtplan 2011 wichtigste Neuerung besteht aus vier zusätzlichen Wildtierkorridoren in Oeschgen, in Full-Reuenthal, in Wohlenschwil und im Limmattal. Damit sind im Richtplan neu 35 Wildtierkorridore festgesetzt. Aufgrund der angetroffenen Vernetzungsdefizite beziehungsweise der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumnutzung der Wildsäuger wurden folgende vier Korridore neu ausgeschieden (vgl. Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0, Seiten 18-20):

- Der Wildtierkorridor in Oeschgen (AG-29) ist von nationaler Bedeutung. Er dient der Wiederherstellung der durch Nationalstrasse, Kantonsstrasse und Eisenbahn unterbrochenen Verbindung zwischen dem westlichen und östlichen unteren Fricktal. Als zentraler Korridor des national prioritären Ausbreitungsraums durch das nördliche Fricktal ist er zusammen mit AG-31 "Stilli" die einzige Quermöglichkeit für die Wildtiere zwischen dem Bözbergtunnel und Stein.
- Der Wildtierkorridor in Full-Reuenthal (AG-R18) von kantonaler Bedeutung soll die grenzübergreifende Fortsetzung der einzigen noch bestehenden Lücke im Siedlungsband am Hochrhein zwischen Laufenburg und Waldshut auf Aargauer Seite sicherstellen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Fachstellen der Region Hochrhein-Bodensee, die in ihrem – unserem kantonalen Richtplan vergleichbaren – Regionalplan mit der Festlegung einer Grünzäsur diese Lücke für eine grenzübergreifende Nord–Süd Verbindung Jura –Hotzenwald vor einer Überbauung offenhalten wollen.
- Der Wildtierkorridor in Wohlenschwil (AG-R19) von kantonaler Bedeutung sorgt für den Anschluss an den Wildtierkorridor Birretholz (neu AG-33, bisher AG-R16, neu gemäss BAFU von nationaler Bedeutung), sowie für eine Sicherstellung einer Nord–Süd Verbindungen des durch Bahn und Strasse durchschnittenen Gebiets zwischen Bünz- und Reusstal.
- Der Wildtierkorridor im Limmattal (AG-R20) von kantonaler Bedeutung hat zum Ziel eine Verbindung quer zu den verschiedenen Hauptverkehrsachsen wiederherzustellen. Er verbindet als einzige Siedlungslücke zwischen Wettingen und Spreitenbach die Waldgebiete beidseits des Limmattals, die durch Siedlungs- und Industriegebiete sowie Strassen stark fragmentiert sind.

Bei vier, bisher als von kantonaler Bedeutung eingestuft Wildtierkorridoren nahm die wildtierbiologische Bedeutung im Vernetzungssystem deutlich zu, sodass sie neu als Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung einzustufen sind (vgl. Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0, Seiten 18-20). Sie sind deshalb auch bereits auf den Fachkarten des Bundes mit neuer Bezeichnung dargestellt. Es handelt sich um folgende Wildtierkorridore:

- AG-31 Stilli (bisher AG-R05) hat als zentraler Korridor des national prioritären Ausbreitungsraums durch das nördliche Fricktal markant an Gewicht gewonnen, einerseits angesichts der für die Wildtiere negativen räumlichen Entwicklung am Südfuss des Jura und andererseits im Zusammenhang mit den zwei geplanten Wildtierpassagen in den Korridoren AG-01 Möhlin –Wallbach und AG-29 Oeschgen.
- AG-32 Schinznach Bad (bisher AG-R06) und AG-33 Birretholz (bisher AG-R16) sind im östlichen Kantonsteil wichtige Verbindungsglieder zwischen Mittelland und Jura. Sie erleichtern unter anderem der sich von Süden her Richtung Norden ausbreitenden Rotwildpopulation den Jura zu erreichen.
- AG-30 Gontenschwil (bisher AG-R14) hat als wichtige Ost –West-Verbindung der südwestlichen Kantonsgebiete mit dem Seetal und dem Suhrental an Bedeutung gewonnen, insbesondere aufgrund der aus Sicht der Wildtiere negativen räumlichen Entwicklung beim Wildtierkorridor AG-07 Gränichen.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der grossräumigen Vernetzung der Wildtierlebensräume werden mit der vorliegenden Richtplananpassung ergänzend die regionalen Ausbreitungsräume eingeführt und zusammen mit den überregionalen Ausbreitungsräumen in der Übersichtskarte "Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume" dargestellt (vgl. Abschnitt "Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte"). Ausbreitungsräume sind topographisch gegebene Teilräume wie beispielsweise Hügelzüge, Täler oder lang gezogene Waldkomplexe, in denen sich die Wildtiere ausbreiten können. Die Wildtierkorridore sind die wichtigsten Engstellen in diesen Ausbreitungsräumen. Das grossräumige Vernetzungssystem kann mit der alleinigen Sicherung der Wildtierkorridore seine wildtierbiologische Funktion nicht im erforderlichen Ausmass erfüllen, weshalb auch in den Ausbreitungsräumen die Durchgängigkeit sichergestellt werden muss.

Die wildtierbiologische Bedeutung der Ausbreitungsräume hat sich in den Arbeiten zum aktualisierten Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0 und zur Fachgrundlage Ökologische Infrastruktur erneut bestätigt. Der Auftrag zur Sicherung der Vernetzung der Lebensräume ergibt sich wie eingangs ausgeführt aus den Vorgaben des Bundes und den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (Art. 18 Abs. 1 NHG, Art. 13–15 und 20 NHV, Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG, § 18 AJSG). Ausbreitungsräume gehören wie die Wildtierkorridore aufgrund ihrer Vernetzungsfunktion zu den schutzwürdigen Lebensräumen im Sinne von Art. 18. Abs. 1<sup>bis</sup> NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV.

## 6.8.2 Anpassungen der Beschlüsse

### Planungsgrundsatz A

Wie im Abschnitt "Stand / Übersicht" dargelegt, hat die Erhaltung und Wiederherstellung der Ausbreitungsräume für das grossräumige Vernetzungssystem der Wildtiere eine grosse Bedeutung. Deshalb ist es wichtig, neben den überregionalen auch die regionalen Ausbreitungsräume bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben, welche die Durchgängigkeit beeinträchtigen könnten, zu berücksichtigen. Der Planungsgrundsatz wird dementsprechend angepasst. Der Auftrag zur Sicherung der Vernetzung der Lebensräume ergibt sich wie eingangs ausgeführt aus den Vorgaben des Bundes und den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (Art. 18 Abs. 1 NHG, Art. 13–15 und 20 NHV, Art. 1 Abs. 1 lit. a JSG, § 18 AJSG).

### **Planungsanweisungen 1.3 und 1.4**

Die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore ist in der Nutzungsplanung durch Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, sicherzustellen. Bauten und Anlagen (zum Beispiel betriebliche Installationen der Landwirtschaft im Gemüse- oder Intensivobstbau, etc.) sind möglich, sofern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore sichergestellt bleibt. Neben dem Hauptaspekt der Durchgängigkeit gilt es auch dem Aspekt der Lebensraumqualität Sorge zu tragen und wo nötig gezielt zu verbessern (ökologische Aufwertung). Die Planungsanweisungen wurden entsprechend ergänzt.

### **Planungsanweisung 1.5**

Die Priorität der Fördermassnahmen soll bei den Wildtierkorridoren (und erst zweitrangig bei den Ausbreitungsräumen) liegen. Nach wie vor sind die Wildtierkorridore die besonders kritischen Stellen auf dem ganzen Vernetzungssystem. Es ist deshalb zweckmässig und effektiv, die Fördermassnahmen prioritär dort einzusetzen. Die Planungsanweisung wird entsprechend präzisiert.

### **6.8.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Aufgrund der neuen Fachgrundlagen von Bund und Kanton und der fachlichen Gesamtüberprüfung werden vier neue Wildtierkorridore festgesetzt (siehe Abschnitt "Stand/Übersicht"). Der Wildtierkorridor AG-R17 "Lieli Ost" befindet sich auf Zürcher Kantonsgebiet. Gemäss "Grundlagenbericht Wildtierkorridore 2.0" (S. 104) sind keine baulichen Massnahmen im Kanton Aargau vorgesehen und Sanierungsmassnahmen wären nur im Zusammenhang mit einem Wildtierbauwerk an der Kantonsstrasse jenseits der Kantonsgrenze zu realisieren. Der Wildtierkorridor AG R-17 wird dementsprechend nicht in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt. Da er Bestandteil von Ausbreitungsräumen ist, die auch den Kanton Aargau tangieren, wird er in der Übersichtskarte "Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume" dargestellt.

Zur Verbesserung der Gesamtübersicht werden die Wildtierkorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung in der Richtplan-Gesamtkarte dargestellt. Die Richtplan-Teilkarte L 2.6 Wildtierkorridore wird aufgehoben. Die Ausbreitungsräume werden für eine bessere Übersicht über das gesamte Vernetzungssystem zusammen mit den Wildtierkorridoren in der neuen Übersichtskarte "Wildtierkorridore und Ausbreitungsräume" dargestellt.

## 6.9 Kapitel L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb Siedlungsgebiet

### Ziele der Anpassung

- Die Anforderungen an Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets werden gemäss den geltenden Rahmenbedingungen (RPG, NHG, BauG etc.) präzisiert.
- Die neuen Beschlüsse tragen zur räumlichen Konzentration und regionalen Koordination von Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets bei.
- Das Kapitel ist an die aktuellen Grundlagen und Herausforderungen angepasst und wo nötig präzisiert.

### 6.9.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Erläuterungen werden gemäss den aktuell gültigen Grundlagen (RPG, Richtplan, BauG) aktualisiert und vervollständigt.

#### Herausforderung

Das anhaltende Bevölkerungswachstum sowie neue Freizeitaktivitäten und –bedürfnisse bewirken, dass die Landschaft zunehmend Erholungsdruck ausgesetzt ist. Umso wichtiger sind die Schonung empfindlicher Natur- und Landschaftsräume, die Koordination und räumliche Konzentration der Nutzungsansprüche in der Landschaft und eine sorgfältige Interessenabwägung.

Der Bund weist in seinem Vorprüfungsbericht vom 16. Dezember 2024 darauf hin, dass Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets auf einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets angewiesen sein müssen, weshalb vorgängig eine Standortevaluation mit umfassender Interessenabwägung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Eine relative Standortgebundenheit genüge (siehe Art. 24 RPG) und es dürften keine isolierten Bauzonen geschaffen werden.

Der Kanton teilt zwar dieses Rechtsverständnis, das allerdings hier nicht zur Diskussion steht. Vorliegend geht es nicht um die allfällige Ausscheidung von Bauzonen, sondern um die Schaffung korrekter zonenrechtlicher Grundlagen für standortgebundene, jedoch planungspflichtige Nutzungen, wie etwa Bike-Trails. Zur weiteren Verdeutlichung wird daher die Standortgebundenheit unter Herausforderungen als Kriterium erwähnt. Um die Bedeutung dieses Kriteriums als eigentliche Voraussetzung zu unterstreichen, wird die Standortgebundenheit neu als erster Punkt aufgeführt und auf Art. 24 RPG verwiesen.

#### Stand / Übersicht

Zur besseren Verständlichkeit des Richtplankapitels und den aktuellen Herausforderungen und Grundlagen entsprechend werden Präzisierungen vorgenommen:

Den Rahmen für Spezialzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets gibt das RPG vor.

Der Nutzungsdruck auf die Landschaft steigt. Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind daher regional zu koordinieren und räumlich zu konzentrieren und haben in der Interessenabwägung das öffentliche Interesse sowie die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Rahmenbedingungen (insbesondere RPG) und den übrigen Rauminteressen darzulegen.

Gemäss dem planerischen Stufenbau hat für im Richtplan festzusetzende Vorhaben die regionale Abstimmung bereits mit der Festsetzung im Richtplan zu erfolgen. In Anlehnung an die Schwellenwerte

der übrigen Richtplankapitel wird davon ausgegangen, dass unter anderem für Vorhaben mit einem Flächenbedarf > 3 ha oder mehr als 300 Parkfelder oder mehr als 1'500 Zu- und Wegfahrten ein Richtplaneintrag zu prüfen ist. Weitere Indikatoren für einen Richtplanvorbehalt sind eine aufwendige Erschliessung, ausserordentliche Verursachung von Immissionen oder die Beeinträchtigung von empfindlichen Räumen.

Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen, die keiner Festsetzung im Richtplan bedürfen (kein Richtplanvorbehalt), sind regional abzustimmen (zum Beispiel mittels einem Regionalen Sachplan) und räumlich zu konzentrieren. Nutzungen, die unter das Richtplankapitel L 2.7 fallen könnten, werden beispielhaft erwähnt (zum Beispiel Schneesportanlagen, Zoos/Tierparks, Campingplätze, Reitsportanlagen etc.).

## **6.9.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsatz A**

Spezialzonen für Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets bedürfen einer regional abgestimmten räumlichen Konzeption. Damit sollen Synergien genutzt und die Auswirkungen an wenigen geeigneten Orten verträglich gestaltet werden. Bisher lautete die Vorgabe im Wortlaut "ein regionales Konzept". Für die überkommunale Abstimmung kommen beispielsweise Regionale Sachpläne (§ 12a BauG) oder regionale Entwicklungskonzepte in Frage.

Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind weiterhin bevorzugt in den Urbanen Entwicklungsräumen und Ländlichen Entwicklungsachsen anzusiedeln. Dies, um eine bestmögliche Erschliessung mit allen Verkehrsträgern zu gewährleisten und um empfindliche Landschaftsräume von besagten Einrichtungen freizuhalten. Der steigende Erholungsdruck zeigt sich auch im steigenden Verkehrsaufkommen bei Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Daher ist die Abstimmung mit dem Verkehr besonders wichtig. Die Erholungsinfrastruktur sollte daher möglichst siedlungsnah sein und räumlich konzentriert werden.

### **Planungsgrundsatz B**

Die empfindlichen Räume werden präzisiert (insbesondere Wildtierkorridore, Landschaften von kantonaler Bedeutung und Gebiete mit besonderem ökologischem Wert). Zudem wird unterschieden zwischen permanenten Bauten und temporären Grossanlässen, wobei die empfindlichen Räume von ersteren freizuhalten und von letzteren zu schonen sind.

Die Ergänzungen im Planungsgrundsatz B wurden von den Replas im Rahmen der Zusammenarbeit ausdrücklich begrüsst. Ergänzend wurde eine Aussage zu Nutzungsmöglichkeiten innerhalb von Wildtierkorridoren gewünscht. Die Möglichkeiten extensiver Erholungsnutzungen (zum Beispiel Wanderwege) innerhalb von Wildtierkorridoren sind im Einzelfall zu beurteilen. Die Bereiche mit besonderem Bedarf bezüglich Habitatqualität und Ruhe (zum Beispiel Warteräume oder Wildtierquerungsbauwerke) sind weitgehend von Naherholungsnutzungen freizuhalten.

### **Planungsgrundsatz C**

In Natur- und Landschaftsschutzgebieten von hohem öffentlichem Interesse mit teils erheblichem und dispersem Aufkommen an Besuchenden wie beispielsweise rund um den Hallwilersee oder entlang der Reuss nehmen die Herausforderungen zu. Es sind neue Wege zur Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu prüfen. In Gebieten mit hohem Publikums- und Verkehrsaufkommen sowie mit erheblichem Abstimmungsbedarf der Schutz- und Erholungsinteressen soll der Kanton die Gemeinden und Regionalplanungsverbände bei Bedarf bei Massnahmen zur Lenkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten unterstützen können.

Das hohe Besucheraufkommen ist in Bezug auf die Beschaffenheit eines Gebiets (zum Beispiel Empfindlichkeit und Erschliessungsqualität eines Raums) sowie der verursachten (negativen) Auswirkungen im Einzelfall zu definieren.

## Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

### *Planungsanweisung 1.1*

In Planungsanweisung 1.1 werden folgende Präzisierungen vorgenommen: Dauerhafte motorsportliche Renn- und Trainingsstrecken fallen unter den Richtplanvorbehalt sowie weitere grosse Freizeit- und Sportanlagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG mit erheblichem Personenverkehr.

### *Neue Planungsanweisung 1.2*

Planungsanweisung 1.2 gibt über die übergeordneten Anforderungen hinaus in der Interessenabwägung besonders nachzuweisende Kriterien vor, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist und je nach Vorhaben variieren kann.

### *Neue Planungsanweisungen 1.3 und 1.4*

Die bisherigen Fussnoten a und b zur Planungsanweisung 1.2 werden neu als je eigenständige Planungsanweisungen 1.3 und 1.4 geführt. Planungsanweisung 1.3 regelt den Umgang mit dem FFF-Verlust für Golfplätze. Planungsanweisung 1.3 enthält eine Frist zum Dahinfallen der Festsetzungen bei Nicht-Realisierung innert Frist und soll grundsätzlich für alle im Richtplankapitel L 2.7 festgesetzten Vorhaben gelten.

### *Neue Planungsanweisung 2*

Ein ausreichendes Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Attraktivität des Aargaus als Wohnkanton. Gleichzeitig nehmen die Konflikte zwischen Freizeitanlagen und anderen Nutzungen sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum zu. Künftig wird die Landschaft noch verstärkt Ausgleichs- und Erholungsfunktionen zu gewährleisten haben. Nebst den Bedürfnissen der Erholung und Freizeitnutzung ist insbesondere auch dem Schutz empfindlicher Naturräume und Landschaften Rechnung zu tragen, das heisst es soll nicht überall alles stattfinden. Notwendig ist eine Interessenabwägung, die den Natur- und Landschaftsschutz, aber auch gesellschaftliche Belange wie Freizeit- und Erholungsnutzung berücksichtigt.

Die neue Planungsanweisung 2 präzisiert zusammen mit den voranstehenden Beschlüssen die Anforderungen an überkommunale und regionale Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets (zum Beispiel Camping, Rodelbahn, Erholungszonen, Aussichtsrestaurant, Erlebnisbauernhof, Tierpark/Streichelzoo, Schaugarten etc.) gemäss den geltenden Rahmenbedingungen (RPG, NHG, BauG etc.). Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Vorhaben entsprechend der Stufengerechtigkeit an die regionale Planungsebene delegiert werden können.

Regionale Abstimmung und räumliche Standortkonzentration: Die regionale Ebene eignet sich gut für die Abstimmung, Planung und Konzentration von Anlagen für Sport- und Freizeitaktivitäten. Andere Kantone kennen hierfür regionale Richtpläne, im Kanton Aargau gibt es unter anderem das Instrument der regionalen Sachpläne.

Die Prüfkriterien, die in der Interessenabwägung besonders zu berücksichtigen sind, richten sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den voranstehenden Beschlüssen: Unter anderem keine Zersiedelung, gute Erreichbarkeit mit allen Verkehrsträgern, keine überwiegenden Schutzinteressen, Vorhaben ist auf Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sowie Rückbaupflicht etc.

Planungsanweisung 2.1 definiert, welche Freizeit- und Sportanlagen vorgängig zur Nutzungsplanung eine verbindliche regionale Abstimmung erfordern. Massgebend sind die Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

## 6.10 Kapitel L 3.2 Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft

### Ziele der Anpassung

- Weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die zukünftigen ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des produzierenden Gartenbaus.
- Aktualisierung gemäss den rechtlichen Bestimmungen und Grundlagen.
- Vereinfachung und Konkretisierung des Verfahrens für Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) und Harmonisierung mit dem Verfahren für Speziallandwirtschaftszonen.
- Stärkung des Planungsansatzes einer frühzeitigen Festlegung des richtigen Standorts für Betriebe mit bodenunabhängigen Produktionsformen im Interesse der Planungs- und Investitionssicherheit und zur Sicherung der Weiterentwicklung der Betriebe.

### 6.10.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

#### Allgemeine Bemerkungen

In der Prüfung der Gesamtrevision des Richtplans von 2011 hat der Bundesrat den flächenbezogenen Ansatz für die Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen als nicht rechtskonform beurteilt. Dies ging im bestehenden Richtplankapitel L 3.2 zu Lasten der Lesbarkeit und Verständlichkeit und führte zu einer Schwächung des Planungsansatzes. Diese Mängel sollen behoben werden.

Im Übrigen wird die Bezeichnung des Kapitels an den materiellen Inhalt angepasst und neben den ESL werden neu auch die Speziallandwirtschaftszonen aufgeführt.

#### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Aussagen in der bestehenden Vorlage sind in Bezug auf die Ausgangslage und die Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des produzierenden Gartenbaus nicht mehr zeitgemäss und werden entsprechend angepasst.

Mit einer guten räumlichen Abstimmung nach Massgabe der Raumplanung und der Wahl des richtigen Standorts ist die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Die Aufzählung von einzelnen Freihaltinteressen ist hinsichtlich der raumplanerisch geforderten Interessenabwägung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht erforderlich.

Im Weiteren wird mit einem expliziten Verweis auf RPG und RPV der gesetzliche Auftrag klarer ausgedrückt.

#### Herausforderungen

Für die Festlegung von ESL und Speziallandwirtschaftszonen ist der Fokus auf eine gute räumliche Abstimmung nach Massgabe der Raumplanung zu legen. Die Differenzierung zwischen der direkten Festlegung einer Speziallandwirtschaftszone und der Festlegung eines ESL mit anschliessender Umsetzung im Gestaltungsplanverfahren erfolgt ausschliesslich aufgrund des unterschiedlichen Projektierungsstands.

Bei einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist anzustreben, dass die Gemeinde als Planungsbehörde die Entwicklungsabsichten der Landwirtschaftsbetriebe kennt. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass für Betriebe mit bodenunabhängigen Produktionsformen, welche die Grenzen der inneren Aufstockung übersteigen, die Festlegung eines ESL oder einer Speziallandwirtschaftszone geprüft wird.

Weist ein Landwirtschaftsbetrieb Entwicklungsabsichten aus, welche die Grenzen der inneren Aufstockung übersteigen, soll mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachgewiesen werden, dass sich der Standort aus betrieblicher Sicht eignet und grundsätzlich den raumplanerischen Voraussetzungen entspricht. Zudem soll ausgewiesen werden, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit verfügbar und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Es wird hier auch auf die neue Arbeitshilfe zu den Speziallandwirtschaftszonen des Kantons Aargau vom August 2020 verwiesen. Sie verschafft einen Überblick über die Rechtslage und sie zeigt auf, welche zwingenden Vorgaben zur Festlegung von Speziallandwirtschaftszonen gelten.

### **Stand / Übersicht**

Die Erfahrungen mit Speziallandwirtschaftszonen und ESL sind insgesamt positiv. Sie schaffen Planungs- und Investitionssicherheit. Bei der Festlegung von ESL im Rahmen von Gesamtrevisionen waren die Gemeinden bisher eher zurückhaltend. Eine Befragung zu den Entwicklungsabsichten der Betriebe wird oft vorgenommen. Das Instrument einer gesamtkommunalen landwirtschaftlichen Planung erweist sich für die Festlegung von ESL oder Speziallandwirtschaftszonen jedoch als wenig praxistauglich, denn es handelt sich oft um spezifische, einzelbetriebliche Vorhaben.

Mit der Harmonisierung der Verfahren für ESL und Speziallandwirtschaftszonen und konkreten Verfahrensvorgaben kann mit der frühzeitigen Festlegung des richtigen Standorts die Entwicklung des Betriebs besser gesichert und der Planungsansatz gestärkt werden.

## **6.10.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Planungsgrundsatz A: Für Entwicklungsvorhaben in der Landwirtschaft, die planungspflichtig, aber noch wenig konkret sind, können die Gemeinden in der Nutzungsplanung ESL bezeichnen. Das sind potenzielle Standorte für mittel- bis langfristige Entwicklungen. Projektspezifische Präzisierungen sind hier erst nötig, wenn das Vorhaben konkreter wird. Sie können dann in einem Sondernutzungsplanungsverfahren umgesetzt werden (vgl. Arbeitshilfe Speziallandwirtschaftszonen, DFR und BVU 2020). Mit der vorliegenden Überprüfung und Aktualisierung kann der Verweis auf die Genehmigung von 2017 gestrichen werden.

Planungsgrundsatz B: Das Richtplankapitel L 3.2 bezieht sich auf Vorhaben in Speziallandwirtschaftszonen oder ESL.

### **Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen**

Analog zum Planungsgrundsatz A wird die Vereinfachung des Verfahrens für ESL und die Harmonisierung mit dem Verfahren für Speziallandwirtschaftszonen festgelegt.

#### *Planungsanweisung 1.1 bis 1.3*

Im Sinne der Zielsetzung, dass die Gemeinden die Entwicklungsabsichten der aktiven Landwirtschafts- und der produzierenden Gartenbaubetriebe im Planungssperimeter kennen, haben sie diese im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung in Bezug auf die bodenunabhängige Produktion zu erheben. Die Umsetzung von ESL im Rahmen einer Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung ist dann eine Möglichkeit vorausschauend Planungssicherheit zu schaffen. Andernfalls steht das Instrument der Speziallandwirtschaftszonen zur Verfügung. Für eine grossräumige, kantonale Festlegung von ESL, wie das im Rahmen der Repla-Zusammenarbeit als ein Antrag vorgebracht wurde, fehlen dem Kanton aktuell die entsprechenden Grundlagen und Kompetenzen.

#### *Planungsanweisung 1.4*

Bei Betrieben mit Entwicklungsabsichten für eine über die innere Aufstockung hinausgehende bodenunabhängige Produktion ist mit einem auf die relevanten Prüfbelange abgestimmten Betriebskonzept nachzuweisen, dass sich der geprüfte Standort aus betrieblicher Sicht eignet. Der Standort beziehungsweise das Vorhaben muss den raumplanerischen Voraussetzungen entsprechen. Zudem ist auszuweisen, dass das Land für das geplante Vorhaben zu gegebener Zeit verfügbar und eine flächensparende Nutzung sichergestellt ist.

Die Aktualisierung ergänzt die vom Bund 2017 im Rahmen der Genehmigung eingefügten Formulierungen zur umfassenden Interessenabwägung bei der Ausscheidung von ESL und Speziallandwirtschaftszonen. Der Bund begrüsst in seinem Vorprüfungsbericht die Aktualisierungen des Richtplankapitels L 3.2. Der Kanton komme damit den Aufträgen und Verweisen aus der Genehmigung von 2017 nach. Der Verweis auf den Stand gemäss Genehmigung von 2017 kann damit auch hier gestrichen werden.

#### *Planungsanweisung 1.5*

Sind kantonale Freihalteinteressen von Speziallandwirtschaftszonen oder ESL betroffen, sind Lösungen im gesamten Gemeindegebiet oder überkommunal zu untersuchen beziehungsweise in Betracht zu ziehen. In Landschaften von kantonaler Bedeutung ist gemäss Richtplankapitel L 3.2, Planungsanweisung 1.4, vorzugehen.

## 6.11 Kapitel L 3.3 Strukturverbesserungen

### Ziele der Anpassung

- Aktualisierung des gesetzlichen Auftrags und der konkreten Umsetzung aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen.
- Im Interesse einer nachhaltig produzierenden Land- und Ernährungswirtschaft sind Strukturverbesserungsmassnahmen verstärkt auf die klimatischen Veränderungen und meteorologischen Extremereignisse sowie auf die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche auszurichten.
- Bei raumwirksamen Wasserbau- und Infrastruktur-Projekten im Kulturland wird in Abstimmung mit dem geltenden Gewässerschutzrecht in Bezug auf den Gewässerraum und die Revitalisierung der Gewässer eine Vorplanung im betroffenen Perimeter verlangt.

#### 6.11.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Die Aussagen in der bestehenden Vorlage sind in Bezug auf die Ausgangslage und die Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft nicht mehr zeitgemäss und berücksichtigen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Verfassungsartikels zur Ernährungssicherheit und das Gewässerschutzgesetz unzureichend. Auch die zunehmenden klimatischen Veränderungen mit den daraus folgenden Extremereignissen, die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche bezüglich Verfügbarkeit und Qualität der Produkte im Konsens mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, stellen neue Anforderungen an Strukturverbesserungsmassnahmen.

##### Herausforderungen

Der Fokus der Strukturverbesserungsmassnahmen muss auf den Werterhalt der bestehenden baulichen Anlagen gelegt werden. Die Instrumente der Strukturverbesserungen helfen gute Lösungen im Dialog der verschiedensten Interessen im ländlichen Raum zu entwickeln. Zudem gilt es, die landwirtschaftlichen Betriebe am Markt besser zu positionieren, neue Wertschöpfungspotenziale zu erschliessen und die Zusammenarbeit zu fördern.

Die Revitalisierung von Fliessgewässern, insbesondere von eingedolten Gewässern, kann zur Zerschneidung von Bewirtschaftungsflächen und Grundeigentum führen. Dasselbe gilt für den Bau neuer Infrastrukturanlagen wie Verkehrsträger und Erschliessungswerke. Die Ansprüche und Anforderungen an das begrenzte Kulturland machen bei raumwirksamen Eingriffen im betroffenen Perimeter die Durchführung einer Vorplanung durch die Projektverantwortlichen als Entscheidungsgrundlage nötig. Diese erfolgt im Regelfall in Zusammenarbeit mit Landwirtschaft Aargau (LWAG).

Die eingeschränkte Verfügbarkeit der Ressource Wasser, grosse Temperaturschwankungen, Starkniederschlag, Trockenheit sowie veränderte Flora und Fauna als Folge des Klimawandels stellen die Landwirtschaft zunehmend vor neue Herausforderungen. Die Schweizer Landwirtschaft wird immer abhängiger von der Ressource Wasser. Deshalb braucht es einen effizienten Umgang mit der Ressource Wasser und die dafür notwendige Infrastruktur.

##### Stand / Übersicht

Die Übersicht über die laufenden Vorhaben kann hier gestrichen werden. Die online zugängliche Übersicht der LWAG gibt laufend über den aktuellen Stand der Vorhaben Auskunft.

## 6.11.2 Anpassungen der Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

#### *Planungsgrundsatz A*

Die konzeptionellen Inhalte einer Vorplanung sind hier auch zu erwähnen (redaktionelle Präzisierung).

#### *Planungsgrundsatz B*

Keine Änderungen.

#### *Planungsgrundsatz C*

Neben der Vernetzung der Lebensräume sind die nachhaltige, flächensparende und rationelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Erhalt der FFF (vgl. Sachplan FFF vom 8. Mai 2020) sowie die Biodiversität bei den Strukturverbesserungen zu berücksichtigen.

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### *Planungsanweisung 1*

Die Vorhaben zur Strukturverbesserung sind als Vororientierungen im Richtplan festgelegt und werden aufgrund des Projektfortschritts jährlich fortgeschrieben.

#### *Planungsanweisung 2*

Bei raumwirksamen Eingriffen im Kulturland durch wasserbauliche Massnahmen oder Infrastrukturprojekten haben die Projektverantwortlichen für eine Vorplanung durch die zuständigen Organe im betroffenen Perimeter zu sorgen. Diese vorausgehende Abklärung soll sicherstellen, dass die Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und die Verminderung des Kulturlands minimiert werden.

### Vorprüfung Bund

Der Bund würdigt das Bestreben des Kantons, die Ernährungsversorgung an die veränderten klimatischen Bedingungen und den erhöhten Druck aus der Bevölkerung anzupassen, dies bei gleichzeitigem Schutz des bestehenden Kulturlands.

## 6.12 Kapitel L 4.4 Schutzwald

### Ziele der Anpassung

- Der Auftrag des Bundes aus der Genehmigung des Richtplans 2011 vom 23. August 2017, das Richtplankapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) anzupassen, wird umgesetzt.
- Der Kanton kommt seinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich Schutzwald nach. Der Schutzwald wird ausgeschieden und festgesetzt. Eine minimale Schutzwaldpflege wird sichergestellt.
- Der Schutzwald wird als selbstständiges Kapitel in den Richtplan aufgenommen.

#### 6.12.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Titel

Das Thema Schutzwald ist im Richtplan 2011 im Richtplankapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) enthalten. Darin wurden die Ausscheidung von Schutzwäldern und die Schutzwaldpflege an die Gemeinden delegiert.

Mit der Genehmigung des Richtplans 2011 hat der Bund dem Kanton den Auftrag erteilt, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die notwendigen Gefahrengrundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren zu erarbeiten und diese in allen Planungen sowie bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Die vom Bund geforderten notwendigen Anpassungen werden im Rahmen von GÜP 2 umgesetzt: Einerseits mit den Anpassungen in Richtplankapitel L 1.4 (Schutz vor gravitativen Naturgefahren), andererseits mit dem neuen Richtplankapitel L 4.4 zum Schutzwald. Das Thema Schutzwald ergänzt die bereits vorhandenen Waldkapitel des Richtplans (L 4.1 bis 4.3). Es besteht ein enger thematischer Bezug zu den gravitativen Naturgefahren und dem Hochwasserschutz.

##### Ausgangslage, Gesetzliche Grundlage, Auftrag

Basierend auf dem bisherigen Richtplankapitel L 1.4 (gravitative Naturgefahren) werden die schutzwaldrelevanten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.

##### Herausforderungen

Die Wirkungszusammenhänge zwischen Naturgefahrenprozessen, Schadenpotenzialen und dem Wald werden aufgezeigt. Durch eine minimale Schutzwaldpflege kann sichergestellt werden, dass Risiken von durch Naturgefahrenprozesse verursachten Schäden massgeblich reduziert werden.

Die Schutzwaldpflege soll im Rahmen von Vereinbarungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern umgesetzt werden. Die Einwohnergemeinden und/oder weitere Nutzniessende sollen sich an den Kosten der Schutzwaldpflege beteiligen.

Entsprechend dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird an dieser Stelle auf die Thematik der Schutzwaldpflege in Naturwaldreservaten und Altholzinseln eingegangen (und in den Planungsgrundsätzen auf die Aussage verzichtet, dass über das Naturschutzprogramm Wald gesicherte Naturwaldreservate und Altholzinseln in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und geringere Prozesse erfüllen). Diese Frage ist gemäss BAFU einzelfallweise zu beurteilen und unter anderem von der Waldentwicklung, vom Schadenpotenzial und vom Waldzustand abhängig. Ein allfälliger Handlungsbedarf ist gemäss der BAFU-Vollzugshilfe "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS" nachzuweisen.

Im Rahmen einer Teilrevision der kantonalen Waldgesetzgebung wurden die Grundlagen geschaffen, um die Schutzwaldpflege im Kanton Aargau umsetzen zu können. Dieser Prozess lief parallel zu GÜP2 und ist mit der Teilrevision der kantonalen Waldgesetzgebung per 1. November 2024 in Kraft getreten.

### **Stand / Übersicht**

Der Bund hat im Rahmen des Projekts Silvaprotect die Schutzwald-Hinweisflächen schweizweit modelliert und diese Modellierung den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Schutzwald-Hinweisflächen wurden durch das BVU (Abteilung Wald) geprüft und Schutzwald-Vorschlagsflächen erarbeitet. Diese wurden 2021 durch die Kreisforstämter zusammen mit den Revierförstern überprüft. Dabei wurde die Ausscheidung der Schutzwaldvorschlagsflächen mit Lokalwissen der Förster auf ihre Nachvollziehbarkeit (Naturgefahrenprozess im Gelände, plausible und praktikable Abgrenzung) überprüft.

Es ist von einer Schutzwaldfläche von rund 3'000 ha im Kanton Aargau auszugehen.

## **6.12.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsätze**

Die Schutzwaldpflege wird in der gesamten Schweiz nach der gleichen einheitlichen Methodik umgesetzt (Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS"). Diese Methodik wird auch im Schutzwald des Kantons Aargau umgesetzt werden. Mit minimalen waldbaulichen Eingriffen kann eine bestmögliche Wirkung gegen Naturgefahrenprozesse erreicht werden. Die Grundphilosophie der Methodik NaiS wird im Planungsgrundsatz A des Richtplankapitels L 4.4 festgehalten.

Die Schutzwaldpflege wird durch den Bund mit Abgeltungen finanziell unterstützt. Pro Jahr fließen rund 150 Millionen Franken Bundesbeiträge im Rahmen von NFA<sup>13</sup>-Programmvereinbarungen an die Schutzwaldpflege der Kantone. Der Kanton Aargau hat für die Periode 2020–2024 erstmalig eine Programmvereinbarung mit dem Bund für die Schutzwaldpflege abgeschlossen. Der Bund unterstützt die Schutzwaldpflege mit pauschalierten Beiträgen von Fr. 5'000.– pro ha gepflegter Schutzwald. Die pauschalierten Beiträge des Bundes decken 40 % der Kosten der Schutzwaldpflege.

Der Schlüssel zur Finanzierung der Schutzwaldpflege sieht einen Kostenteiler von 40 % Bundesbeiträge, 40 % Kantonsbeiträge und 20 % Beiträge der Nutzniessenden der Schutzwaldeingriffe vor. Dieser Schlüssel soll auch im Kanton Aargau umgesetzt werden. Planungsgrundsatz B wiederholt, was in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton bereits vorgesehen ist.

### **Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)**

Der Kanton bereinigt aktuell die Schutzwaldflächen und überprüft diese im Gelände. Mit der Planungsanweisung 1.1 wird festgehalten, dass der Schutzwald anschliessend im Richtplan festgesetzt wird.

Auch nach Abschluss der Bereinigung der Schutzwaldflächen und der Festsetzung des Schutzwaldes im Richtplan wird es zu Anpassungen und Nachführungen der Schutzwaldflächen kommen. Dies wird zum Beispiel bei einer Veränderung im Schadenpotenzial (zum Beispiel Vergrösserung einer Bauzone) notwendig. Flächenmässig kleine Nachführungen an der Schutzwaldfläche werden im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Richtplans vorgenommen. Grössere Flächenanpassungen (ab

---

<sup>13</sup> Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgabenteilung

30 ha pro Schutzwaldobjekt) setzen eine Richtplananpassung voraus. Bei einer Fläche des Schutzwaldes im Aargau von rund 3'000 ha wird der Schwellenwert für eine Richtplananpassung bei 1 % gesetzt.

In die Planungsanweisung 1.3 wird der gesetzliche Auftrag gemäss dem Bundesgesetz über den Wald (WaG) aufgenommen. Der Kanton hat dort, wo es die Schutzfunktion erfordert, eine minimale Schutzwaldpflege sicherzustellen.

Die Planungsanweisung 1.4 regelt, wie bei der Überlagerung von Schutzwald und Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (NkBW) vorzugehen ist. Schutzwaldeingriffe in vertraglich gesicherten Naturwaldreservaten und Altholzinseln sind nur in Ausnahmefällen und bei ausgewiesenem Handlungsbedarf zulässig. Der Handlungsbedarf ist gemäss der Methodik NaiS nachzuweisen.

### **6.12.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend den voranstehenden Änderungen angepasst (Festsetzung Schutzwald).

## 7 Sachbereich Energie (E)

### 7.1 Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen

#### Ziele der Anpassung

- Aktualisierung gemäss Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), revidiertes Objektblatt 611, 2 x 380 kV – Leitungszug Niederwil–Obfelden (Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022) sowie gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) vom 9. Dezember 2022.
- Verdeutlichung der Rollen und Aufgaben von Bund und Kanton gemäss Energie- und Raumplanungsgesetzgebung sowie SÜL.

Die Aktualisierung des Sachbereichs E war bereits Gegenstand des ersten Pakets (GÜP 1). Parallel oder erst gegen Ende des Verfahrens von GÜP 1 erschienene Grundlagen und Beschlüsse konnten noch nicht berücksichtigt werden. Die für den Richtplan relevanten Inhalte sind daher im nun vorliegenden zweiten Paket (GÜP 2) zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere neu beschlossene Teile des SÜL und neuere Erkenntnisse zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in den Vorbereitungsphasen zu Sachplanbeschlüssen.

#### 7.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Erläuterungen zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird mit dem Hinweis ergänzt, dass auch bereits in Planungsverfahren befindliche Leitungen bei weiteren raumwirksamen Tätigkeiten (zum Beispiel Einzonungen) zu berücksichtigen sind. Damit wird – wie bei allen anderen Planungen – sichergestellt, dass laufende Planungen und Projekte rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden und nicht in Widersprüchen münden.

Die ergänzten Erläuterungen zum Sachplanverfahren umreissen die für den Kanton wichtige Aufgaben- und Rollenteilung in den Planungsprozessen für Hochspannungsleitungen. Das Sachplanverfahren untersteht der Kompetenz des Bundes, weshalb der aktiven Interessenvertretung durch den Kanton in den vorbereitenden Arbeiten (Begleitgruppe des Bundes) und in der Anhörung eine besondere Bedeutung zukommt. Im Richtplan können nach Bedarf den Sachplan ergänzende, nicht aber widersprechende Beschlüsse aufgenommen werden. Der Konzeptteil des SÜL (Totalrevision verabschiedet vom Bundesrat am 21. Juni 2023) und die Arbeitshilfe "Konzepte und Sachpläne des Bundes" (Bundesamt für Raumentwicklung, 12. Dezember 2022) bezeichnen unter anderem die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie das Zusammenspiel zwischen Sachplanung des Bundes und Richtplanung des Kantons entsprechend den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Planungsinhalten näher.

Ergänzend wird der Stand der Überführung der Bahnstromleitungen vom SÜL in den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) erläutert. Seit 2015 führt der Bund die Übertragungsleitungen der Bahn (132 kV Leitungen) im SIS. Der SÜL enthält nur noch einzelne 132-kV Vorhaben. Der voranstehend erläuterten Bedeutung der Sachpläne des Bundes (SÜL, SIS) für die kantonale Richtplanung folgend, werden die derzeit bekannten Sachplanvorhaben neu in der Ausgangslage als Übersicht zusammengefasst. Die Vorhaben und deren Bezeichnung werden gemäss dem Stand der aktuell gültigen Sachpläne übernommen. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Bundesamt für Verkehr (BAV) darauf hingewiesen, dass aktuell die Überarbeitung des SIS läuft und das Projekt Nr. 30 voraussichtlich nicht mehr im SIS verbleiben wird.

## Herausforderung

Der ergänzende Einschub verdeutlicht die Hauptaufgabe des Kantons, sich in den Verfahren des Bundes in der jeweiligen Phase der Planungsvorbereitung sowie der formellen Verfahren zielgerichtet und entsprechend den kantonalen Interessen einzubringen (vgl. voranstehende Hinweise zur Abstimmung von Richt- und Sachplanung).

## Stand / Übersicht

Die bisherigen pauschalen Aussagen, wonach die Leitungen im Wesentlichen erstellt sind, sind unter dem Gesichtspunkt der fortschreitenden Planung grösserer Ausbauprojekte präzisierungsbedürftig (zum Beispiel 2 x 380 kV-Leitung Niederwil–Obfelden). Auch Ausbau- oder Erneuerungsprojekte können unter Umständen gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG verbunden sein.

### 7.1.2 Anpassungen der Beschlüsse

#### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

##### *Beschluss 2 / Titel:*

Auf die Unterteilung "Festsetzung/Zwischenergebnis" wird verzichtet, da zwecks vereinfachter Übersicht über die Vorhaben die tabellarische Auflistung mit dem Koordinationsstand ergänzt wird (analog zu anderen Richtplankapiteln).

##### *Beschluss 2.1*

Das Planungsgebiet zum Ausbau der 380kV-Leitung Niederwil–Obfelden kann aufgrund des Planungsfortschritts gestrichen werden. Das Vorhaben wurde mit Beschluss des Grossen Rats vom 15. Dezember 2015 im Richtplan als Zwischenergebnis beschlossen. Dieser Beschluss stützte sich auf den damaligen Entwurf zur Anpassung des SÜL (Objektblatt 611), den der Bundesrat in der Folge am 31. August 2016 beschlossen hat. Mittlerweile hat der Bund unter Federführung des BFE das Sachplanverfahren zur Festsetzung des – im Vergleich zum grossräumigen Planungsgebiet – enger gefassten Planungskorridors durchgeführt. Der Bundesrat hat die Festsetzung des Planungskorridors am 31. August 2022 beschlossen. Der Richtplaneintrag des Planungsgebiets im Richtplan ist damit überholt und kann aus dem Richtplantext und der Richtplankarte gestrichen werden.

Neu ist daher der Planungskorridor gemäss Objektblatt 611 des Sachplans als behördenverbindliche Planungsvorgabe für die nachgeordneten Planungen massgebend. Der Sachplan dient gleichzeitig als Grundlage für die Ausarbeitung des Realisierungsprojekts durch die swissgrid, das noch das Plangenehmigungsverfahren zu durchlaufen hat. Aus der Perspektive der Sachplanung und Richtplanung befindet sich das Vorhaben für die 380kV-Leitung damit in der Umsetzung. Die noch verbliebenen Fragen zur konkreten Linienführung und Detailausgestaltung des Bauprojekts sind Gegenstand dieser nachgelagerten Verfahren. Der Kanton wird sich im Plangenehmigungsverfahren zum Bauprojekt äussern können. Den Betroffenen stehen in diesem Verfahren Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten offen. Weitere oder neue Beschlüsse auf der Ebene des kantonalen Richtplans zum Vorhaben gemäss SÜL-Objektblatt 611 sind nicht erforderlich oder vorgesehen.

Der neue Stand des Sachplans (festgesetzter Planungskorridor gemäss Objektblatt 611) ist damit im Richtplan als Ausgangslage aufzunehmen, dies entsprechend der beim Bund liegenden Zuständigkeit und der Bedeutung des Sachplaneintrags für die kantonale Richtplanung und das weitere Verfahren.

Die bisher in der Beschlussziffer 2.1 aufgeführten Vorhaben werden analog zur Aktualisierung der übrigen Richtplankapitel in der Ausgangslage in einer Tabelle zusammengefasst und mit dem Stand der

Koordination versehen. Neue Vorhaben, die Richtplanbeschlüsse erfordern würden, sind nicht bekannt. Die bisherigen Beschlussziffern 3 / 3.1 mit einer zusätzlichen Tabelle entfallen damit.

#### *Beschluss 2.2*

Der im Jahr 2023 totalrevidierte Konzeptteil des SÜL umschreibt die vorbereitenden Arbeiten für Leitungsvorhaben näher. Der hierfür im Richtplan bisher verwendete Begriff "Voruntersuchung" kann zu Missverständnissen führen, weil er im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen rechtlich besetzt ist und nur ähnliche, aber nicht identische Abklärungen umfasst. Die neu vorgeschlagene Formulierung soll den im Sachplan angesprochenen Planungsfragen und -phasen näher kommen.

#### *Beschluss 2.3*

Die beim Bund liegenden Kompetenzen zur Planung und Bewilligung von Hochspannungsleitungen lassen für die Kantone nur dort einen Planungsspielraum offen, als zum Sachplan allenfalls ergänzende und abgestimmte Planungsvorgaben getroffen werden können. Eigenständige oder gegenteilige Beschlüsse auf kantonaler Ebene sind auszuschliessen (vgl. dazu auch Arbeitshilfe "Konzepte und Sachpläne des Bundes", Bundesamt für Raumentwicklung, 12. Dezember 2022). Aus kantonaler Sicht ist daher der im Sachplan (Konzeptteil) vorgesehene Zusammenarbeit mit den Kantonen im Rahmen der Planungsvorbereitung, der Mitarbeit des Kantons der Begleitgruppe des Bundes sowie den Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren des Sachplanverfahrens eine entsprechend grosse Beachtung zu schenken. Die Ziffer 2.3 erteilt hierzu den kantonalen Stellen die Aufgaben, sich in diesen Verfahren entsprechend der kantonalen Interessenlage einzubringen und namentlich auch dafür zu sorgen, dass die Interessen der Gemeinden und Regionalplanungsverbände angemessen berücksichtigt werden.

#### *Beschluss 3 ff*

Streichung gemäss voranstehenden Erläuterungen.

### **7.1.3 Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte**

Das bisher als Zwischenergebnis ausgewiesene Planungsgebiet zum Vorhaben der 2 x 380 kV-Leitung Niederwil–Obfelden wird gestrichen. Neu wird der Planungskorridor gemäss SÜL (Objektblatt 611) gemäss Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 als Ausgangslage dargestellt. Auf eine kartographische Darstellung der weiteren Sachplaninhalte des Bundes wird verzichtet, da diese erst (zum Teil seit längerem) einen vorläufigen Stand aufweisen oder von untergeordneter räumlicher Bedeutung sind.

### **Vorprüfung Bund**

Die einzelnen Hinweise des Bundes zur formellen Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes werden entgegengenommen.

## 8 Sachbereich Versorgung (V)

### 8.1 Kapitel V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung

#### Ziele der Anpassung

- Verbesserte Grundlage für die regional koordinierte Zusammenarbeit der Wasserversorgungen in Wasserversorgungsregionen.
- Abstimmung mit der Überarbeitung des Leitbilds Wasserversorgungen Aargau mit Ausrichtung auf die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit.
- Präzisierung in Bezug auf Verfahren, Begrifflichkeiten und Logik.

#### 8.1.1 Anpassungen im erläuternden Richtplantext

##### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Textpassagen aus dem Kapitel "Stand/Übersicht" werden in diesen Abschnitt verschoben. Der Inhalt wird an die gesetzlichen Vorgaben angepasst, teilweise umformuliert und neu redigiert.

Der Abschnitt wird ergänzt mit einer Passage zum geforderten Schutz der Durchflusskapazität des Grundwassers vor Einbauten. Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich  $A_u$  keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird.

Im Merkblatt "Bauten im Grundwasser" wird die kantonale Praxis bezüglich Einbauten ins Grundwasser festgehalten. Auf Ausnahmegewilligungen für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel besteht kein Anspruch. Der Kanton kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Es muss ein öffentliches Interesse am Bauvorhaben bestehen.
- Das Bauvorhaben ist aus zwingenden Gründen nur mit einem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel realisierbar.
- Die Reduktion der Durchflusskapazität durch den Einbau wird vollständig ausgeglichen. Aus zwingenden Gründen ist in Ausnahmefällen eine Verminderung der Durchflusskapazität um höchstens 10 % möglich.
- Es darf keine Grundwassergefährdung bestehen, insbesondere für Trinkwasserfassungen.
- Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen.

##### Herausforderung

Aus dem Abschnitt "Herausforderungen" werden Textpassagen in den Abschnitt "Ausgangslage" verschoben und redaktionell überarbeitet. Ergänzt wird der Abschnitt mit einem Textblock zu den sich akzentuierenden extremen Witterungsverhältnissen und den daraus hervorgehenden Herausforderungen:

Bedingt durch die Klimaveränderung treten längere Trockenperioden auf. Damit verbunden ist eine zumindest zeitweise Verminderung der Grundwasservorkommen. Das erschwert es den Wasserversorgungen, den Spitzenbedarf pro Person und Tag zu decken.

Gleichzeitig treten vermehrt lokal heftige Unwetter und Hochwasserereignisse auf, die Fassungsanlagen zeitweise ausser Betrieb setzen können.

Der Bewässerungsbedarf der Landwirtschaft nimmt aufgrund von Niederschlagsdefiziten zu. Dieser kann in Perioden mit geringer Wasserführung vermehrt nicht mehr aus Oberflächengewässern gedeckt werden.

Durch Fortschritte in der Analytik werden langlebige Fremdstoffe (zum Beispiel Rückstände von Chlorthalonil, per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen [PFAS]) als Mikroverunreinigungen der Trinkwasserressourcen besser erfasst. Wenn Belastungen grossflächig bestehen, wird eine Verdünnung durch Zumischen von unbelastetem Wasser erschwert. Das kann bedeuten, dass auf die Nutzung von Fassungen zur Trinkwasserversorgung verzichtet werden muss, da das Trinkwasser die lebensmittelrechtlichen Vorgaben nicht mehr erfüllen würde.

Die Massnahmen zur Verringerung des Nitratgehalts erreichen nicht überall eine ausreichende Wirkung. Der Druck, langjährig betroffene Trinkwasserfassungen aufzugeben, um FFF weiterhin produktiv nutzen zu können, wird stärker.

Die erschwerten klimatischen Rahmenbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Wasserversorgungen für die langfristige Bereitstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge und in der geforderten Qualität. Um diese Anforderungen für die reguläre Trinkwasserbereitstellung und für die Vorgaben der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) vom 19. August 2020 erfüllen zu können, wird eine regional koordinierte Zusammenarbeit der Wasserversorgungen unabdingbar.

## **Stand / Übersicht**

Auf Kantonsebene nehmen das Amt für Verbraucherschutz (AVS) und die Abteilung für Umwelt (AfU) Förderungs- und Koordinationsfunktionen wahr, welche die Kantonsverfassung bezüglich Wasserversorgung vorsieht (§ 53 Kantonsverfassung). Dazu gehört die kantonale Unterstützung der regional koordinierten Planung der kommunalen Wasserversorgungen zur Sicherung der langfristigen Trinkwasserversorgungssicherheit.

### *Auftrag*

Infolge eines politischen Vorstosses beauftragte der Regierungsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Überprüfung der bestehenden Regelungen und planerischen Grundlagen für eine sichere Trinkwasserversorgung unter dem Gesichtspunkt der sich zunehmend verändernden Rahmenbedingungen. Diese Arbeitsgruppe kam in ihrem Bericht vom 25. April 2019 zum Schluss, dass das Wasservorkommen im Kanton Aargau auch in Zukunft und unter Berücksichtigung des Klimawandels insgesamt ausreicht. Allerdings sind die Wasservorkommen aktuell ungleich auf dem Kantonsgebiet verteilt. So fehlt zunehmend Grundwasser in den Seitentälern der grossen Flusstäler von Aare, Limmat, Reuss und Rhein. Entsprechend ist eine Vernetzung der Wasserversorgungen und eine vermehrt regional koordinierte Planung der Versorgungen nötig. Die Vorsteher der Departemente Gesundheit und Soziales (DGS) sowie Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) haben am 22. Juni 2019 die Arbeitsgruppe beauftragt, im Rahmen einer Überarbeitung des "Leitbilds Wasserversorgungen Aargau" geeignete Regionen für die koordinierte Wasserversorgungsplanung und die strategisch wichtigen Trinkwasserfassungen zu bezeichnen sowie das Richtplankapitel V 1.1 zu überarbeiten. Diese Aufträge befinden sich in Form des Projekts "Planung Trinkwasserversorgungssicherheit (PTS)" in Umsetzung.

### *Leitbild Wasserversorgungen Aargau*

Das aktuelle Leitbild Wasserversorgungen stammt aus dem Jahr 2007. Gegenüber den damaligen Annahmen haben sich verschiedene klimatische Rahmenbedingungen (siehe Abschnitt "Herausforderungen") geändert und die Erwartungen hinsichtlich einer weiteren Verbesserung der Wasserqualität haben sich nicht erfüllt. Die möglichen negativen Konsequenzen sind im Leitbild 2007 nicht berücksichtigt. Daher wird das Leitbild Wasserversorgungen Aargau zurzeit überarbeitet und auf die Herausforderungen betreffend Sicherstellung der langfristigen Wasserversorgung ausgerichtet.

Im Leitbild Wasserversorgungen Aargau werden die geografische Lage und die Aufgaben der Wasserversorgungsregionen so festgelegt, dass ein entscheidender Mehrwert für die Trinkwasserversorgungssicherheit entsteht. Die Wasserversorgungsregionen werden dabei auf die vorhandenen Wasserressourcen, den Wasserbedarf, den Aufbau und die Vernetzung der Wasserversorgungen ausgerichtet. Die Bedarfsdeckung zu Lebensmittelzwecken und für in den Gebäuden befindliche Sanitäranlagen hat dabei Priorität. Hinsichtlich regional koordinierter Wasserversorgungsplanung sollen aber auch die diversen weiteren Brauchwasserzwecke und auch der landwirtschaftliche Bedarf für Bewässerungswasser in die Überlegungen miteinbezogen werden.

### *Regional koordinierte Wasserversorgungsplanung (Wasserversorgungsregionen)*

Gemäss § 53 Kantonsverfassung fördert und koordiniert der Kanton die Vorkehren der Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Durch die Bezeichnung von Wasserversorgungsregionen und deren Aufgaben im aktualisierten Leitbild Wasserversorgungen Aargau kann der Kanton diese Aufgabe und die Vorgaben der VTM weiterhin erfüllen. Mit der Überarbeitung des Richtplankapitels V 1.1 wird die planerische Grundlage dafür geschaffen, dass die Wasserversorgungen ihre Infrastruktur überkommunal koordiniert in Wasserversorgungsregionen organisieren.

Die Bildung von Wasserversorgungsregionen zur koordinierten Zusammenarbeit wurde gemeinsam mit Vertretern von Gemeinden und Wasserversorgungen in Workshops als sinnvolle und nötiges Vorgehen zur Gewährleistung der langfristigen Versorgungssicherheit erkannt. Gemeinsam mit der Gemeindeammänner-Vereinigung wurden regionale Informationsanlässe mit Diskussionsrunden durchgeführt, damit die Aufgaben und geografische Lage der Wasserversorgungsregionen breit abgestützt reflektiert werden konnten. Ausserdem wurde im Jahr 2024 eine Konsultation durchgeführt, bei der alle Gemeinden und Wasserversorgungsverantwortliche zur Stellungnahme eingeladen waren. Die antwortenden Gemeinden und Wasserversorgungen haben in der Konsultation grösstenteils eine zustimmende Haltung zum geplanten Vorgehen geäussert und erachten die regional koordinierte Planung der Grundwassernutzung und Wasserversorgungsanlagen als relevant für die langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit. Die Konsultation bestätigt auch, dass die organisatorischen Lösungen im Hinblick auf eine regional koordinierte Wasserversorgungsplanung für jede Region etwas anders aussehen müssen, um den verschiedenen natürlichen, politischen und betrieblichen Gegebenheiten zu entsprechen.

Das Ziel von Wasserversorgungsregionen ist es, in allen Gemeinden des Kantons eine dauerhaft hohe Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in genügender Menge und guter Qualität zu erreichen. Alle Wasserversorgungen sollen zwei hydrogeologisch voneinander unabhängige Standbeine in der Wasserversorgungsregion für die Wasserbeschaffung haben. Die Wasserversorgungsregionen sollen zudem eine ausgeglichene oder positive Bilanz zwischen verfügbaren Trinkwasserressourcen und der Trinkwasserbedarfsmenge haben. In den Wasserversorgungsregionen entsteht durch die koordinierte Planung eine hohe Robustheit der Trinkwasserversorgung gegenüber extremen Wetterlagen und anderen Versorgungsrisiken.

Die Wasserversorgungsregionen erarbeiten und realisieren konkrete Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung. Hierfür werden regionale generelle Wasserversorgungsplanungen (rGWP) er-

stellt. Das Instrument rGWP ist in der Wasserversorgungsbranche verbreitet und anerkannt, ausserdem wurde es im Kanton Aargau bereits mehrfach angewendet. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung zusätzlicher hydrogeologischer Grundlagen soweit hierfür Bedarf besteht.

#### *Raumplanerische Verankerung von Wasserversorgungsregionen*

Mit der raumplanerischen Verankerung der rGWP wird eine ausreichende Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in Wasserversorgungsregionen erzeugt. Die Einzelheiten zu den Wasserversorgungsregionen wie deren geografischen Lage und die Präzisierung der Aufgaben von Wasserversorgungsregionen sollen aber nicht im Richtplan, sondern im "Leitbild Wasserversorgungen Aargau" festgehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass bei fundiertem, seitens Kanton und Gemeinden als sinnvoll erachtetem Änderungsbedarf zeitnahe Anpassungen möglich sind.

#### *Grundwasserschutzareale*

Alle Grundwasserschutzareale sind zwischen 1982 und 2000 in kantonalen Nutzungsplänen gesichert worden. Seither wurden die Grundwasserschutzareale nicht überprüft. Mittlerweile wurden Trinkwasserfassungen innerhalb der Grundwasserschutzareale erstellt und es konnten neue hydrogeologische Erkenntnisse gewonnen werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob die zukünftig stärker genutzten Grundwasservorkommen mit den vorhandenen Grundwasserschutzarealen übereinstimmen. Dort wo zukünftige Nutzungen sinnvoll wären, sind Vorschläge für neue und angepasste bisherige Grundwasserschutzareale zu erstellen sowie unnötige bisherige Grundwasserschutzareale zu bezeichnen. Dies dient dem langfristigen Schutz der Grundwasservorkommen und der Trinkwasserversorgungssicherheit.

#### *Vorrangige Grundwassergebiete*

Mit den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung werden die wichtigsten mächtigen Grundwasservorkommen zusätzlich geschützt, indem hier die Interessen an einer Grundwassernutzung Vorrang vor den Interessen einer Kies- oder Salzgewinnung haben. Dies ist eine strengere Auslegung als die Minimalvorgabe, die im Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 3 GSchV vorgegeben wird. Die GSchV sieht keine grundsätzlichen Sperrgebiete für den Kies- oder Salzabbau im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> vor.

### **Vorprüfung Bund**

Der Bund begrüsst die Änderungen, insbesondere dass sich der Kanton mit den Themen Grundwasser und zukünftige Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund der veränderten klimatischen Bedingungen und Nutzungsansprüche auseinandersetzt.

## **8.1.2 Anpassungen der Beschlüsse**

### **Planungsgrundsatz A**

Präzisierung des Planungsgrundsatzes.

### **Planungsgrundsatz B**

Präzisierung des Planungsgrundsatzes.

### **Planungsanweisung 1.1**

Anpassung der Begrifflichkeit an die GSchV, Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> anstelle von kantonaler Interessengebiete für Grundwassernutzung.

### **Planungsanweisung 1.2**

Die Nutzung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung muss langfristig gesichert sein. Deshalb müssen Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel ausgeglichen werden.

### **Planungsanweisung 1.3**

Die Gemeinden müssen die aktuellen Grundwasser- und Gewässerschutzkarten bei ihrer Nutzungsplanung verwenden (Konkretisierung der räumlichen Abstimmung im Sinne von Art. 1 RPG).

### **Planungsanweisung 2.1**

Der Begriff vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung wird nicht umbenannt. Die Einführung dieser Gebiete wurde mit dem Richtplan vom Grossen Rat am 17. Dezember 1996 beschlossen und mit der Überarbeitung des Rohstoffversorgungskonzepts vom Grossen Rat beibehalten.

### **Planungsanweisung 3.1**

Anpassung der Begrifflichkeit an die GSchV: Neu "Grundwasserschutzareal" anstelle von "kantonale Interessengebiete für Grundwasserareale".

### **Planungsanweisung 3.2**

Es muss geprüft werden, ob die zukünftig stärker genutzten Grundwasservorkommen mit den vorhandenen Grundwasserschutzarealen übereinstimmen. Dort wo zukünftige Nutzungen sinnvoll wären, sind Vorschläge für neue und angepasste bisherige Grundwasserschutzareale zu erstellen sowie unnötige bisherige Grundwasserschutzareale zu bezeichnen.

### **Planungsanweisung 4.1**

Im Leitbild Wasserversorgungen Aargau werden die geografische Lage und die Aufgaben der Wasserversorgungsregionen zur regional koordinierten Zusammenarbeit abgebildet und erläutert. Es ist den Wasserversorgungsregionen überlassen, wie sie sich bezüglich der Aufgaben-Umsetzung organisieren. Die Ausarbeitung der Wasserversorgungsregionen und deren Aufgaben erfolgt mit Beteiligung von Begleitgruppen, in denen die Gemeinden und Wasserversorgungen operativ und politisch vertreten sind.

### **Planungsanweisung 4.2**

Die Gemeinden müssen eine regionale generelle Wasserversorgungsplanung (rGWP) erstellen. Was diese beinhaltet, wird im Leitbild Wasserversorgungen Aargau festgehalten, damit die rGWP einheitlich und vollständig erstellt werden.

#### **8.1.3 Anpassungen der Richtplan-Gesamtkarte**

Die Grundwasserkarte wird aufgrund neuer hydrogeologischer Erkenntnisse regelmässig aktualisiert. Aufgrund der stetig aktualisierten Grundwasserkarte hat sich der Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> – bisher im Richtplan als kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung bezeichnet – verändert. Die Richtplan-Gesamtkarte wird entsprechend angepasst.

Die vorrangigen Grundwassergebiete wurden im Auftrag des Kantons durch ein hydrogeologisches Fachbüro überprüft. Aufgrund neuer Kenntnisse und einheitlich über das Kantonsgebiet angewandter Kriterien werden die vorrangigen Grundwassergebiete aktualisiert. Die in der Richtplan-Gesamtkarte eingezeichneten vorrangigen Grundwassergebiete werden entsprechend angepasst.

## 9 Richtplankarte

Nach Art. 6 RPV sind die Richtplaninhalte im Massstab in der Regel im 1:50'000 darzustellen. Die physische verwendbare und druckfähige Richtplankarte ist bis auf Weiteres beizubehalten.

Der *Karteninhalt* ist den voranstehend erläuterten Anpassungen der Richtplankapitel und -beschlüsse angepasst. Die Informationsdichte wird damit höher.

Die *Kartendarstellung* wurde im Wesentlichen in folgenden Punkten aufgewertet:

- Kartenqualität:  
Verfeinerte kartographische Symbolik und Farbabstimmung zur Verbesserung der Lesbarkeit.
- Bedeutung der Karteninhalte:  
Dem Status der Richtplanaussagen besser angepasste Symbolgestaltung (Ausgangslage; Vororientierung / Zwischenergebnis / Festsetzung).
- Zusammenführen der Informationen:  
Ergänzung der Informationen, die bisher nur in verkleinerten und schwer lesbaren kleinen Übersichtskarten im Richtplantext enthalten waren (insbesondere Ausgangslage; Entfernung der betreffenden Teilkarten aus dem Richtplantext).

Mit den neu aufzunehmenden Inhalten gemäss den Richtplanbeschlüssen stösst die Karte im geforderten Massstab, trotz der verfeinerten Darstellung, an die Grenzen der Lesbarkeit. Diese kartographische Herausforderung dürfte sich weiter verschärfen. Auch seitens Bund werden immer wieder ergänzende Darstellungen von Sachplaninhalten oder Inventaren gewünscht. Daher muss bereits heute die (lediglich orientierende) Darstellung der Ausgangslage auf das Minimum reduziert werden.

Eine künftige Vereinfachung oder Reduktion der Richtplaninhalte ist nicht absehbar. Die digital und tagesaktuell verfügbare Richtplankarte gewinnt daher weiter an Bedeutung. Die auf dem Geoportal des Kantons abrufbare digitale Version wird daher aufgewertet. So soll es künftig möglich sein, die verschiedenen Karteninhalte nach Bedarf darzustellen, auszublenden oder separat anzeigen zu lassen. Zum heutigen Zeitpunkt ist noch offen, ob in einer künftigen Fassung die bisherige druckfähige Fassung, mehrere Karten (zum Beispiel Richtplanaussagen/Ausgangslage) oder nur noch digitale Karten geführt werden sollen.

## 10 Gesamtbeurteilung

### 10.1 Räumliche Entwicklung und Nachhaltigkeit

Die Richtplanung hat als Teil des Aufgabenbereichs Raumentwicklung (AFP<sup>14</sup> AB 610) bereits im Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung zu dienen.

Der Richtplan ist das zentrale Instrument zur strategischen Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons. Er richtet sich einerseits nach den politisch bestimmten Entwicklungszielen des Kantons. Gleichzeitig hat er auch die massgeblichen Ziele und Anforderungen des RPG zu berücksichtigen und umzusetzen. Art. 1 und 3 RPG bezeichnen die Ziele und Planungsgrundsätze umfassend. Mit der Berücksichtigung dieser grundlegenden Anforderungen in der Richtplanung nach Massgabe von Art. 6 ff. RPG leistet der Richtplan einen massgeblichen Beitrag zu einer räumlichen Entwicklung, die auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – abgestimmt ist.

Mit dem vorliegenden zweiten Paket der Gesamtüberprüfung werden keine grundlegend neuen Weichen der künftigen räumlichen Entwicklung gestellt. Ziel ist, die einzelnen Kapitel des rechtskräftigen Richtplan den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen zu aktualisieren und so umsetzungstauglich zu halten. Der hohe Stellenwert des Raumkonzepts als Kern des Richtplans des Kantons Aargau hat sich im Rahmen der Umsetzung von RPG 1 und der vorliegenden Überprüfung bestätigt. Es dient unverändert als wesentliche Grundlage für eine gesamtkantonal räumlich gut abgestimmte und mit den Zielen der Nachhaltigkeit übereinstimmende Entwicklung. Diese wird weiterverfolgt und in verschiedenen Kapiteln gestärkt.

Die vorliegenden Änderungen aus der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 2) sind aus kantona-ler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig.

Eine grundlegende Überprüfung der Strategien/Hauptausrichtungen des Richtplans ist im dritten Pa- ket der Gesamtüberprüfung vorgesehen. Dazu wird auch eine Gesamtschau der gewünschten kanton- alen Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeitsdimensionen gehören. Neue oder an- gepasste Stossrichtungen bedürfen gegebenenfalls neuer Beschlüsse auf raumordnungspolitischer Ebene und werden die Basis für die entsprechenden fachspezifischen Festlegungen in den einzelnen Sachkapiteln bilden.

### 10.2 Planungs- und Rechtssicherheit

Die Hauptaufgabe im Richtplanprozess ist die Planung und gegenseitige Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten und damit die Interessenabwägung im Sinne von Art. 2 RPV. Je sorgfältiger alle Interes- sen, die ein Vorhaben berührt, ermittelt und abgewogen werden, desto geringer ist das Risiko späterer Konflikte und Beschwerden.

Um dem Ziel zu entsprechen, mit dem Richtplan für die nächsten 20 bis 25 Jahre eine möglichst weit- gehende Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten, ist er periodisch an neue Grundlagen und Erkenntnisse sowie an rechtlich und tatsächlich veränderte Verhältnisse anzupassen. Geschieht dies nicht, muss auf veraltete Vorgaben abgestützt werden, die ins Leere gehen.

Das erste und das vorliegende zweite Paket der Gesamtüberprüfung sollen dazu dienen, in den nach- geordneten Planungen die Planungssicherheit zumindest aufrechtzuerhalten oder zu verbessern. Da- von profitieren sollen insbesondere die kommunalen Nutzungsplanungen der Gemeinden, aber auch Planungen auf kantonaler Ebene wie zum Beispiel Infrastrukturvorhaben. Im vorliegenden zweiten Pa- ket betrifft dies insbesondere den Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels (Richtplankapitel

---

<sup>14</sup> Aufgaben- und Finanzplanung

S 1.1 und weitere Sachkapitel), die Planung von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen (Richtplankapitel S 3.2) sowie die Aktualisierung verschiedener weiterer Kapitel hauptsächlich aus dem Sachbereich Landschaft.

Die Aktualisierungen im Rahmen von GÜP 2 haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Neuerungen dienen dazu, den Richtplan von 2011/2015 mit dem aktuellen Stand, dem übergeordneten Recht und den neueren kantonalen Strategien in Übereinstimmung zu bringen. Die damit verbundenen Aufgaben sind Bestandteil der Kernaufgaben des Kantons. Die Anpassungen verbessern die Planungssicherheit und tragen so zur effizienten Aufgabenerfüllung bei.

## Anhang

---

### **I. Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 16. Dezember 2024**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Aargau

## Gesamtüberprüfung Paket 2

### **Vorprüfungsbericht**

16. Dezember 2024

---



Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

**Autor**

Thierry Schilli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-19-80

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren.....	4
1.1	Vorprüfungsantrag Kanton .....	4
1.2	Vorprüfungsprozess Bund .....	4
1.3	Stellenwert des Vorprüfungsberichts .....	4
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung.....	5
2.1	S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung.....	5
2.2	S 1.2 Siedlungsgebiet .....	5
2.3	S 1.7 Umwelteinwirkungen .....	6
2.4	S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP) .....	6
2.5	S 2.1 Siedlungstrenngürtel.....	7
2.6	S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen.....	7
2.7	L 1.1 Landschaft allgemein .....	7
2.8	L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement .....	8
2.9	L 1.4 Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren).....	8
2.10	L 2.1 Pärke .....	8
2.11	L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB).....	9
2.12	L 2.6 Wildtierkorridore (WTK).....	9
2.13	L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets.....	9
2.14	L 3.2 Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft .....	9
2.15	L 3.3 Strukturverbesserungen .....	10
2.16	L 4.3. Freizeit und Erholung im Wald .....	10
2.17	L 4.4 Schutzwald .....	11
2.18	E 2.1 Hochspannungsleitungen.....	11
2.19	V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung.....	12
2.20	Fortschreibungen.....	12
	Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen .....	14

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

## 1 Verfahren

Der Kanton kann die Richtplananpassung dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf die Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

### 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Mit Schreiben vom 20. März 2024 reichte die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau die Gesamtüberprüfung Paket 2 zur Vorprüfung durch den Bund ein.

Dem Antrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Erläuterungsbericht zu den Anpassungen und Fortschreibungen;
- Richtplankapitel inkl. markierten Änderungen;
- Richtplankarte.

### 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 27. Juni 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Energie (BFE), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

### 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

### 2.1 S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

Das Kapitel S 1.1 wird, basierend auf dem aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand des Kantons hinsichtlich der Themen Siedlungsqualität und hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen, präzisiert. Darüber hinaus werden die Handlungsfelder der Klimastrategie in Bezug auf die Siedlungsentwicklung aufgenommen und entsprechend umgesetzt. Neben den genannten textlichen Anpassungen nimmt der Kanton allgemeine Umformulierungen sowie Anpassungen an der thematischen Gliederung vor, was die Verständlichkeit verbessert. Der Bund begrüsst die in diesem Kapitel gemachten Anpassungen, insbesondere die explizite Erwähnung des ökologischen Ausgleichs als Instrument zur Vernetzung von Lebensräumen, Förderung der Artenvielfalt und Einbindung der Natur in den Siedlungsraum, sowie die Aussagen zu Siedlungsqualität und hoher Baukultur und zur Anpassung an den Klimawandel. Die abgeleiteten Beschlüsse sind folgerichtig und ebenfalls zu begrüßen.

### 2.2 S 1.2 Siedlungsgebiet

Das Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet war bereits Teil der Richtplananpassung des ersten Pakets der Gesamtüberprüfung. Der Kanton hat einen dringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Siedlungsgebietsreserven für die Schaffung neuer Zonen für öffentliche Nutzungen festgestellt und den Richtplan text im Kapitel S 1.2 Siedlungsgebiet entsprechend angepasst.

Der bisher angenommene kantonale Bedarf von 11 ha an Siedlungsgebietsreserven bis 2040 (Beschluss Grosser Rat vom 24. März 2015) wurde unterschätzt. Diese Siedlungsgebietsreserven für öffentliche Nutzungen stellen einen sogenannten «Topf» gemäss Planungsgrundsatz B dar. Dieser «Topf» ist in der Richtplangesamtkarte nicht dargestellt und auch noch nicht räumlich verortet. Der «Topf» von 11 ha für zukünftige Zonen öffentlicher Nutzungen war bereits Teil der Gesamtrevision und Anpassung des Siedlungsgebiets des Kantons Aargaus, die am 24. August 2017 vom Bundesrat genehmigt wurde. Bereits im Rahmen seiner Berichterstattung gemäss Artikel 9 RPV vom Oktober 2020 hat der Kanton festgestellt, dass die vorgesehenen 11 ha für Zonen für öffentliche Nutzungen bis 2040 kaum ausreichen werden und dieser «Topf» zu knapp bemessen sei.

In der vorliegenden Richtplananpassung legt der Kanton nun dar, dass das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau deutlich höher ausfallen dürfte, als dies noch 2017 prognostiziert wurde. Der Bedarf an Siedlungsgebietsreserven für öffentliche Nutzungen dürfte sich bis 2040 daher auf insgesamt 36 ha erhöhen. Der Kanton führt aus, dass Ende Juni 2023 bereits 70% der ursprünglich 11 ha Baulandreserven für öffentliche Nutzungen beansprucht sind. Er sieht bis 2040 den grössten Bedarf nach zusätzlichen öffentlichen Nutzungen im Bereich Bildung. Der Kanton legt dar, dass Baulandreserven für öffentliche Nutzungen bereits für kantonale Mittelschulen sowie für die Erweiterung einer Sportanlage benötigt werden. Demzufolge rechnet der Kanton bis 2040 mit einem zusätzlichen, geschätzten Flächenbedarf von zwei bis drei Hektaren pro Jahr, was zu einem kumulierten Bedarf von zusätzlichen 25 Hektaren führt. Im Planungsgrundsatz B Buchstabe C erhöht der Kanton folglich die Siedlungsfläche für die Zonen für öffentliche Nutzungen von 11 ha auf 36 ha. In der Folge soll auch der vom Bundesrat 2017 genehmigte Gesamtumfang der Siedlungsfläche um 25 ha vergrössert werden.

Das ARE merkt an, dass die geplante Erweiterung des Siedlungsgebiets für öffentliche Nutzungen im Vergleich zum prognostizierten Bevölkerungswachstum marginal ist. Die Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik BFS (Szenario Mittel & Hoch) von 2020 prognostizieren für den Kanton Aargau ein leicht höheres Bevölkerungswachstum als diejenigen von 2015. Für das ARE ist dies noch kein ausreichendes Indiz für die Erhöhung der Siedlungsgebietsreserven für öffentliche Nutzungen. Der Kanton wird aufgefordert, den zusätzlich abgeschätzten Bedarf nach Siedlungsgebiet für öffentliche

5/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

Nutzungen von 25 ha bis ins Jahr 2040 nachvollziehbar darzulegen und zu erläutern, warum die bestehenden Reserven nicht ausreichen (Art der Nutzung, aber auch noch verfügbare Flächen) und die geplante Erhöhung (25 ha) nicht nur mit Blick auf das erwartete Bevölkerungswachstum, sondern auch mit Blick auf die dann zumal notwendigen Projekte zu begründen.

Das ARE weist zudem darauf hin, dass eine Zone für öffentliche Nutzungen nur in Verbindung mit einem konkreten Projekt zulässig ist.

**Auftrag für die Überarbeitung:** Der Kanton wird aufgefordert, im Hinblick auf die Genehmigung aufzuzeigen, wie die inneren Reserven in den bestehenden Zonen für öffentliche Nutzungen bestmöglich ausgeschöpft werden.

### 2.3 S 1.7 Umwelteinwirkungen

In diesem Kapitel werden die rechtlichen Bestimmungen im Richtplantext aktualisiert und Ergänzungen zur Begrenzung vermeidbarer und unnötiger Lichtemissionen vorgenommen. Des Weiteren werden die Herausforderungen in den Bereichen Lärm, Luft und Licht umformuliert. Der Bund begrüsst die Bestrebungen des Kantons, den Umgang mit Lichtemissionen zu verbessern, um diese möglichst zu begrenzen.

Bezüglich Lichtimmissionen empfiehlt das BAFU, unter «Ausgangslage/Gesetzliche Grundlage/Auftrag» im bestehenden, nicht angepassten Richtplantext, auch die möglichen schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen auf den Menschen zu thematisieren, wie der Kanton dies in den später folgenden neuen Texten zum Thema Licht richtigerweise bereits tut.

**Hinweis:** Der Richtplantext «Ausgangslage/Gesetzliche Grundlage/Auftrag» zu den Lichtemissionen ist wie folgt zu ergänzen: Der vorübergehende Betrieb darf keine für Menschen, Tiere und Pflanzen schädlichen Immissionen verursachen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

Unter Herausforderungen, Unterkapitel Licht, sowie bei Planungsgrundsatz C empfiehlt das BAFU weitere Aspekte des 7-Punkte-Plans der Vollzugshilfe «Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen» (2021) des BAFU zu integrieren und die Inhalte damit weiter zu präzisieren (s. Anhang)

### 2.4 S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP)

Der Kanton aktualisiert das Kapitel S 1.9 Wohnschwerpunkte (WSP) mit den aktuellen Grundlagen, Begrifflichkeiten und Gegebenheiten und stimmt es mit den neuen Mobilitätskapiteln (Gesamtüberarbeitung Paket 1) ab. Im Kanton sind Planungsarbeiten im Hinblick auf eine hochwertige Entwicklung der Wohnschwerpunkte im Gang; diese werden im Rahmen dieser Richtplananpassung berücksichtigt. Hinzu kommt der Beitrag der WSP als Beitrag zur klimaangepassten Siedlungsentwicklung, der im Richtplantext aufgenommen wird. In der Richtplan-Gesamtkarte werden die WSP neu auch dargestellt.

Der Wohnschwerpunkt in Oftringen, Areal Bahnhof Oftringen/Zentrum, wird neu im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die SBB weisen darauf hin, dass bislang die neu geplante Haltestelle Oftringen Zentrum nicht Bestandteil eines STEP Ausbauschnittes ist. Entsprechend besteht aktuell keine Planungssicherheit bezüglich der Realisierung dieser Haltestelle. Es liegt kein Fahrplankonzept mit Halt in «Oftringen Zentrum» vor. Die SBB weisen darauf hin, dass bei nachträglicher Realisierung der Haltestelle während der Bauphase mit entsprechenden Einflüssen auf das Umfeld der Haltestelle zu rechnen ist.

6/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

**Hinweis:** Der Kanton wird darauf hingewiesen, dass die neu geplante Haltestelle Oftringen Zentrum nicht Bestandteil eines STEP-Ausbauschnittes ist und noch keine Planungssicherheit für diese Haltestelle besteht.

## 2.5 S 2.1 Siedlungstrenngürtel

Das Kapitel S 2.1 Siedlungsgürtel wird durch den Kanton aufgrund neuer relevanter Grundlagen des Bundes und des Kantons angepasst. Folgende Grundlagen bilden die Basis für die Anpassung: Das Landschaftskonzept Schweiz (BAFU 2020), das kantonale Entwicklungsleitbild 2021–2030, die Strategie umweltAARGAU (2017) und die Klimastrategie des Kantons Aargau (2021). Der Bund begrüsst insbesondere die Anpassungen zum Erhalt der charakteristischen Landschaften und zum Beitrag zur Klimastrategie, namentlich die Absicht, mit den Siedlungstrenngürteln eine gute Durchlüftung zu gewährleisten.

## 2.6 S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen

Eine wesentliche Anpassung erfährt das Kapitel S 3.2. Neben einem neuen Titel werden die Vorgaben des kantonalen Richtplans zur Standortbestimmung von öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen und zur effizienten Nutzung bestehender Bauten und Anlagen angepasst. Der Kanton legt weiter dar, wie der Flächenbedarf und die räumlichen Voraussetzungen für die benötigten Standorte vorausschauend abgestimmt werden sollen. Die Planung und Realisierung von öffentlichen Bauten und Anlagen soll im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen. Der Bund begrüsst das Bestreben des Kantons, eine vorausschauende, auf aktuelle Planungsgrundlagen abgestimmte Planung, Realisierung und Nutzung von zukünftigen und bereits bestehenden öffentlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen vor dem Hintergrund einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben.

Die ENHK und das BAK weisen bei vier Standorten, die neu festgesetzt werden sollen, darauf hin, dass die Schutzinteressen der betroffenen ISOS-Objekte in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen sind.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, bei den folgenden vier Standorten die entsprechenden Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen ISOS-Objekte in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen:

- Standort Aarau: Kantonsspital mit den notwendigen Aus- und Neubauten
- Standort Brugg-Windisch: Römerlager Vindonissa und dessen Entwicklung
- Standort Lenzburg: Justizvollzugsanstalt mit den notwendigen Aus- und Neubauten
- Standort Windisch: Klinik Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG) mit den notwendigen Aus- und Neubauten

## 2.7 L 1.1 Landschaft allgemein

Im Kapitel L 1.1 werden die neuen Grundlagen des Bundes und des Kantons sowie die klimarelevanten Aspekte aus dem neuen Richtplankapitel H7 Klima berücksichtigt und aufgenommen. Der Kanton gibt seinen charakteristischen Landschaften in diesem Kapitel mehr Gewicht und ebenso der Vernetzung. Dies entspricht der Stossrichtung des Bundes.

7/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

Die Kantone werden in der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» aufgefordert, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Der Bund begrüsst, dass die vorliegenden Anpassungs Grundsätze und Zielsetzungen des Themenbereichs Klima im Richtplankapitel L 1.1 zur Landschaft allgemein abdeckt. Im Umgang mit dem Klimawandel bestehen zahlreiche Bezüge und Abhängigkeiten zwischen den Themen, die es zu koordinieren gilt. Der integrierte Planungsansatz B kann helfen, diese themenübergreifende Koordination anzugehen.

Die Verweise an verschiedenen Orten auf die behördenverbindlichen Ziele des LKS, die stufengerecht zu berücksichtigen sind, sind aus Sicht des BAFU zweckmässig, wie auch in Kapitel S 2.1 Siedlungstrenngürtel und L 2.4 kantonale Landschaften.

## **2.8 L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement**

Der Kanton aktualisiert das Kapitel L 1.2 aufgrund der aktuellen Gesetzgebung und Praxis, aufgrund neuer Arbeitshilfen und Begrifflichkeiten und integriert die Inhalte der Richtplan-Teilkarte L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement in die Richtplan-Gesamtkarte. Der Bund begrüsst, dass dem Thema Revitalisierung in der Richtplanung und damit auch in der Nutzungsplanung Beachtung geschenkt wird. Gerade in Zeiten der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels und der Herausforderungen durch Naturgefahren ist das Vorgehen und Bestreben des Kantons zu begrüssen.

## **2.9 L 1.4 Schutz vor Massenbewegungen (gravitative Naturgefahren)**

Bei der letzten Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde der Kanton Aargau in der bundesrätlichen Genehmigung vom 24. August 2017 dazu aufgefordert, die notwendigen Gefahrengrundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte und Gefahrenkarte) zu erarbeiten und in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Der Planungsgrundsatz A wird nun diesbezüglich angepasst. Es wird festgehalten, dass der Kanton Gefahrenhinweiskarten führt und die daraus abgeleiteten Gefahrengrundlagen bei allen Planungen und raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt und anwendet. Mit dieser Anpassung kommt der Kanton den Forderungen des Bundes nach. Weiter werden die Aspekte des Schutzwaldes in ein separates Kapitel (L 4.4 Schutzwald) überführt. Die Planungsanweisung 2 «Schutzwälder» wird in diesem Kapitel folgerichtig gestrichen.

## **2.10 L 2.1 Pärke**

Der Kanton aktualisiert das Kapitel L 2.1 Pärke mit den Vorgaben und Erläuterungen aus dem neuen Richtplankapitel H7 Klima sowie hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitnutzung in Pärken. Zudem bereinigt er die Pärkekategorien im Kanton.

Der Bund weist darauf hin, dass es gemäss dem Merkblatt des ARE «Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan» aus dem Jahr 2009, ergänzt 2023, erforderlich ist, dass im kantonalen Richtplan die räumliche Koordination und die Umsetzung der strategisch-räumlichen Ziele bezüglich der Pärke aus übergeordneter Kantonssicht dargelegt werden. Im vorliegenden Dokument fehlt dies. Es wird lediglich in einer Fussnote auf die Charta des Juraparks Aargau verwiesen.

**Auftrag für die Überarbeitung:** Der Kanton wird im Hinblick auf die Genehmigung aufgefordert, das Richtplankapitel L 2.1 mit den Grundsätzen und den Koordinationsaufgaben zu ergänzen, welche die strategisch-räumlichen Ziele des Juraparks aus übergeordneter Kantonssicht darlegen.

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

### **2.11 L 2.5 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NKB)**

Der Kanton passt das Richtplankapitel L 2.5 basierend auf den relevanten Inhalten der folgenden neuen Grundlagen des Kantons und Bundes an: Das LKS, die Strategie Biodiversität Schweiz (2012), die Strategie umweltAARGAU (2017) und das vom Grossen Rat verabschiedete Programm Natur 2030 (GR.10.293).

Gemäss Richtplantext und Planungsgrundsatz 1.3 sollen zusätzlich zu den eigentlichen Schutzzonen «genügend grosse, ökologisch ausreichende Pufferzonen rund um die betroffenen Gebiete» ausgedehnt werden. Der Kanton stützt sich dabei auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Das BFE weist sinngemäss darauf hin, dass zusätzliche Pufferzonen gemäss NHV nur eine von vielen möglichen Schutzmassnahmen sind.

### **2.12 L 2.6 Wildtierkorridore (WTK)**

Der Kanton Aargau passt das Kapitel im Fliesstext und Beschlussteil punktuell an, um die relevanten neuen Grundlagen von Bund und Kanton für die Wildtierkorridore zu berücksichtigen. Weiter werden vier neue Wildtierkorridore aufgenommen.

Der Bund begrüsst die gute Bearbeitung des Themas Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan.

### **2.13 L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets**

Im Richtplantext nimmt der Kanton gemäss den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (RPG, NHG, BauG etc.) Anpassungen bezüglich der Anforderungen an Sport- und Freizeitanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets vor. Der Kanton stellt fest, dass die Lenkung der Freizeitaktivitäten in gewissen Räumen (Hallwilersee und Reuss) eine Herausforderung darstellt. Die räumliche Konzentration und regionale Koordination der Freizeit- und Sportanlagen sollen mittels der neuen Beschlüsse der vorliegenden Anpassungen erreicht werden.

Der Bund begrüsst das Bestreben des Kantons, die Landschaft, insbesondere die empfindlichen Räume zu schonen und die Nutzungen ausserhalb des Siedlungsgebiets zu koordinieren. Zudem ist auch das Vorgehen positiv zu bewerten, die Freizeit- und Sportanlagen, wenn möglich in gut erschlossenen Lagen und nahe oder im Siedlungsgebiet anzusiedeln.

Unter «Herausforderung» und unter «Beschlüsse», «Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen», Ziffern 1.1 und 1.2 sind Planungsgrundsätze und -ziele formuliert. Der Bund weist darauf hin, dass dabei als erster Punkt aufzuführen ist, dass Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets auf einen Standort ausserhalb des Siedlungsgebiets angewiesen sein müssen, weshalb vorgängig eine Standortevaluation mit umfassender Interessenabwägung durchzuführen und zu dokumentieren ist. Eine relative Standortgebundenheit genügt (siehe Art. 24 RPG). Es dürfen keine isolierten Bauzonen geschaffen werden.

### **2.14 L 3.2 Speziallandwirtschaftszonen und Entwicklungsstandorte Landwirtschaft**

Der Kanton Aargau passt das Kapitel im Fliesstext und Beschlussteil punktuell an. Die Anpassung hat eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die zukünftigen ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des produzierenden Gartenbaus zur Folge. Der Kanton aktualisiert im Richtplantext zudem die rechtlichen Bestimmungen und Grundlagen. Mit der vorliegenden Anpassung werden die Verfahren für Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) und für die Speziallandwirtschaftszonen vereinfacht. Basierend auf den angepassten

9/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

Planungsanweisungen 1.1 bis 1.3 wird den Gemeinden eine zentrale Rolle in Bezug auf bestehende und zukünftige Betriebe im Bereich der bodenunabhängigen Produktion zugewiesen.

Der Bund begrüsst die Aktualisierung des Richtplankapitels L 3.2. Der Kanton kommt den Aufträgen und Verweisen aus der Genehmigung von 2017 damit nach.

Die Planungsanweisung 1.4 wird durch den Kanton grundlegend angepasst. Es wird neu festgehalten, dass bei Entwicklungsabsichten von Vorhaben der Standort geprüft werden muss, damit durch das abgestimmte Betriebskonzept die Eignung des Standorts nachgewiesen werden kann. Entsprechende raumplanerische Voraussetzungen müssen eingehalten, mit der zukünftigen Nutzung des Bodens abgestimmt und eine Interessensabwägung zwischen den räumlichen Auswirkungen und der Entwicklungsfähigkeit der Betriebe vollzogen werden. Der Bund fordert den Kanton auf, den folgenden gestrichenen Satz in der Planungsanweisung beizubehalten: *«Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.»* Ohne diesen Zusatz scheint der Fokus zu stark auf die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe gelegt zu sein.

**Auftrag für die Überarbeitung:** Der Kanton wird aufgefordert, in der Planungsanweisung 1.4 folgenden Satz wieder aufzunehmen: *«Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.»*

## 2.15 L 3.3 Strukturverbesserungen

Der Kanton passt den Fliesstext des Richtplankapitels L 3.3 punktuell an, um einerseits eine Aktualisierung aufgrund der geänderten gesetzlichen Grundlagen zur Ernährungssicherheit und des angepassten Gewässerschutzgesetzes sowie der veränderten Rahmenbedingungen zu vollziehen. Andererseits hat der Kanton festgestellt, dass die veränderten klimatischen Veränderungen, insbesondere die Extremwetterereignisse, und die erhöhten gesellschaftlichen Ansprüche an die Verfügbarkeit der Produkte Strukturverbesserungsmassnahmen erfordern.

Der Bund würdigt das Bestreben des Kantons, die Ernährungsversorgung an die veränderten klimatischen Bedingungen und den erhöhten Druck aus der Bevölkerung anzupassen, dies bei gleichzeitigem Schutz des bestehenden Kulturlandes.

## 2.16 L 4.3. Freizeit und Erholung im Wald

Das Kapitel L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald wird vom Kanton fortgeschrieben. Das BAFU weist den Kanton darauf hin, dass der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. September 2024 die meisten Änderungen des Waldgesetzes des Kantons Aargau genehmigt hat. Die Artikel, in denen einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald bei nachgewiesenem Bedarf als zonenkonform bezeichnet werden, erfüllen die Anforderungen der Bundesgesetzgebung jedoch nicht. Grund dafür ist, dass das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangen, dass solche Einrichtungen einer Ausnahmegenehmigung gemäss RPG und dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) bedürfen, da sie nicht zonenkonform sind. Aus diesen Gründen erachtet es das BAFU als zwingend, dass die entsprechenden Passagen im Richtplankapitel L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald, insbesondere die Planungsanweisung 1.1 «Intensivere Formen der Freizeitnutzung» und der Verweis auf Artikel 22 RPG angepasst werden.

10/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

**Auftrag für die Überarbeitung:** Der Kanton wird aufgefordert, die entsprechenden Passagen im Richtplankapitel L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald, insbesondere die Planungsanweisung 1.1 «Intensivere Formen der Freizeitnutzung» und den Verweis auf Artikel 22 RPG anzupassen.

## 2.17 L 4.4 Schutzwald

Die Richtplaninhalte zum Schutzwald waren bisher in Kapitel L 1.4 gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen) enthalten. Um den Auftrag aus der Genehmigung des Bundesrates vom 24. August 2017 zu erfüllen, wurde dem Thema Schutzwald neu ein eigenständiges Richtplankapitel L 4.4 gewidmet. Den im Bereich Schutzwald gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben kommt der Kanton nach. Der Schutzwald wird ausgeschieden und festgesetzt, und es wird eine minimale Schutzwaldpflege sichergestellt.

Der Bund begrüsst die vom Kanton vorgenommenen Anpassungen und die Umsetzung des Auftrags aus der bundesrätlichen Genehmigung vom 24. August 2017.

Im Planungsgrundsatz A wird festgehalten, dass Naturwaldreservate und Altholzinseln, die über das Naturschutzprogramm Wald gesichert sind, die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse in der Regel erfüllen. Das BAFU weist darauf hin, dass die Frage, ob ein bestimmtes Naturwaldreservat oder eine Altholzinsel den Anforderungen an die Schutzwirkung genügt, einzelfallweise zu beurteilen ist und unter anderem von der Waldentwicklung, vom Schadenpotenzial und vom Waldzustand abhängt. Falls die Schutzwirkung nicht genügend ist, stellt der Kanton gemäss Artikel 20 Absatz 5 WaG eine minimale Pflege der Schutzwälder sicher. Diese umfasst auch Schutzwälder, die von anderen Waldfunktionen überlagert sind. Aus dem erwähnten Grund fordert das BAFU den folgenden letzten Satz im Planungsgrundsatz A zu streichen: «Über das Naturschutzprogramm Wald gesicherte Naturwaldreservate und Altholzinseln (vgl. Richtplan Kap. L 4.1) erfüllen in der Regel die Anforderungen an die Schutzwirkung gegen Hangrutsche und gerinnerelevante Prozesse.»

**Auftrag für die Überarbeitung:** Der Kanton wird aufgefordert, den letzten Satz des Planungsgrundsatzes A zu streichen.

## 2.18 E 2.1 Hochspannungsleitungen

Der Kanton passt das Kapitel E 2.1 basierend auf dem aktuellen Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), inkl. dem revidierten Objektblatt 611, sowie gemäss dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), an. Es wird festgehalten, dass im SÜL nur noch einzelne Leitungsvorhaben der Bahnstromversorgung enthalten sind. Seit 2015 werden sachplanrelevante Übertragungsleitungen der SBB nicht mehr im SÜL, sondern im SIS koordiniert. Weiter werden neue Vorhaben aus den Sachplänen des Bundes aufgelistet und die Rollen und Aufgaben von Bund und Kanton gemäss Energie- und Raumplanungsgesetzgebung sowie des SÜL aktualisiert.

Der Bund begrüsst, dass die Vorgaben der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) für neue Bauzonen im Richtplantext eingeflossen sind.

Im Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen werden neu in tabellarischer Form sieben Projekte aufgenommen, die in den Sachplänen SÜL und SIS (Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene) enthalten sind. Der Stand gemäss den Sachplänen wird übernommen sowie neu die entsprechende Sachplan-Nummer vermerkt. Das BAV weist darauf hin, dass aktuell die Überarbeitung des SIS läuft. Die bisher im Kapitel Bahnstromversorgung (Kapitel 4.9) enthaltene Tabelle wird in diesem Zusammenhang ebenfalls überarbeitet. Sie wird künftig nur noch die ÜL (Übertragungsleitung) Nr. enthalten, auf die

11/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

bisherige Projektnummer wird verzichtet. Das BAV empfiehlt dem Kanton deshalb, auf die letzte Spalte in seiner Tabelle zu verzichten (Sachplan Nr.) oder alternativ dort die ÜL-Nr. aufzuführen.

Der Kanton nimmt das SIS Projekt Nr. 30 neu in den kantonalen Richtplan auf (Kap. E 2.1). Es wird vermerkt, dass gemäss dem SIS die Sachplanrelevanz zu prüfen ist. Das BAV merkt an, dass das bisherige Projekt Nr. 30 nicht mehr im SIS verbleiben wird. Das BAV empfiehlt auf die entsprechende Zeile in der neuen Tabelle zu verzichten.

## 2.19 V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung

Das Richtplankapitel V 1.1 wird vom Kanton in einzelnen Textpassagen punktuell angepasst. Die Anpassungen sollen dazu führen, dass in Wasserversorgungsregionen, basierend auf verbesserten Grundlagen, die regional koordinierte Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung gestärkt wird. Weiter überarbeitet der Kanton Aargau das Leitbild Wasserversorgung Aargau mit Ausrichtung auf die langfristige Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen, insbesondere veränderter klimatischer Bedingungen. Basierend darauf wird im Richtplankapitel eine Aktualisierung vorgenommen.

Der Bund kann die Anpassungen des Kantons nachvollziehen. Insbesondere begrüsst der Bund, dass sich der Kanton mit den Themen Grundwasser und zukünftige Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund der veränderten klimatischen Bedingungen und Nutzungsansprüche auseinandersetzt.

## 2.20 Fortschreibungen

Neben den Anpassungen des Richtplans schreibt der Kanton Aargau die folgenden Kapitel im Richtplan fort:

- S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) von kantonalen und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofgebiete
- S 1.4 Arealentwicklung
- S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege
- S 3.1 Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen
- S 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen
- L 1.3 Boden
- L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- L 3.4 Beitrags- und Aufwertungsgebiete
- L 4.1 Lebensraum Wald
- L 4.2 Nachhaltige Holznutzung
- L 4.3 Freizeit und Erholung im Wald
- A 2.1 Abfallanlagen und Deponien

Das ARE nimmt die oben aufgelisteten Fortschreibungen des Kantons zur Kenntnis.

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Der stellvertretende Direktor



Scheidegger Stephan JT6FBK  
16.12.2024

Info: [admin.ch/esignature](https://admin.ch/esignature) | [validator.ch](https://validator.ch)

Stephan Scheidegger

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

## Anhang: Detailbemerkungen der Bundesstellen

### Bundesamt für Energie (BFE)

Bemerkung zum Kapitel E 2.1 Hochspannungsleitungen:

- Absatz 1: «Die Eigentümerin der Anlage» -> Die VPeA spricht von der «Betriebsinhaberin».
- Absatz 7: Der «neueste Stand der Technik» kann bei (Energie-)Infrastrukturanlagen nicht verlangt werden. Die eingesetzte Technik bei (Energie-)Infrastrukturanlagen muss, aus Sicherheitsgründen, geprüft und bewährt sein.
- Herausforderungen:
  - Absatz 1: Der Begriff Übertragungsinfrastrukturen sollte präzisiert werden. Der Begriff «Übertragungsleitungen» sollte nur im Zusammenhang mit den Swissgrid Leitungen (Netzebene 1) verwendet werden. Dies gilt für das ganze Kapitel E.2.1.
  - Absatz 2: Als Starkstromanlagen werden solche angesehen, bei welchen Ströme benutzt werden oder auftreten, die unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind (Art. 2 Abs. 2 EleG). Darunter fallen auch Leitungen mit «geringen» Spannungen wie bspw. eine Leitung mit einer Spannung von 16 kV. Diese wird wohl kaum erheblichen räumlichen Abstimmungsbedarf mit sich bringen. Daher sollte der Begriff «Starkstromanlagen» präzisiert werden.
- Stand/Übersicht:
  - Die Aussage «Die elektrischen Übertragungsleitungen sind im Kanton Aargau im Wesentlichen erstellt.» ist heikel, da die Notwendigkeit für einen allfälligen weiteren Netzausbau für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist Sache der Netzbetreiber über die Planung allfälliger weiterer Leitungen zu entscheiden.
- Beschlüsse
  - A: Der Begriff «Übertragungsleitungen» sollte nur im Zusammenhang mit den Swissgrid Leitungen (Netzebene 1) verwendet werden. Dies gilt für das ganze Kapitel E.2.1. Hochspannungsleitungen mit einer Spannung bis zu 220 kV sind grundsätzlich unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist.
  - B: Unklar, was mit «bestehenden Korridoren» gemeint ist. Zudem: die Korridore für Übertragungsleitungen werden im Sachplanverfahren auf Bundesebene festgelegt.
- C: Der Netzaufbau des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) ist Sache der nat. Netzgesellschaft.

### SBB

#### S1.1 Strassenraumaufwertung

- Die SBB beantragen explizit darauf hinzuweisen, dass diese Festlegungen / Anforderungen nicht für die Eisenbahnanlagen gelten.

14/15

Richtplan Kanton Aargau, Gesamtüberprüfung Paket 2 - Vorprüfungsbericht des Bundes vom 16. Dezember 2024

- Eisenbahnanlagen haben eine Wirkung auf den Raum und die Siedlung – für die Abstimmung zwischen Siedlung und Bahnanlagen bedarf es aber spezifischer Festlegungen, um den Bedürfnissen des Bahnverkehrs gerecht zu werden.

#### S 1.7 – Umwelteinwirkungen

- Die SBB beantragen, dass bei neuen, noch nicht erschlossenen Bauzonen nebst der reinen Einhaltung der Planungswerte für Lärmimmissionen auch die zu erwartenden Auswirkungen von neuen Infrastrukturen, die im kantonalen Richtplan eingetragen werden, berücksichtigt werden.
- Die SBB beantragen, die Abstimmung des Siedlungsraumes auch mit den Eisenbahnlinien vorzusehen.
- Die SBB weisen darauf hin, dass die Rollmaterialsanierung auch im internationalen Verkehr weit fortgeschritten ist. Insbesondere gilt für Wagenmaterial, das die Schweiz befahren will, ebenfalls das Verbot von «Graugusssohlen».
- Zum Thema Lichtemissionen beantragen die SBB, dass Massnahmen zur Reduktion von Lichtemissionen immer auch im Kontext der mit der Beleuchtung zu erbringenden Sicherheitswirkung / Aufenthaltsqualität zu sehen ist (Bsp: Sicherheitsgefühl an Bahnhöfen in Randstunden) Die explizite Formulierung «Beleuchtungen sind so zu planen, dass Naturräume nicht beeinträchtigt werden» ist so anzupassen, dass die Beleuchtung «normalerweise Naturräume nicht beeinträchtigt».

#### L 2.6 – Wildtierkorridore

- Hinweis: Gemäss aktuellem Stand haben die SBB keine finanziellen Mittel für allfällige Sanierungsmassnahmen von Wildtierkorridoren zugesprochen (Massnahmen an Bestandesanlagen). Entsprechend können sich die SBB aktuell nicht an Sanierungsmassnahmen des Kantons beteiligen.

### **BAFU**

#### S 1.7 – Umwelteinwirkungen

- Der Kanton hat den Richtplantext auf Seite 18 folgendermassen zu ergänzen:  
Auf vermeidbare Lichtemissionen ist zu verzichten und nicht vermeidbare Lichtemissionen sind deshalb in ihrer negativen Wirkung möglichst zu minimieren. Beleuchtungsanlagen sind so zu optimieren, dass Objekte gezielt und effizient beleuchtet werden. Sie haben möglichst präzise, grundsätzlich von oben gegen unten und ohne unnötige Abstrahlungen in die Umgebung zu erfolgen. Allfällige Normvorgaben zur Lichtintensität sind möglichst genau einzuhalten, aber nicht zu überschreiten (keine Überbeleuchtung). Das verwendete Leuchtmittel soll einen möglichst kleinen Blau- und UV-Anteil aufweisen (wie zum Beispiel warmweisse LED mit einer Farbtemperatur von max. 3000 K). Die Betriebszeit ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen (z. B. mit bedarfsgerechter Steuerung, zeitweisem Ausschalten oder Reduzieren, Bewegungsmelder, etc.). Im Hinblick auf einen hohen Wartungsfaktor ist zudem der Einsatz von Leuchten mit CLO-Technologie zu prüfen. Die Wahl einer zweckmässigen, effizienten und gezielten Beleuchtung trägt zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt bei und ermöglicht ein besseres Erleben der Nachtruhe und des Nachthimmels.